

**Humanitäres Völkerrecht in
bewaffneten Konflikten
- Handbuch –**

**Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung
Abteilung Verwaltung und Recht II 3
1992**

Vorbemerkung

1. Diese Broschüre soll Soldaten und zivilen Mitarbeitern in allen Führungsebenen als **Handbuch** für das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht dienen. Sie ist die wichtigste Grundlage für die in § 33 des Soldatengesetzes vorgeschriebene völkerrechtliche Unterrichtung der Soldaten, die in Lehrgängen, militärischen Übungen und in der allgemeinen militärischen Ausbildung stattfindet.
2. Der Text des Handbuchs verweist auf die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge, die in der ZDv 15/3 (Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten - **Textsammlung** -) abgedruckt sind. **Fettgedruckte** Zahlen bezeichnen die Ordnungszahlen dieser Texte. Magere Zahlen bezeichnen jeweils die Artikel.¹
3. In der Darstellung wird weitgehend auf Beispiele verzichtet, soweit sie nicht zeitgeschichtliche Bedeutung haben. Für Unterricht und Selbststudium geeignete **Fallbeispiele** werden in die ZDv 15/4 (Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten - Sammlung von Fällen mit Lösungen -) aufgenommen.
4. Der Anhang enthält eine Übersicht über die geltenden völkerrechtlichen Schutzzeichen und einen Leitfaden zur völkerrechtlichen Lagebeurteilung, der in die Bearbeitung von völkerrechtlichen Aufgaben einführen soll. Das gleichfalls beigefügte Verzeichnis völkerrechtlicher Ausbildungs- und Unterrichtshilfen und die Übersicht über die Abkommenstexte sollen den Zugang zu diesen Unterlagen erleichtern. Das ausführliche Stichwortverzeichnis dient der schnellen Orientierung.

¹ z.B. **16a** 46 = Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlage	101-149
I.	Begriff des humanitären Völkerrechts	101-104
II.	Geschichtliche Entwicklung	105-124
III.	Rechtsgrundlagen	125-129
IV.	Humanitätsgebot und militärische Notwendigkeit	130-132
V.	Bindung des Soldaten an das Völkerrecht	133-145
VI.	Aufgaben des Rechtsberaters	146-149
Kapitel 2	Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts	201-249
I.	Bewaffnete Konflikte	201-211
II.	Kriegshandlungen	212-214
III.	Kriegsgebiet	215-220
IV.	Beendigung von Kriegshandlungen	221-249
	1. Parlamentäre und Schutzmächte	222-231
	2. Feuereinstellung und Waffenstillstand	232-240
	3. Kapitulation	241-244
	4. Friedensschluss	245-249
Kapitel 3	Kombattanten und Nichtkombattanten	301-330
I.	Kombattanten	304-312
II.	Nichtkombattanten	313-318
III.	Gefolge der Streitkräfte	319
IV.	Kommandoeinheiten	320
V.	Spione	321-324
VI.	Besonderheiten im Luft- und Seekrieg	325-330
Kapitel 4	Kampfmittel und Kampfmethoden	401-479
I.	Allgemeine Regeln	401-405
II.	Kampfmittel	406-440
	1. Bestimmte konventionelle Waffen	406-426

	2. ABC-Kampfmittel	427-440
	a) Nuklearwaffen	427-433
	b) Chemische Waffen	434-437
	c) Bakteriologische (biologische) Waffen und Toxinwaffen	438-440
III.	Kampfmethoden	441-479
	1. Militärische Ziele	441-450
	2. Schutz ziviler Objekte	451-463
	3. Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten	464-470
	4. Kriegslisten und Perfidieverbot	471-473
	5. Psychologische Kampfführung	474-475
	6. Repressalien	476-479
Kapitel 5	Schutz der Zivilbevölkerung	501-598
I.	Allgemeines	501-518
II.	Zivilschutz	519-524
III.	Die kriegerische Besetzung	525-581
	1. Allgemeine Bestimmungen	525-540
	2. Rechtsstellung der Bevölkerung	541-546
	3. Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht	547-551
	4. Inanspruchnahme ziviler Leistungen durch die Besatzungsmacht	552-566
	5. Versorgung des besetzten Gebietes	567-571
	6. Gerichtsbarkeit	572-581
IV.	Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei	582-590
V.	Internierung von Zivilpersonen	591-598
Kapitel 6	Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen	601-645
I.	Allgemeines	601-611
II.	Sanitätseinrichtungen und -transporte	612-619
III.	Sanitätsluftfahrzeuge	620-623
IV.	Sanitätspersonal	624-632
V.	Sanitätszonen und -orte	633-636
VI.	Das Schutzzeichen	637-645

	1.Allgemeines	637-642
	2. Tarnen von Sanitätseinrichtungen	643-645
Kapitel 7	Schutz der Kriegsgefangenen	701-733
I.	Allgemeines	701-704
II.	Beginn der Kriegsgefangenschaft	705-713
III.	Bedingungen der Kriegsgefangenschaft	714-726
IV.	Flucht von Kriegsgefangenen	727-729
V.	Beendigung der Kriegsgefangenschaft	730-733
Kapitel 8	Seelsorgedienst	801-840
I.	Allgemeines	801-810
II.	Schutz der Militärgeistlichen	811-820
III.	Rechtsstellung der Militärgeistlichen in fremdem Gewahrsam	821-840
Kapitel 9	Schutz von Kulturgut	901-936
I.	Allgemeines	901-904
II.	Einzelne Schutzbestimmungen	905-936
	1.Allgemeiner Schutz	905-909
	2.Sonderschutz	910-918
	3.Schutz von Kulturgut während einer Besetzung	919-922
	4.Transport von Kulturgut	923-925
	5.Personal zum Schutz von Kulturgut	926-928
	6.Kennzeichnung von Kulturgut	929-936
Kapitel 10	Das Recht des bewaffneten Konflikts zur See	1001-1064
I.	Allgemeines	1001-1020
	1. Begriffsbestimmungen	1001-1009
	2. Der räumliche Anwendungsbereich des See- kriegsrechts	1010-1013
	3. Seekriegsmaßnahmen, Zuständigkeiten und Grundsätze	1014-1020
II.	Militärische Ziele und geschützte Objekte im be- waffneten Konflikt zur See	1021-1038

	1. Gegnerische Kriegsschiffe und militärische Luftfahrzeuge	1021
	2. Gegnerische Handelsschiffe, ihre Ladung, Besatzung und Passagiere	1022-1033
	3. Geschützte gegnerische Schiffe (mit Ausnahme von Lazarettschiffen)	1034-1035
	4. Geschützte gegnerische Luftfahrzeuge (mit Ausnahme von Sanitätsluftfahrzeugen)	1036
	5. Sonstige geschützte Objekte	1037
	6. Landziele	1038
III.	Besonderheiten hinsichtlich bestimmter Mittel und Methoden der Seekriegführung	1039-1053
	1. Minenkrieg	1039-1043
	2. Torpedos	1044
	3. Raketen und (Marsch-)Flugkörper	1045
	4. Unterseebootkrieg	1046-1047
	5. Maritime Ausschlusszonen	1048-1050
	6. Blockade	1051-1053
IV.	Lazarettschiffe	1054-1064
	1. Allgemeines	1054
	2. Voraussetzungen des Schutzes, Kennzeichnung ..	1055-1056
	3. Rechte und Pflichten	1057-1061
	4. Wegfall des Schutzes	1062
	5. Personal und Besatzung	1063-1064
Kapitel 11	Neutralitätsrecht	1101-1155
I.	Allgemeines	1101-1107
II.	Rechte und Pflichten von Neutralen	1108-1155
	1. Allgemeine Bestimmungen	1108-1114
	2. Landkrieg	115-1117
	3. Seekrieg	1118-1148
	a) Allgemeines	1118-1125
	b) Friedliche Durchfahrt im Küstenmeer und in Archipelgewässern, Transitdurchfahrt	1126-1137
	c) Kontrolle durch Konfliktparteien	1138-1146

	d) Schutz der neutralen Handelsschiffahrt	1147-1148
	4. Luftkrieg	1149-1155
Kapitel 12	Durchsetzung des humanitären Völkerrechts	1201-1224
I.	Allgemeines	1201-1202
II.	Öffentliche Meinung	1203
III.	Gegenseitige Interessen der Konfliktparteien	1204
IV.	Aufrechterhaltung der Disziplin	1205
V.	Repressalien	1206
VI.	Strafrechtliche und disziplinarische Maßnahmen	1207-1213
VII.	Schadensersatz	1214
VIII.	Schutzmächte und Ersatzschutzmächte	1215-1217
IX.	Internationale Ermittlung	1218-1219
X.	Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	1220
XI.	Diplomatische Aktivitäten	1221
XII.	Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen	1222
XIII.	Verbreitung des humanitären Völkerrecht	1223
XIV.	Persönliche Verantwortung des Einzelnen	1224
Anhang		
Anlage 1	Schutzzeichen	1/1-2
Anlage 2	Leitfaden zur völkerrechtlichen Lagebeurteilung	2
Anlage 3	Handbücher und Unterrichtshilfen	3/1-2
Anlage 4	Übersicht über die Abkommenstexte	4/1-2

Stichwortverzeichnis

Kapitel I

Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen

I. Begriff des humanitären Völkerrechts

101. Die Anwendung von Gewalt ist gemäß Artikel 2 (4) der Charta der Vereinten Nationen verboten. Staaten dürfen Gewalt nur in Ausübung ihres naturgegebenen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51 VN-Charta) oder im Rahmen militärischer Sanktionen anwenden, zu denen der Sicherheitsrat ermächtigt hat (Artikel 43-48 VN-Charta). Das humanitäre Völkerrecht ist auf alle Parteien eines bewaffneten Konflikts gleichermaßen anwendbar, gleichgültig welche Partei für den Ausbruch dieses Konflikts verantwortlich ist. Es umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die dem **Schutz des Menschen in bewaffneten Konflikten** dienen.

102. Das humanitäre Völkerrecht stellt eine Neubestätigung und Weiterentwicklung des traditionellen **Kriegsvölkerrechts** (ius in bello) dar. Dabei gelten die meisten kriegsvölkerrechtlichen Regeln heute auch in solchen internationalen bewaffneten Konflikten, die von den Parteien nicht als Kriege angesehen werden. Der Begriff „humanitäres Völkerrecht“ trägt dieser Entwicklung Rechnung.

103. Das humanitäre Völkerrecht setzt der Gewaltanwendung zur Niederwerfung eines Gegners gewisse Grenzen. Es regelt sowohl das Verhältnis der Konfliktparteien zueinander als auch ihr Verhältnis zu neutralen Staaten. Bestimmte Regeln des humanitären Völkerrechts gelten auch im Verhältnis zwischen dem Staat und seinen eigenen Bürgern.

104. Neben Regeln, die für alle Arten der Kriegführung gelten, bestehen besondere Regeln des Landkriegsrechts, Luftkriegsrechts, Seekriegsrechts und des Neutralitätsrechts.

II. Geschichtliche Entwicklung

105. Die folgenden historischen Hinweise können das Verständnis für Entwicklung und Wert der Regeln des humanitären Völkerrechts fördern

106. Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts wurde in den verschiedenen Epochen durch religiöse Vorstellungen und philosophisches Gedankengut beeinflusst. Gewohnheitsrechtliche Regeln der Kriegführung zählen mit zu den ersten völkerrechtlichen Regeln überhaupt. Dabei war die Entwicklung humanitärer Grundsätze für die Kriegführung auch von Rückschlägen begleitet.

107. Schon im **Altertum** lassen sich vereinzelt Regeln nachweisen, durch welche die Kriegführung, die Kriegsmittel und die Methoden ihrer Anwendung eingeschränkt wurden.

Die **Sumerer** verstanden den Krieg als einen rechtlich geordneten Zustand, der mit der Kriegserklärung begann und durch einen Friedensvertrag beendet wurde. Im Krieg galten Regeln, die u.a. die Immunität des gegnerischen Unterhändlers garantierten.

Hammurabi (1728-1686 v. Chr.), König von **Babylon**, verfasste den „Kodex Hamniurabi“ zum Schutz der Schwachen gegen die Unterdrückung der Starken und verfügte die Freilassung von Geiseln gegen Lö-

segeld.

Die **Hethiter** kannten in ihren Gesetzen ebenfalls die Kriegserklärung und den Friedensschluss durch Vertrag sowie die Verschonung der Einwohner einer gegnerischen Stadt nach Erklärung der Kapitulation. So wurde z. B. der Krieg zwischen Ägypten und den Hethitern 1269 v. Chr. durch einen Friedensvertrag beendet.

Im 7. Jahrhundert v. Chr. ließ der König der **Perser**, Kyros L, die verwundeten Chaldäer wie die eigenen verwundeten Soldaten behandeln.

Das **indische** Mahabharata-Epos (um 400 v. Chr.) und die Manu-Legende (nach der Zeitenwende) enthalten bereits Bestimmungen, die die Tötung des kampfunfähigen und des sich ergebenden Gegners verbieten, bestimmte Kampfmittel, z.B. vergiftete oder brennende Pfeile, untersagen und den Schutz gegnerischen Eigentums und der Kriegsgefangenen regeln.

In den Kriegen zwischen den sich als gleichberechtigt betrachtenden griechischen-Stadtstaaten, aber auch im Kampf Alexanders des Großen gegen die Perser, achteten die **Griechen** Leben und persönliche Würde von Kriegsoffizieren als vorrangiges Gebot. Sie schonten Tempel und Boten, Priester und Gesandte der Gegenseite und tauschten die Gefangenen aus. Bei der Kriegführung war zum Beispiel das Vergiften von Brunnen geächtet. Auch die **Römer** gestanden ihren Kriegsgefangenen das Recht auf Leben zu. Griechen und Römer unterschieden aber zwischen kulturell gleichgestellten Völkern und Völkern, die sie als Barbaren ansahen.

108. Auch der **Islam** erkannte wesentliche Forderungen der Humanität an. In den Anweisungen des ersten Kalifen, Abu Bakr (etwa 632) an seine Heerführer war z.B. festgelegt: „Das Blut der Frauen, Kinder und Greise beflecke nicht euren Sieg. Vernichtet nicht die Palmen, brennt nicht die Behausungen und Kornfelder nieder, fällt niemals Obstbäume und tötet das Vieh nur dann, wenn ihr seiner zur Nahrung bedürft.“ Kaum anders als die Kriegführung der Christen war auch die islamische oft grausam. Unter Führerpersönlichkeiten wie Sultan **Saladin** im 12. Jahrhundert wurden Regeln der Kriegführung jedoch vorbildlich eingehalten. Saladin ließ vor Jerusalem die Verwundeten beider Seiten versorgen und gestattete dem Johanniter-Orden, seinen Pflegedienst auszuüben.

109. Im **Mittelalter** unterlagen Fehde und Krieg strikten gewohnheitsrechtlichen Regeln. Der Grundsatz der Schonung von Frauen, Kindern und Greisen vor Kampfhandlungen geht auf den Kirchenlehrer **Augustinus** zurück. Mit der Durchsetzung der Achtung vor heiligen Stätten (Gottesfrieden) entstand ein Recht der Zuflucht, ein Asylrecht, in den Kirchen, über dessen Achtung die Kirche sorgsam wachte. **Ritter** untereinander fochten nach bestimmten (ungeschriebenen) Regeln. Diese Waffenregeln wurden verschiedentlich durch Schiedsleute oder Rittergerichte durchgesetzt. Sie galten allerdings nur für Ritter, nicht für das gemeine Fußvolk. Der Feind wurde oft als gleichberechtigter Kampfpartner angesehen, der in ehrenhaftem Kampf besiegt werden musste. Es galt als verboten, einen Krieg ohne vorherige Ansage zu eröffnen.

110. Im „Buschido“, dem mittelalterlichen Ehrenkodex der Kriegerkaste **Japans**, findet sich das Gebot, Menschlichkeit auch im Kampf und gegenüber Gefangenen zu zeigen. Im 17. Jahrhundert schrieb der Militärtaktiker Sorai,

dass des Totschlags schuldig sein solle, wer einen Gefangenen töte, gleichgültig, ob dieser sich ergeben oder gekämpft habe „bis zum letzten Pfeil“.

111. Bedingt durch den Niedergang des Rittertums, die Erfindung der Schusswaffen und vor allem durch die Entstehung der **Söldnerheere** verrohten gegen Ende des Mittelalters die Sitten im Kriege wieder. Erwägungen ritterlicher Art waren diesen Heeren fremd. Ebenso unterschieden sie nicht zwischen den an den Kampfhandlungen Beteiligten und der Zivilbevölkerung. Die Söldner betrachteten den Krieg als Handwerk, das sie aus Gewinnstreben ausübten.

112. Die Neuzeit brachte zu Beginn in den **Religionskriegen**, vor allem im Dreißigjährigen Krieg, noch einmal die unmenschlichsten Methoden der Kriegführung mit sich. Die Grausamkeiten dieses Krieges trugen wesentlich dazu bei, dass sich die **Rechtswissenschaft** mit dem Recht im Kriege befasste und eine Reihe von Forderungen aufstellte, die von den Kriegführenden beachtet werden sollten. **Hugo Grotius**, der Begründer des modernen Völkerrechts, zeigte in seinem 1625 erschienenen Werk „De iure belli ac pacis“ bestehende Schranken in der Kriegführung auf.

113. Einen grundlegenden Wandel in der Einstellung der Staaten zur Kriegführung brachte erst das 18. Jahrhundert mit der **Aufklärung**. **Jean-Jacques Rousseau** hatte 1762 in seinem Werk „Le contrat social“ erklärt: „Der Krieg ist keineswegs eine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, und die einzelnen sind weder als Menschen noch als Bürger als Feinde anzusehen, sie sind es als Soldaten, nicht als Mitglieder ihres Landes, aber als dessen Verteidiger... Da Ziel des Krieges die Zerstörung des gegnerischen Staates ist, besteht das Recht, seine Verteidiger zu töten, solange sie die Waffen in der Hand haben. Sobald sie diese jedoch ablegen und sich ergeben, werden sie wieder einfache Menschen, und man hat kein Recht, ihnen das Leben zu nehmen.“ Aus dieser bald allgemein anerkannten Lehre folgt, dass sich Kriegshandlungen nur gegen die bewaffnete Macht des Gegners, nicht gegen die Zivilbevölkerung richten dürfen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnimmt. Diese Gedanken kamen auch in einigen Staatsverträgen jener Zeit zum Ausdruck.

Beispiel: Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1785, als dessen wesentliche Autoren König Friedrich der Große und Benjamin Franklin gelten, enthielt vorbildliche, zukunftsweisende Regelungen für die Behandlung von Kriegsgefangenen.

114. Im 19. Jahrhundert setzten sich humanitäre Ideen - nach, vorübergehenden Rückschlägen - weiter durch. Sie führten zu beachtenswerten Initiativen einzelner und zum Abschluss zahlreicher völkerrechtlicher Verträge. Diese Verträge beschränken die Kriegsmittel und die Methoden ihrer Anwendung.

115. Die Engländerin **Florence Nightingale** linderte das Leid der Kranken und Verwundeten bei ihrem Einsatz als Krankenpflegerin im Krimkrieg (1853-1856). Sie trug später wesentlich zur Erneuerung des zivilen und militärischen Krankenpflegewesens in ihrer Heimat bei.

116. Der Deutsch-Amerikaner **Franz Lieber** (1800-1872), Professor für politische Wissenschaft und Rechtswissenschaft an der Columbia University, N.Y., entwarf 1861 für Präsident Lincoln eine völkerrechtliche Dienstvorschrift (Lieber Code), die erstmals für die Unionstruppen der Vereinigten Staaten im Bürgerkrieg

(1861-1865) im Jahre 1863 in Kraft gesetzt wurde.

117. Der Genfer Kaufmann **Henri Dunant**, der im italienischen Einigungskrieg auf dem Schlachtfeld von **Solferino** (1859) das Elend von 40.000 österreichischen, französischen und italienischen Verwundeten erlebt hatte, veröffentlichte seine Erlebnisse in dem weltweit bekannt gewordenen Buch „Erinnerung an Solferino“. 1863 wurde in Genf auf seine Anregung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (**IKRK**) gegründet.

118. Das **Genfer Abkommen von 1864** zum Schutz der Verwundeten der Armeen im Felde regelte die Rechtsstellung des Sanitätspersonals. Es bestimmte, dass verwundete Gegner wie die Angehörigen der eigenen Truppen zu bergen und zu pflegen sind. Diese Regeln sind durch das **Genfer Abkommen von 1906** erweitert und verbessert worden.

119. Die **St. Petersburger Erklärung von 1868** hat erstmals vertragliche Beschränkungen für den Einsatz von Kampfmitteln und Kampfmethoden eingeführt. Sie kodifizierte den noch heute gültigen gewohnheitsrechtlichen Grundsatz, dass der Einsatz von Waffen verboten ist, die unnötige Leiden verursachen.

120. Die **Brüsseler Deklaration von 1874** stellt die erste umfassende Regelung der Rechte und Gebräuche des Krieges dar. Sie wurde auf den **Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907** weiterentwickelt. Wichtigstes Ergebnis war die Haager Landkriegsordnung (**16a**).

121. Der **Erste Weltkrieg** mit seinen neuen Kampfmitteln und einer bis dahin ungekannten Ausdehnung des Kriegsgeschehens zeigte die Grenzen des damaligen Rechts auf.

122. Für den Luftkrieg sind 1923 die **Haager Luftkriegsregeln (14)** ausgearbeitet worden, gleichzeitig mit Regeln zur Kontrolle des Funkverkehrs in Kriegzeiten. Obwohl sie nicht vertraglich in Kraft getreten sind, haben sie die Entwicklung der Rechtsüberzeugung beeinflusst.

123. Im Jahre 1929 wurde in Genf das „Abkommen zur Verbesserung des Loses der **Verwundeten und Kranken** der Heere im Felde“ und das „Abkommen über die Behandlung der **Kriegsgefangenen**“ verabschiedet, durch die das Genfer Abkommen von 1906 und Teile der Haager Landkriegsordnung von 1907 weiterentwickelt wurden.

124. Erste **seekriegsrechtliche Regelungen** finden sich bereits im Mittelalter. Sie betrafen vor allem das Recht zur Durchsuchung von Schiff und Ladung sowie das Beschlagnahmerecht und wurden später mehrfach geändert. Die Behandlung der Schiffe neutraler Staaten war uneinheitlich geregelt und umstritten. Im Norden nutzte die Hanse ihre fast unbeschränkte Seeherrschaft dazu, in Kriegzeiten Handelsverbote durchzusetzen, die nicht nur dem Gegner abträglich waren, sondern auch den Neutralen einen Warenaustausch mit ihm unmöglich machten. Das Interesse der neutralen Staaten, auch im Krieg ihrem Seehandel nachzugehen, war gegenüber dem Interesse der Kriegführenden an wirksamer Abschneidung des Gegners von seinen Zufuhren über See nur dann durchsetzbar, wenn die eigene Machtstellung gesichert war. Dies führte im 18. Jahrhundert zu Zusammenschlüssen neutraler Staaten und zum Einsatz ihrer Kriegsflotten zum Schutz ihres Rechts auf freien Seehandel. Die **Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (25)** verlieh dem Schutz des neutralen Seehandels erstmals breitere Anerkennung,

III. Rechtsgrundlagen

125. Die vier **Genfer Abkommen von 1949** sind heute weltweit verbindlich:

- **Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde **(1)**,
- **Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See **(2)**,
- **Genfer Abkommen** über die Behandlung der Kriegsgefangenen **(3)**,
- **Genfer Abkommen** zum Schütze von Zivilpersonen in Kriegszeiten **(4)**.

126. Die **Haager Abkommen von 1907** binden nicht nur die Vertragsparteien, sondern wurden weitgehend auch gewohnheitsrechtlich anerkannt. Für das humanitäre Völkerrecht sind von Bedeutung:

- **III. Haager Abkommen** über den Beginn der Feindseligkeiten **(15)**,
- **IV. Haager Abkommen** über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs **(16)** mit Anlage: **Haager Landkriegsordnung (16a)**,
- **V. Haager Abkommen** über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs **(17)**,
- **VI. Haager Abkommen** über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten **(18)**,
- **VII. Haager Abkommen** über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe **(19)**,
- **VIII. Haager Abkommen** über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen **(20)**,
- **IX. Haager Abkommen** betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten **(21)**,
- **XI. Haager Abkommen** über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege **(22)**,
- **XIII. Haager Abkommen** betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs **(23)**.

127. Die 1977 verabschiedeten **Zusatzprotokolle** zu den Genfer Abkommen stellen eine Neubestätigung und Weiterentwicklung des Genfer Rechts von 1949 und von Teilen des Haager Rechts von 1907 dar:

- Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte - **Zusatzprotokoll I - (5)** und
- Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte - **Zusatzprotokoll II - (6)**.

128. Andere Abkommen betreffen Einzelfragen der Kriegführung und den Schutz bestimmter Rechtsgüter. Im Vordergrund stehen hier:

- **St. Petersburger Erklärung** vom 11. Dezember 1868, um den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten zu verbieten **(12)**,
- Haager Erklärung vom 29. Juli 1899, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, sog. **Dum-Dum-Geschosse (13)**,
- Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von **erstickenenden**, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege - **Genfer Giftgasprotokoll-(10)**,
- Londoner Protokoll vom 6. **November** 1936 betreffend Regeln für den Unter-

- seebootkrieg (27),
- Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten **Konflikten - Kulturgutschutzkonvention - (24)**,
- Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen - **B-Waffen-Übereinkommen -(11)**,
- Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken - **Umweltkriegsübereinkommen - (9)**,
- Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können - **Waffenübereinkommen - (8)**.

129. Ist eine Kriegshandlung nicht ausdrücklich durch internationale Abkommen oder durch Gewohnheitsrecht verboten, bedeutet dies nicht, dass sie ohne weiteres zulässig wäre. Es gilt stets die sog. **Martens'sche Klausel** (entworfen durch den livländischen Professor Friedrich von Härtens (1845-1909), Delegierter des Zaren Nikolaus II. auf den Haager Friedenskonferenzen), die in der Präambel des IV. Haager Abkommens von 1907 enthalten ist und im Zusatzprotokoll I von 1977 wie folgt neu bestätigt wurde:

„In Fällen, die von diesem Protokoll oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus **feststehenden Gebräuchen**, aus den **Grundsätzen der Menschlichkeit** und aus den **Forderungen des öffentlichen Gewissens** ergeben.“
(5 I Abs. 2; vgl. auch 6 Präambel Abs. 4).

IV. Humanitätsgebot und militärische Notwendigkeit

130. Im Krieg ist nur diejenige Gewaltanwendung erlaubt, die zur Bekämpfung des Gegners erforderlich ist. Kriegshandlungen sind nur dann zulässig, wenn sie gegen militärische Ziele gerichtet sind, wenn sie keine unnötigen Leiden erwarten lassen und wenn sie nicht heimtückisch sind.

131. Das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten stellt einen Kompromiss zwischen militärischen und humanitären Erfordernissen dar. Seine Regeln tragen sowohl der **militärischen Notwendigkeit** als auch den Geboten der Menschlichkeit Rechnung. Militärische Gründe können daher eine Abkehr von bestehenden Regeln des humanitären Völkerrechts nicht rechtfertigen. Ein militärischer Vorteil darf nicht mit verbotenen Mitteln gesucht werden.

132. Eine Ausnahme von dem sonst vorgeschriebenen Verhalten aus Gründen militärischer Notwendigkeit ist nur dann erlaubt, wenn eine Regel des humanitären Völkerrechts diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. So verbietet die Haager Landkriegsordnung (HLKO) die Zerstörung oder Wegnahme gegnerischen Eigentums, lässt sie aber dann zu, wenn „die Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird“ (**16a** 23 Buchst. g).

V. Bindung des Soldaten an das Völkerrecht

133. Die für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts binden nicht nur den Staat und die oberste militärische Führung, sondern jeden einzelnen.

134. Die **allgemeinen Regeln des Völkerrechts** sind nach Artikel 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für alle Bewohner des Bundesgebietes. Zu diesen allgemeinen Regeln gehören auch diejenigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die ein Verhalten fordern, wie es sich aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergibt (**5 I Abs. 2; 6 Präambel Abs. 4**).

135. Über diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts hinaus sind die Angehörigen der Bundeswehr verpflichtet, alle **Verträge** des humanitären Völkerrechts, die für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind (vgl. dazu die ZDV 15/3), einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen.

136. Die vier Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle verpflichten alle Vertragsparteien, den Wortlaut der Abkommen weitest möglich zu verbreiten (**1 47; 2 48; 3 127; 4 144; 5 83 Abs. 1; 6 19**). Dies soll insbesondere durch **Ausbildungsprogramme** für die Streitkräfte und durch Anregung der Zivilbevölkerung zum Studium der Abkommen geschehen (**5 83 Abs. 1**). Militärische und zivile Dienststellen sollen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit vollkommen mit dem Wortlaut der Abkommen und der Zusatzprotokolle vertraut sein (**5 83 Abs. 2**). Für die Bundeswehr schreibt § 33 Abs. 2 Soldatengesetz vor, dass die Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten sind.

137. Die **völkerrechtliche Unterrichtung** findet für alle Soldaten der Bundeswehr statt. Sie wird in der Truppe von den **Vorgesetzten** und den **Rechtsberatern** sowie an den Schulen der Streitkräfte von den **Rechtslehrern** durchgeführt. Dabei liegt das Schwergewicht auf einer praxisbezogenen Darstellung. Der Soldat soll anhand von Beispielen dazu geführt werden, sich mit völkerrechtlichen Fragestellungen auseinander zusetzen. Die völkerrechtliche Unterrichtung dient nicht allein der Wissensvermittlung, sondern vor allem dem Ziel, ein Bewusstsein für Recht und Unrecht zu entwickeln. Der Soldat soll sein Verhalten in jeder Situation daran ausrichten.

138. Der Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass seine Untergebenen ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte kennen. Er ist verpflichtet, Völkerrechtsverletzungen zu verhindern und sie notfalls zu unterbinden bzw. den zuständigen Behörden anzuzeigen (**5 87**). Er wird bei dieser Aufgabe durch den Rechtsberater unterstützt (**5 82**).

139. Für den Soldaten der Bundeswehr ist es eine **selbstverständliche Pflicht**, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu befolgen. Mit welchen Mitteln Kriege auch immer geführt werden, der Soldat ist verpflichtet, die Regeln des Völkerrechts zu achten, einzuhalten und seinem Handeln zugrunde zu legen. Sollte er in einer besonderen Lage Zweifel haben, was das Völkerrecht vorschreibt, muss er die Entscheidung seiner Vorgesetzten herbeiführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, handelt der Soldat richtig, wenn er sich von den

Grundsätzen der Menschlichkeit leiten lässt und seinem Gewissen folgt.

140. Der Soldat muss auch **im Kampf Unmenschlichkeit vermeiden** und sich jeder Gewaltanwendung gegen Wehrlose und Schutzbedürftige sowie jeder Heimtücke und Grausamkeit enthalten. Er sieht im verwundeten Gegner nur den hilfsbedürftigen Mitmenschen, Er achtet im Kriegsgefangenen den für seinen Heimatstaat kämpfenden Gegner. Die Zivilbevölkerung behandelt er so, wie er Zivilpersonen, ziviles Eigentum und Kulturgut seines eigenen Volkes vom Gegner behandelt wissen möchte; das gleiche gilt für fremdes Eigentum und Kulturgut.

141. Vorgesetzte dürfen nur **Befehle** erteilen, die die Regeln des Völkerrechts beachten (§ 10 Abs. 4 des Soldatengesetzes). Ein Vorgesetzter, der einen völkerrechtswidrigen Befehl erteilt, setzt nicht nur sich selbst, sondern auch den ihm gehorchenden Untergebenen der Gefahr einer Strafverfolgung aus (5 86).

142. Nach deutschem Recht ist ein Befehl **unverbindlich**,

- wenn er die Menschenwürde des betroffenen Dritten oder des Befehlsempfängers verletzt,
- wenn er keinen dienstlichen Zweck hat oder
- wenn seine Ausführung für den Soldaten unter den bestehenden konkreten Lagebedingungen unzumutbar ist.

Unverbindliche Befehle braucht der Soldat nicht auszuführen (§ 11 Abs. 1 des Soldatengesetzes).

143. Darüber hinaus ist es ausdrücklich **verboten**, Befehle zu befolgen, deren Ausführung eine Straftat darstellt (§ 11 Abs. 2 Soldatengesetz). Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts (**1 50, 2 51, 3 130, 4 147, 5 85**) stellen Straftaten nach deutschem innerstaatlichen Recht dar.

144. Handeln auf Befehl wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt, wenn der Untergebene erkannt hat oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich erkennen konnte, dass es sich bei der befohlenen Handlung um eine Straftat handelt (§ 5 Wehrstrafgesetz).

145. Eine **Bestrafung** wegen Ungehorsams oder Gehorsamsverweigerung ist nach § 22 Wehrstrafgesetz ausgeschlossen, wenn ein Befehl unverbindlich ist.

VI. Aufgaben des Rechtsberaters

146. Den militärischen Führern von der Divisionsebene an aufwärts sind **Juristen** (mit der Befähigung zum Richteramt) zugeordnet. Sie haben folgende Aufgaben:

- Beratung des Kommandeurs (und der ihm unterstellten Disziplinarvorgesetzten) in allen Fragen des Wehrrechts und des Völkerrechts,
- rechtliche Mitprüfung von Befehlen und Anweisungen,
- Teilnahme an militärischen Übungen (auf ihrem V-Dienstposten) als Rechtsberater-Stabsoffizier mit Schwerpunkt auf der Beratung in völkerrechtlichen Fragen,
- Rechtsunterricht vor Soldaten aller Dienstgradgruppen, besonders auch im Rahmen der Offizierweiterbildung.

147. Der Rechtsberater hat das unmittelbare Vortragsrecht bei dem **Kom-**

mandeur, dem er zugeordnet ist. Der Kommandeur kann dem Rechtsberater nur Weisungen in allgemeindienstlicher Hinsicht erteilen.

148. Weisungen, die sich auf Rechtsfragen beziehen, erhält der Rechtsberater allein auf dem Fachdienstweg von dem ihm vorgesetzten **dienstaufsichtsführenden Rechtsberater**.

149. Der Rechtsberater nimmt daneben die Aufgaben eines **Wehrdisziplinaranwaltes** wahr. Bei Dienstvergehen, die besonders schwer wiegen, führt er die Ermittlungen und übernimmt die Anschuldigung vor dem Truppendienstgericht. Darunter fallen auch schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, die neben ihrem strafrechtlichen Charakter auch disziplinäre Bedeutung haben.

Kapitel 2 Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts

I. Bewaffnete Konflikte

201. Das humanitäre Völkerrecht findet Anwendung in **internationalen bewaffneten Konflikten**. Dabei wird das Friedensvölkerrecht zwischen den beteiligten Staaten weitgehend von den Regeln des humanitären Völkerrechts überlagert. Das Friedensvölkerrecht bleibt aber weiter bedeutsam, besonders im Verhältnis zwischen den Konfliktparteien und den neutralen Staaten.

202. Ein internationaler bewaffneter Konflikt liegt vor, sobald eine Konfliktpartei gegen eine andere Konfliktpartei **Waffengewalt** einsetzt. Dazu gehören auch alle Fälle vollständiger oder teilweiser militärischer Besetzung, selbst wenn diese auf keinen bewaffneten Widerstand stößt (**1-4 2 Abs. 2**). Es reicht nicht aus, wenn Einzelpersonen oder Personengruppen mit militärischer Gewalt vorgehen. Unerheblich ist, ob die Konfliktparteien sich als im Krieg befindlich betrachten und wie sie ihre Auseinandersetzung bezeichnen.

203. Die Anwendung des humanitären Völkerrechts ist nicht abhängig von einer förmlichen **Kriegserklärung**. Förmliche Kriegserklärungen (**15 1**) kommen heute nur noch gelegentlich vor.

Beispiele: Im Sechs-Tage-Krieg vom Juni 1967 erklärten Jordanien, Kuwait, Sudan, Jemen, Algerien und Saudi-Arabien Israel formell den Krieg.

Im Panama-Konflikt erklärte der panamaische Regierungschef General Noriega am 15. Dezember 1989, fünf Tage vor dem Eingreifen amerikanischer Truppen, dass tatsächlich ein Kriegszustand zwischen Panama und den USA bestehe.

204. Förmliche Kriegserklärungen sind auch nicht zur Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung erforderlich. Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen schreibt vor, dass Maßnahmen, die in Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung getroffen werden, sofort dem Sicherheitsrat anzuzeigen sind.

205. Erklärungen zur förmlichen Feststellung des Kriegszustandes können in Bündnisdokumenten und innerstaatlichen Verfassungsgesetzen vorgesehen sein.

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland kann der Bundespräsident nach Eintritt des Verteidigungsfalles entsprechende völkerrechtliche Erklärungen abgeben (Art. 115a Abs. 1 und 5 des Grundgesetzes).

206. Die Geltung des humanitären Völkerrechts hängt nicht davon ab, ob die am Konflikt beteiligten Staaten und Regierungen sich gegenseitig **anerkennen** (vgl. **1** und **2 13 Nr. 3, 3 4 A Nr. 3, 5 43 Abs. 1**).

207. Die Anwendung des humanitären Völkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten ist nicht davon abhängig, ob die bewaffnete Auseinandersetzung unter Verletzung der Bestimmungen des Völkerrechts, z.B. des **Verbots des Angriffskrieges**, begonnen worden ist. Ein Staat und seine Angehörigen sind also auch dann an die Regeln des humanitären Völkerrechts gebunden, wenn sie Opfer einer völkerrechtswidrigen militärischen Aggression geworden sind.

208. Die Regeln des humanitären Völkerrechts sind auch bei friedenssichernden Maßnahmen und anderen militärischen Einsätzen der **Vereinten Nationen** zu beachten.

209. Wenn ein Kriegszustand vorliegt, ist im Verhältnis der kriegführenden Parteien zu den am Konflikt nicht beteiligten Staaten das **Neutralitätsrecht** anzuwenden (15 2).

210. Ein **nicht internationaler bewaffneter Konflikt** ist eine mit Waffengewalt innerhalb eines Staatsgebietes ausgetragene Auseinandersetzung zwischen der bestehenden Staatsgewalt und dieser Staatsgewalt unterworfenen Personengruppen, welche die Größenordnung eines bewaffneten Aufruhrs oder eines Bürgerkrieges erreicht.

211. In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt sind **völkerrechtliche Mindestschutzbestimmungen** zu beachten, die in den vier Genfer Abkommen von 1949 (1-4 3), in der Kulturgutschutzkonvention von 1954 (24 19) und im II. Zusatzprotokoll von 1977 (6) vereinbart sind. Ebenso wie ihre Verbündeten beachten Soldaten der Bundeswehr die Regeln des humanitären Völkerrechts bei militärischen Operationen in allen bewaffneten Konflikten, gleichgültig welcher Art.

II. Kriegshandlungen

212. Kriegshandlungen sind alle Anwendungen von Gewalt, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt eine Partei gegen eine andere Partei mit militärischen Mitteln unternimmt. Dazu gehören Kampfhandlungen, mit denen die gegnerischen Streitkräfte und andere militärische Ziele außer Gefecht gesetzt werden sollen.

213. Der Begriff der Kriegshandlung sagt über deren **Rechtmäßigkeit** nichts aus. Die völkerrechtliche Zulässigkeit einer Kriegshandlung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

214. Die **Unterstützung der Kriegshandlungen fremder Staaten** ist regelmäßig dann als eigene Kriegshandlung zu werten, wenn sie in einem unmittelbaren, d.h. engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Schädigung des Gegners steht. Dazu reichen eine Mitarbeit in der Rüstungsindustrie oder bei der sonstigen Versorgung der Streitkräfte nicht aus.

III. Kriegsgebiet

215. Kriegshandlungen der Konfliktparteien sind nur im **Kriegsgebiet** erlaubt. Das Kriegsgebiet umfasst

- das Staatsgebiet der Konfliktparteien,
- die Hohe See (einschließlich des darüber liegenden Luftraums und des Meeresbodens) und
- ausschließliche Wirtschaftszonen.

216. Zum **Staatsgebiet** gehören

- die Landgebiete,
- die Flüsse und Binnenseen,
- die maritimen Eigengewässer und das Küstenmeer, sowie

- der Luftraum über diesen Gebieten.

217. Die Grenze zwischen dem zum Staatsgebiet gehörenden Luftraum eines Staates und dem **Weltraum** ist dort zu ziehen, wo aufgrund physikalischer Gegebenheiten der Luftdruck so gering ist, dass ein Satellitenverkehr möglich wird. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft liegt diese unterste Flughöhe für Satelliten zwischen 80 und 110 Kilometern über der Erdoberfläche.

218. Entmilitarisierte Zonen (**5 60**), insbesondere Sanitäts- und Sicherheitszonen (**2 3, 4 14**) und neutralisierte Zonen (**4 15**) sind, obwohl sie zum Staatsgebiet der Konfliktparteien gehören, vom Kriegsgebiet ausgenommen. Unverteidigte Orte (**16a 25, 5 59**) sind Teil des Kriegsgebietes, genießen aber besonderen Schutz (vgl. unten Nr. 458).

219. Unzulässig sind Kriegshandlungen im Staatsgebiet neutraler oder **anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten** und in **neutralisierten Zonen**. Dies sind Gebiete, in denen aufgrund vertraglicher Abmachungen keine Kriegshandlungen stattfinden dürfen, selbst wenn die Staaten, zu deren Hoheitsbereich die neutralisierten Gebiete gehören, an dem bewaffneten Konflikt teilnehmen. So bestehen vertragliche Verpflichtungen, in Spitzbergen, im Gebiet der Ålandinseln, im Suezkanal, im Panamakanal sowie in der Antarktis keine Kriegshandlungen vorzunehmen.

220. Eine Zone, in der tatsächlich Kampfhandlungen stattfinden, wird als **Operationsgebiet** bezeichnet.

IV. Beendigung von Kriegshandlungen

221. Die Kriegshandlungen können vorübergehend oder auf Dauer eingestellt werden. Auch eine endgültige Beendigung der Kriegshandlungen lässt den Kriegszustand unberührt. Dieser endet erst mit einem **Friedensschluss**, es sei denn, er wird vorher ausdrücklich aufgehoben.

Beispiel: Ein Friedensvertrag mit Deutschland kam nach dem zweiten Weltkrieg nicht zustande. Der Kriegszustand mit Deutschland wurde jedoch formell für beendet erklärt von Frankreich (9. Juli 1951), Großbritannien (9. Juli 1951), den USA (24. Oktober 1951) und der Sowjetunion (25. Januar 1955). Auch die anderen ehemaligen Kriegsgegner des Deutschen Reiches haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

1. Parlamentäre und Schutzmächte

222. Der Einstellung der Kriegshandlungen gehen regelmäßig **Verhandlungen** mit dem Gegner voraus. Im Operationsgebiet bedienen sich die Konfliktparteien dazu häufig der Parlamentäre.

223. Parlamentäre sind Personen, die von einer Konfliktpartei bevollmächtigt sind, mit dem Gegner zu verhandeln. Parlamentäre und ihre Begleiter, z.B. Fahrer und Dolmetscher, haben Anspruch auf Unverletzlichkeit (**16a 32**). Sie machen sich mit einer weißen Flagge kenntlich.

224. Gelangen Parlamentäre und ihre Begleiter in den Bereich des Gegners, darf dieser sie nicht gefangen nehmen oder sonst festhalten. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit gilt bis zur sicheren Rückkehr in den eigenen Bereich. Er verlangt nicht, das Feuer beim Erscheinen eines Parlamentärs im betreffenden Ab-

schnitt völlig einzustellen.

225. Der Parlamentär ist meist, aber nicht notwendigerweise, ein **Offizier**. Auf seine Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. Überläufer oder kriegsgefangene Angehörige von Streitkräften haben keinen Parlamentärstatus und damit auch keinen Anspruch auf Unverletzlichkeit. Sie dürfen zurückgehalten werden, wenn die taktische Lage dies erfordert.

226. Der militärische Führer, zu dem ein Parlamentär entsandt wird, ist nicht verpflichtet, diesen unter allen Umständen zu empfangen (**16a** 33 Abs. 1).

227. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen erlaubt (z.B. das Verbinden der Augen), um den Parlamentär daran zu hindern, seine Entsendung zur Nachrichtengewinnung zu nutzen (**16a** 33 Abs. 2).

228. Ein Parlamentär darf **zeitweilig zurückgehalten** werden, wenn er zufällig Kenntnisse erhalten hat, deren Mitteilung an den Gegner den Erfolg einer gegenwärtigen oder bevorstehenden Operation der eigenen Streitkräfte in Frage stellt. Der Parlamentär darf dann so lange an der Rückkehr gehindert werden, bis die Operation abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit ist er mit aller seiner Stellung entsprechenden Achtung und mindestens wie ein Kriegsgefangener zu behandeln.

229. Die **Unverletzlichkeit** des Parlamentärs **endet**, wenn der unwiderlegbare Beweis vorliegt, dass er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften (**16a** 34). Ein solcher **Missbrauch**, der zur Zurückhaltung des Parlamentärs berechtigt (**16a** 33 Abs. 3), liegt vor, wenn dieser als Parlamentär völkerrechtswidrige Handlungen zum Nachteil des Gegners begangen hat. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Gewinnen nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, die über die bei seinem Auftrag unvermeidbaren Wahrnehmungen hinausgehen,
- Sabotagehandlungen,
- Verleiten gegnerischer Soldaten zur Mitwirkung beim Sammeln von Informationen,
- Auffordern zur Dienstverweigerung,
- Aufruf zur Fahnenflucht und
- Organisieren von Spionage im gegnerischen Gebiet.

230. Der **Missbrauch der Parlamentärflagge** ist Heimtücke und damit eine Völkerrechtsverletzung (**16a** 23 Buchst, f; **5** 37 Abs. 1 Buchst, a, 38 Abs. 1). Ein Missbrauch liegt z.B. vor, wenn sich Soldaten unter dem Schutz der Parlamentärflagge einer gegnerischen Stellung nähern und dann angreifen.

231. Neben dem Entsenden von Parlamentären steht den Konfliktparteien der Verkehr über **Schutzmächte** offen. Schutzmächte sind neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten, welche die Rechte und Interessen einer Konfliktpartei und deren Staatsangehörigen gegenüber einer gegnerischen Konfliktpartei wahrnehmen (**5** 2 Buchst, c). Können sich die Konfliktparteien über die Ernennung von Schutzmächten nicht einigen, so kann insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als sog. **Ersatzschutzmacht** (**5** 5 Abs. 4) tätig werden.

2. Feuereinstellung und Waffenstillstand

232. Der Abschluss eines **Waffenstillstandes** wird durch die Absicht gekennzeichnet, Vorbereitungen für eine Beendigung des bewaffneten Konflikts zu er-

möglichen. Er zielt auf die endgültige Einstellung der Kampfhandlungen. Hierin liegt der Unterschied zur Feuereinstellung. Ein Waffenstillstand kann örtlich begrenzt sein (**16a 37**). Grundsätzlich dient seine Vereinbarung jedoch der umfassenden Unterbrechung der Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie der Vorbereitung von Verhandlungen über den Friedensschluss.

Beispiel: Der Waffenstillstand von Rethondes 1918 war eine Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen, die zum Versailler Friedensschluss 1919 führten.

233. Als **Feuereinstellung** bezeichnet man die meist von örtlichen Befehlshabern ausgehandelte vorübergehende Unterbrechung der Kampfhandlungen für einen räumlich begrenzten Bereich. Sie dient regelmäßig humanitären Zwecken, vor allem dem Suchen und Bergen von Verwundeten und Schiffbrüchigen, dem Leisten erster Hilfe für diese Personen und der Evakuierung von Zivilpersonen (**1 15; 2 18; 4 17**). Die Regelungen über den Waffenstillstand (**16a 36-41**) sind entsprechend anzuwenden.

234. Haben die Konfliktparteien für den Waffenstillstand keine bestimmte Dauer vereinbart, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er der Übergang zur endgültigen Beendigung der Kämpfe sein soll. Das in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegte Gewaltverbot ist dann auch in dieser Übergangsphase zu beachten. Anders als noch in der Haager Landkriegsordnung (**16a 36**) vorgesehen, können die Konfliktparteien die Kampfhandlungen nach Abschluss eines Waffenstillstandes nicht jederzeit wieder aufnehmen, sondern nur dann, wenn die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts es unbedingt erfordert.

235. Jede schwere **Verletzung** einer Feuereinstellung oder eines Waffenstillstandes kann für die andere Partei Grund sein, die Kämpfe unverzüglich wieder zu eröffnen. Eine Kündigung des Waffenstillstandsvertrages (**16a 40**) ist dann nur erforderlich, wenn die militärische Lage sie zulässt.

236. Eine Verletzung des Waffenstillstands durch **Privatpersonen**, die aus eigenem Antrieb handeln, berechtigt nicht dazu, die Vereinbarung zu beenden, sondern lediglich dazu, die Bestrafung der Schuldigen und Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern (**16a 41**).

237. Die Bedingungen des Waffenstillstandsvertrags sind von den Konfliktparteien strikt einzuhalten. Militärische Operationen, die einen Vorteil gegenüber dem Gegner verschaffen, sind unzulässig. Inwieweit dies auch für andere Maßnahmen während des Waffenstillstandes gilt, richtet sich nach dem Inhalt der Vereinbarungen. Enthalten diese keine weiteren Bedingungen (**16a 39**), sind z.B. Schanzarbeiten, Munitionsnachschub und Heranführung von Verstärkungen zulässig. Auf jeden Fall verboten ist es aber, während eines Waffenstillstandes die am Gegner stehenden Kräfte vorzuverlegen oder mit Spähtruppen aufzuklären.

238. Der **räumliche Geltungsbereich** eines begrenzten Waffenstillstandes ist möglichst genau abzugrenzen. Sollen beispielsweise Verwundete geborgen werden, muss klar sein, ob und bis zu welcher Linie Beschießungen im weiter zurückliegenden Gebiet zulässig bleiben. Gegebenenfalls sind auch die Benutzung des Luftraums und die Durchfahrt von Schiffen zu regeln.

239. Der Waffenstillstand muss in unmissverständlicher Form und rechtzeitig

bekannt gemacht werden. Die Kampfhandlungen sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen (**16a 38**).

240. Die Bedingungen eines Waffenstillstandes dürfen nicht zum Nachteil geschützter Personen von den Bestimmungen der Genfer Abkommen abweichen (**1 - 3 6; 4 7**).

3. Kapitulation

241. Eine **Kapitulation** ist eine einseitige oder vereinbarte endgültige Einstellung der Kriegshandlungen. Sie soll den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen (**16a 35 Abs. 1**).

242. Die Kapitulation kann als **Gesamtkapitulation** alle Streitkräfte eines Staates erfassen oder sich als **Teilkapitulation** auf bestimmte Truppenteile beschränken.

243. Jeder militärische Führer kann die Kapitulation nur **für seinen Befehlsbereich** erklären bzw. entgegennehmen. Die Kapitulation und ihre Entgegennahme binden die beteiligten Staaten. Jeder Staat kann allerdings einen kapitulierenden militärischen Führer zur Rechenschaft ziehen, wenn dieser Pflichten verletzt, z. B. gegen Befehle verstoßen hat.

244. Eine Kapitulation ist von den Konfliktparteien gewissenhaft einzuhalten (**16a 35 Abs. 2**). Personen, die den Bedingungen der Kapitulation zuwiderhandeln, kann der Gegner zur Verantwortung ziehen.

4. Friedensschluss

245. Während Feuereinstellung, Waffenstillstand und Kapitulation nur zu einer Unterbrechung oder Einstellung der Kriegshandlungen führen, bewirkt der **Friedensschluss** die **Beendigung des bewaffneten Konflikts**.

246. Der Friedensschluss kommt im allgemeinen durch einen **Friedensvertrag** zustande. Mit ihm endet die Anwendung des humanitären Völkerrechts zwischen den Konfliktparteien (mit Ausnahme einiger weniger Bestimmungen, die z.B. die noch nicht heimgeschafften Kriegsgefangenen betreffen).

247. Zum Abschluss eines Friedensvertrags sind nur das Staatsoberhaupt oder ausdrücklich bevollmächtigte **Regierungsvertreter** eines Staates befugt.

248. Ein Friedensvertrag enthält regelmäßig Bestimmungen über folgende Einzelbereiche:

- endgültige Einstellung aller Feindseligkeiten,
- Wiederaufnahme friedlicher Beziehungen zum Konfliktgegner,
- Lösung der Streitfragen, die zum Ausbruch des bewaffneten Konflikts geführt haben,
- Gebietsregelungen,
- Waffenbeschränkungen oder Abrüstungspflichten,
- Heimschaffung der Kriegsgefangenen und
- Ausgleich von Kriegsschäden.

249. In jüngerer Zeit enden bewaffnete Konflikte oft ohne einen Friedensvertrag und lediglich durch Feuereinstellung oder bloße Beendigung von Feindseligkeiten.

Beispiel: Der Korea-Konflikt wurde 1953 durch den Waffenstillstand von Panmunjon beendet, ohne dass es zum Abschluss eines Friedensvertrags gekommen ist.

Kapitel 3 Kombattanten und Nichtkombattanten

301. Die Streitkräfte einer Konfliktpartei bestehen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. **Kombattanten** sind alle Personen, die sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen (**16a** 3; **5** 43 Abs. 2); d.h. am Einsatz einer Waffe oder eines Waffensystems in unverzichtbarer Funktion teilnehmen dürfen. Die übrigen Angehörigen der Streitkräfte werden als **Nichtkombattanten** bezeichnet. Die Zuordnung zu einer der beiden Gruppen wird in Übereinstimmung mit den vorgenannten völkerrechtlichen Grundsätzen innerstaatlich geregelt.

302. Während Kombattanten für ihre bloße Teilnahme an den Kampfhandlungen nicht bestraft werden dürfen, müssen Personen, die ohne Berechtigung an Feindseligkeiten teilnehmen (**Freischärler**) mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Sie haben keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, jedoch auf bestimmte Grundgarantien (**5** 75), die das Recht auf menschliche Behandlung und ein ordentliches Gerichtsverfahren einschließen.

303. Als Freischärler sind insbesondere **Söldner** anzusehen. Als Söldner gilt, wer aus persönlichem Gewinnstreben unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, ohne Staatsangehöriger oder Mitglied der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei zu sein (**5** 47). Im übrigen gelten die Bestimmungen des **Söldnerübereinkommens (28)**.

I. Kombattanten

304. Die **bewaffnete Macht** einer am Konflikt beteiligten Partei besteht aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten. Dazu gehören auch Milizen und Freiwilligenkorps, die in die Streitkräfte eingegliedert sind. Die Streitkräfte müssen

- einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist und
- einem internen Disziplinarsystem unterliegen, das unter anderem die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet (**5** 43 Abs. 1).

305. Es bleibt den Staaten überlassen, ob sie **Frauen** in ihre Streitkräfte aufnehmen. Ihr Status als Kombattanten oder Nichtkombattanten richtet sich nach denselben Grundsätzen wie bei den männlichen Mitgliedern der Streitkräfte.

306. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Vorkehrungen dagegen, dass **Kinder** unter fünfzehn Jahren unmittelbar an Kriegshandlungen teilnehmen. Sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern (**5** 77 Abs. 2; vgl. auch Art. 38 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, BGBl 1992 II 121).

307. Nimmt eine am Konflikt beteiligte Partei paramilitärische oder bewaffnete **Vollzugsorgane** in ihre Streitkräfte auf, teilt sie dies den anderen am Konflikt beteiligten Parteien mit (**5** 43 Abs. 3). In der Bundesrepublik Deutschland sind die Grenzschutzkommandos mit ihren Verbänden und Einheiten sowie die Grenzschutzschule mit Beginn eines bewaffneten Konflikts Teil der bewaffneten Macht. Sie unterstehen auch dann weiterhin dem Bundesminister des Innern und sollen nur im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben sowie zu ihrer eigenen Verteidigung eingesetzt werden (§ 64 des Bundesgrenzschutzgesetzes).

308. Die Kombattanten sind verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, solange sie an einem Angriff oder an einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind (5 44 Abs. 3). Angehörige regulärer bewaffneter Einheiten tragen nach allgemein anerkannter Staatenpraxis eine **Uniform** (5 44 Abs. 7). Auch Kombattanten, die nicht uniformierten Streitkräften angehören, müssen gleichwohl ein bleibendes, aus der Ferne erkennbares **Unterscheidungszeichen** tragen und ihre Waffen offen führen.

309. Da es in besetzten Gebieten und in nationalen Befreiungskämpfen Situationen gibt, in denen sich ein Kombattant (vor allem ein Guerillakämpfer) wegen der Art der Feindseligkeiten nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden kann, behält er den Kombattantenstatus, vorausgesetzt, dass er in solchen Fällen

- während jedes militärischen Einsatzes seine Waffen offen trägt und
- während eines militärischen Aufmarsches vor Beginn eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, seine Waffen so lange offen trägt, wie er für den Gegner sichtbar ist (5 44 Abs. 3 Satz 2).

Der Begriff „militärischer Aufmarsch“ umfasst jede Bewegung in Richtung auf denjenigen Ort, von dem aus ein Angriff durchgeführt werden soll.

310. Die Bevölkerung eines noch nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, Streitkräfte zu bilden (sog. levée en masse), gehört zu den Kombattanten. Sie muss die Waffen offen tragen und bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten (16a 2; 3 4 A Nr. 6).

311. Jeder Kombattant ist verpflichtet, die Regeln des in bewaffneten Konflikten anzuwendenden Völkerrechts einzuhalten. Verletzt er diese Regeln, verwirkt er aber nicht das Recht, als Kombattant zu gelten (5 44 Abs. 2).

312. Fallen Kombattanten in die Hand des Gegners, sind sie **Kriegsgefangene** (16a 3 Satz 2; 5 44 Abs. 1). Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung an erlaubten Kriegshandlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Haben sie Völkerrechtsverletzungen begangen, dürfen diese nach dem Recht des Gewahrsamsstaates und nach dem Völkerrecht geahndet werden (3 82 ff).

II. Nichtkombattanten

313. Personen, die den Streitkräften angehören, jedoch aufgrund innerstaatlicher Regelung keinen Kampfauftrag haben, wie Richter, Beamte, Angestellte und Arbeiter, sind Nichtkombattanten.

Fallen sie in die Hand des Gegners, werden sie, ebenso wie Kombattanten, **Kriegsgefangene** (3 4 A Nr. 1).

314. Nichtkombattanten sind auch die **Soldaten des Sanitätsdienstes** und das den Streitkräften zugeordnete **Seelsorgepersonal**

(Militärgeistliche). Sanitätssoldaten und Militärgeistliche dürfen, wenn sie in die Hand des Gegners fallen, nur zurückgehalten werden,

wenn dies zur Betreuung der Kriegsgefangenen notwendig ist. Sie gelten dann nicht als Kriegsgefangene, genießen aber deren rechtlichen Schutz (1 28, 30; 2 36, 37; 3 33).

315. Auch Nichtkombattanten sind berechtigt, sich selbst und andere gegen völkerrechtswidrige Angriffe zu verteidigen. Sanitäts- und Seelsorgepersonal darf zu diesem Zweck Handwaffen (Pistole, Gewehr oder Maschinenpistole) tragen und benutzen (**1** 22 Nr. 1; **2** 35 Nr. 1; **5** 13 Abs. 2 Buchst. a). Voraussetzung hierfür ist die innerstaatliche Berechtigung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition, die in der Bundeswehr allgemein den Sanitätssoldaten zusteht (vgl. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMVg zum Waffengesetz, VMBI 1989, 174).

316. Gerät jemand, der an Feindseligkeiten teilgenommen hat, in die Gewalt des Gegners, und bestehen Zweifel, ob er Kombattant oder Nichtkombattant ist, wird er als Kriegsgefangener behandelt, bis ein zuständiges Gericht über seinen Status entschieden hat (**3** 5 Abs. 2; **5** 45 Abs. 1).

317. Ein Gefangener kann wegen seiner Teilnahme an den Kampfhandlungen nicht gerichtlich bestraft werden, es sei denn, dass eindeutig festgestellt ist, dass es sich bei ihm um einen Freischärler handelt.

318. Eine Bestrafung darf nur in einem **Urteil** ausgesprochen und nur aufgrund eines Urteils vollstreckt werden. Das Urteil muss von einem unparteiischen, ordnungsgemäß zusammengesetzten Gericht gefällt werden, das die allgemein anerkannten Grundsätze eines ordentlichen Gerichtsverfahrens beachtet (**3** 84; **5** 75 Abs. 4).

III. Gefolge der Streitkräfte

319. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie Kriegsberichterstatter, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Einrichtungen zur Betreuung der Soldaten (sog. **Gefolge**), sind keine Kombattanten. Wenn sie in die Gewalt des Gegners geraten, werden sie Kriegsgefangene (**3** 4 A Nr. 4).

IV. Kommandoeinheiten

320. Die Teilnahme an Überfällen, Sabotageakten und ähnlichen Anschlägen durch **Kommandoeinheiten** im gegnerischen Hinterland oder im Frontbereich ist für Kombattanten, die als solche (durch Uniform, Abzeichen o.a.) erkennbar sind, eine zulässige Kriegshandlung. Werden diese hingegen in Zivil oder in der Uniform ihres Gegners tätig, machen sie sich strafbar. Sie haben jedoch Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren (**3** 82 ff; **5** 75 Abs. 4).

V. Spione

321. **Spione** sind Personen, die heimlich oder unter falschem Vorwand, d.h. nicht in der Uniform ihrer Streitkräfte, in dem vom Gegner kontrollierten Gebiet Informationen beschaffen. Sie haben, selbst wenn sie Angehörige ihrer Streitkräfte sind, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen. Fallen sie bei der Ausübung der Spionage in die Hand des Gegners, können sie bestraft werden (**16a** 29-31).

322. Spione dürfen jedoch, selbst wenn sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit ergriffen worden sind, nicht ohne vorhergehendes gerichtliches Urteil aufgrund eines ordentlichen Gerichtsverfahrens bestraft werden (**16a** 30; **5** 75 Abs. 4).

323. Ein Spion, der nach Ausführung des Auftrags zu den eigenen oder verbündeten Streitkräften zurückgekehrt ist und später gefangengenommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden (**16a** 31; **5** 46 Abs. 4).

324. Keine Spionage begehen Kombattanten, die als solche gekennzeichnet sind und im gegnerischen Operationsgebiet aufklären (**16a** 29 Abs. 2; **5** 46 Abs. 2), z.B. Spähtrupps.

VI. Besonderheiten im Luft- und Seekrieg

325. Im Gegensatz zu Landkriegsfahrzeugen sind für bemannte Luft- und Seekriegsfahrzeuge äußere **Kennzeichen** vorgeschrieben, die deren Nationalität und militärischen Charakter anzeigen. Angehörige der Streitkräfte, die ohne Uniform in einem ordnungsgemäß markierten Luft- oder Seekriegsfahrzeug an Kriegshandlungen teilnehmen, bleiben Kombattanten. Sie müssen, wenn sie in die Hand des Gegners fallen, ihre Zugehörigkeit zu den Streitkräften durch einen Ausweis nachweisen.

326. Nur **militärische Luftfahrzeuge** der an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien dürfen an Kriegshandlungen teilnehmen (**14** 16 Abs. 1).

327. Das militärische Luftfahrzeug muss unter dem **Kommando** eines dazu beauftragten Soldaten stehen. Die Besatzung muss den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein (**14** 14).

328. Private Luftfahrzeuge dürfen in internationalen bewaffneten Konflikten nur innerhalb des eigenen Hoheitsgebietes bewaffnet werden (**14** 16 Abs. 3).

329. Nichtmilitärische staatliche Luftfahrzeuge werden wie private behandelt (**14** 5 und 6). Gegnerische Staatsflugzeuge mit Hoheitsaufgaben (Zoll, Polizei) müssen zusätzlich durch entsprechende Papiere und Kennzeichen als nichtmilitärisch zuzuordnen sein (**14** 4). Staatliche Luftfahrzeuge unterliegen der Einziehung. Für private Luftfahrzeuge ist ein prisenrechtliches Verfahren notwendig (**14** 32).

330. Besondere Bestimmungen für **Kriegsschiffe** sind in Kapitel 10 (Nr. 1001 ff) enthalten.

Kapitel 4 Kampfmittel und Kampfmethoden

I. Allgemeine Regeln

401. Die Parteien eines bewaffneten Konfliktes haben **kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel (16a 22) und Methoden (5 35 Abs. 1) der Kriegführung**. Es ist insbesondere **verboten**, Mittel oder Methoden anzuwenden, die dazu bestimmt oder geeignet sind,

- **überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden** hervorzurufen (**16a 23** Buchst. e; **5 35 Abs. 2**),
- **ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt** zu verursachen (**5 35 Abs. 3, 55 Abs. 1; 9**),
- militärische **Ziele** und Zivilpersonen oder zivile Objekte **unterschiedslos** zu schädigen (**5 51 Abs. 4 und 5**).

402. Zu „**überflüssigen Verletzungen**“ oder „**unnötigen Leiden**“ führt die Verwendung von Kampfmitteln und -methoden, bei der die zu erwartende Beeinträchtigung erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten rechtmäßigen militärischen Vorteil steht.

403. „Ausgedehnte“, „langanhaltende“ und „schwere“ **Schäden der natürlichen Umwelt** sind wesentliche Störungen des menschlichen Lebens oder der natürlichen Ressourcen, die über Gefechtsfeldschäden, wie sie regelmäßig in einem Krieg zu erwarten sind, erheblich hinausgehen. Verboten ist sowohl eine Beschädigung der Umwelt, die mit Kampfmitteln herbeigeführt wird (**5 35 Abs. 3, 55 Abs. 1**), als auch eine schwerwiegende Manipulation der Umwelt als Waffe (**9**).

404. Das **Verbot der unterschiedslosen Kampfführung** bedeutet, dass weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen das Ziel von Angriffen sein dürfen und dass sie soweit wie möglich zu schonen sind (**5 51**).

405. Bei **Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Kampfmittel oder -methoden** ist ihre Vereinbarkeit mit den Regeln des Völkerrechts festzustellen (**5 36**). Für diese Feststellung zuständig ist für die Bundeswehr der BMVg - VR II 3 - (Völkerrechtsreferat).

II. Kampfmittel

1. Bestimmte konventionelle Waffen

406. Die Verwendung von **Explosivgeschossen und Brandgeschossen unter 400 Gramm** wurde in der **St. Petersburger Erklärung** von 1868 verboten (**12**), da davon ausgegangen wurde, dass diese Geschosse dem Soldaten unverhältnismäßig große, für ein Außergefechtsetzen nicht notwendige Wunden zufügen. Dieses Verbot hat heute nur noch begrenzte Bedeutung. Es wurde gewohnheitsrechtlich beschränkt auf Explosiv- und Brandgeschosse von erheblich geringerem Gewicht als 400 Gramm, die nur den unmittelbar Betroffenen, nicht aber weitere Personen außer Gefecht setzen können. Sprenggranaten von 20 mm und Explosivgeschosse ähnlichen Kalibers sind nicht verboten.

407. Untersagt ist die Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (z. B. **Dum-Dum-Geschosse**) (**13**). Dies gilt auch für die Verwendung von **Schrotflinten**, da Schrote ähnliche

Leiden zufügen, ohne dass dies militärisch gerechtfertigt wäre. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Geschossen, die so beschaffen sind, dass sie

- während des Eindringens in einen menschlichen Körper aufreißen oder die Form verändern,
- im menschlichen Körper frühzeitig taumeln oder
- Schockwellen verursachen, die umfangreiche Gewebeschäden oder sogar den Schocktod hervorrufen (**5** 35 Abs. 2, 51 Abs. 4 Buchst. c; **16a** 23 Buchst. e).

408. Ebenso ist der Einsatz einer Waffe untersagt, deren Hauptwirkung darin besteht, durch **Splitter** zu verletzen, die im menschlichen Körper auch durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können (**8a**).

409. Die Verwendung von **Minen** und anderen Vorrichtungen zu Land ist grundsätzlich erlaubt (**8b** 1). In diesem Sinne

- ist eine Mine eine unter, auf oder nahe einer Oberfläche - auch durch Fernverlegung - angebrachte Vorrichtung, die dazu bestimmt ist, durch Dreiteinwirkung zur Detonation gebracht zu werden (**8b** 2 Nr. 1),
- sind andere Vorrichtungen von Hand verlegte Kampfmittel oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, zu töten, zu verletzen oder Beschädigungen hervorzurufen und die durch Fernbedienung oder nach einer bestimmten Zeitspanne selbsttätig ausgelöst werden (**8b** 2 Nr. 3).

410. Es ist verboten, die genannten Kampfmittel - sei es auch als **Repressalie gegen die Zivilbevölkerung** als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen zu richten (**8b** 3 Abs. 2). Jeder **unterschiedslose Einsatz** dieser Waffen ist **verboten** (**8b** 3 Abs. 3).

411. Zivilpersonen sind, soweit praktisch durchführbar, auch vor unbeabsichtigten Wirkungen dieser Kampfmittel zu schützen (**8b** 3 Abs. 4).

412. Minen und andere Vorrichtungen dürfen nicht in einer Ortschaft oder einem überwiegend von Zivilpersonen bevölkerten Gebiet eingesetzt werden, in dem eine Kampfhandlung zwischen Landstreitkräften weder stattfindet noch unmittelbar bevorsteht (**8b** 4 Abs. 2). Ausnahmen sind zulässig, wenn

- diese Kampfmittel an oder in unmittelbarer Nähe von militärischen Zielen angebracht oder
- Maßnahmen zum Schutz der Zivilpersonen vor ihren Wirkungen getroffen werden, z.B. durch das Aufstellen von Warnzeichen, Wachen, Zäunen oder das Verbreiten von Warnungen (**8b** 4 Abs. 2 Buchst. a und b).

413. Der Einsatz **fernverlegter Minen** ist außer gegen ein Gebiet, das militärisches Ziel ist oder ein solches enthält, verboten (**8b** 5 Abs. 1). Nach erfolgtem Einsatz muss ihr Standort genau aufgezeichnet werden (**8b** 5 Abs. 1 Buchst. a). Verliert die Mine ihren militärischen Zweck, muss durch einen Selbstauslösemechanismus ihre Zerstörung oder Neutralisierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gewährleistet sein (**8b** 5 Abs. 1 Buchst. b).

414. Der Verlegung oder dem Abwurf fernverlegter Minen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muss eine **wirksame Warnung** vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht (**8b** 5 Abs. 2).

415. Der Einsatz von **Sprengfallen** (versteckten Ladungen) ist immer dann verboten, wenn sie

- a. in Form eines scheinbar harmlosen beweglichen Gegenstandes eingesetzt

- werden, (**8b** 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 Buchst, a),
- b. befestigt sind an oder verbunden sind mit
- international anerkannten Schutzzeichen oder -Signalen,
 - Kranken, Verwundeten oder Toten,
 - Begräbniseinrichtungen,
 - Sanitätseinrichtungen, Sanitätstransporten, medizinischem Gerät oder Versorgungsgütern,
 - Nahrungsmitteln oder Getränken,
 - religiösen Gegenständen,
 - Kulturgütern,
 - Kinderspielzeug und allen Gegenständen, die in Bezug zu Kindern stehen,
 - Tieren oder deren Kadavern (**8b** 6 Abs. 1 Buchst, b), oder
- c. dazu bestimmt sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen (**8b** 6 Abs. 2).

416. Dieses Verbot gilt nicht für fest eingebaute Sprengvorrichtungen und nicht für solche beweglichen Sprengvorrichtungen, denen ein harmloser Anschein fehlt.

417. Die Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen ist aufzuzeichnen: diese Unterlagen sind aufzubewahren und möglichst im gegenseitigen Einvernehmen der Konfliktparteien zu veröffentlichen (**8b** 7). In der Bundeswehr obliegt diese Aufgabe den territorialen Kommandobehörden, die einen **Minensperrnachweis** führen.

418. Bei Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung, Beobachtung oder ähnlichem durch eine Truppe oder Mission der Vereinten Nationen hat jede Konfliktpartei nach Aufforderung

- alle Minen oder Sprengfallen unschädlich zu machen,
- alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Truppe oder Mission zu treffen und
- dem Leiter der Truppe oder Mission alle in ihrem Besitz befindlichen diesbezüglichen Informationen zu liefern (**8b** 8 Abs. 1 Buchst, a-c).

Ihr Schutz ist jederzeit zu gewährleisten (**8b** 8 Abs. 2).

419. Nach Beendigung eines internationalen bewaffneten Konflikts sollen die Konfliktparteien untereinander - wenn nötig auch mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen - **Informationen und technische Hilfe** austauschen, damit Minenfelder, Minen und Sprengfallen beseitigt oder auf andere Weise unwirksam gemacht werden können (**8b** 9).

420. Brandwaffen sind Kampfmittel, die in erster Linie dazu bestimmt sind, durch die Wirkung von Flammen, Hitze oder deren Kombination Stoffe oder Objekte in Brand zu setzen oder Personen Brandwunden zuzufügen. Hierzu zählen Flammenwerfer, Fugassen

- dies sind mit flüssigem Brennstoff gefüllte Handbrandwaffen -, Geschosse, Raketen, Granaten, Minen, Bomben oder sonstige mit Brandstoffen gefüllte Behälter (**8c** 1 Abs. 1 und 1 Buchst, a).

421. Nicht zu den Brandwaffen zählen Kampfmittel,

- die als Nebenwirkung Brandwirkungen haben können - z.B. Leuchtkörper, Leuchtspursätze, Rauch- und Signalsysteme - (**8c** 1 Abs. 1 Buchst, b i), oder

- die Durchschlag-, Spreng- oder Splitterwirkung mit einer Brandwirkung verbinden sollen (z.B. panzerbrechende Geschosse, Splittergeschosse, Sprengbomben usw.). Die Brandwirkung darf nur gegen militärische Ziele gerichtet sein (**8c** 1 Abs. 1 Buchst. b ii).

422. Beim Einsatz von Brandwaffen sind **Vorsichtsmaßnahmen** zu treffen, die unter Berücksichtigung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen durchführbar und praktisch möglich sind (**8c** 1 Abs. 5).

423. Die Zivilbevölkerung als solche, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte genießen besonderen Schutz. Sie dürfen unter keinen Umständen Ziel von Angriffen mit Brandwaffen sein (**8c** 2 Abs. 1).

424. Ein Angriff mit Brandwaffen auf ein in einer Ansammlung von Zivilpersonen liegendes militärisches Ziel ist unter allen Umständen verboten (**8c** 2 Abs. 2 und 3).

425. Es ist verboten, gegen **Wälder** oder andere Arten pflanzlicher Bodenbedeckungen Brandwaffen einzusetzen, es sei denn, dass der Gegner diese zur Deckung, Tarnung oder zum Verbergen eines militärischen Zieles benutzt oder dass diese selbst ein militärisches Ziel sind (**8c** 2 Abs. 4).

426. Verboten ist die Verwendung von **Gift** und **vergifteten** Waffen (**16a** 23 Buchst. a).

2. ABC-Kampfmittel

a) Nuklearwaffen

427. Es bestehen bereits zahlreiche multilaterale und bilaterale Verträge, die eine Weitergabe von **Nuklearwaffen** verbieten, Nuklearwaffentests einschränken, die Stationierung von Nuklearwaffen verbieten, nuklearwaffenfreie Zonen schaffen, den Umfang der nuklearen Bewaffnung beschränken und den Ausbruch eines Nuklearkriegs verhüten sollen:

- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 (BGBl 1974 II 785),
- Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963 (BGBl 1964 II 907),
- Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967 (BGBl 1969 II 1967),
- Meeresbodenvertrag vom 11. Februar 1971 (BGBl 1972 II 325),
- Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika vom 14. Februar 1967,
- Vertrag über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Südpazifik vom 6. August 1985,
- Vertrag über die Beseitigung der amerikanischen und sowjetischen Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (INF-Vertrag) vom 8. Dezember 1987,
- Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung amerikanischer und sowjetischer strategischer Offensivwaffen (START-Vertrag) vom 31. Juli 1991 mit Protokoll vom 23. Mai 1992.

428. Das geltende Völkerrecht enthält aber weder ausdrückliche Bestimmungen, die den Einsatz von Nuklearwaffen absolut verbieten, noch lässt sich ein solches Verbot aus dem derzeitigen Vertragsund Gewohnheitsrecht herleiten.

429. Dem Einsatz von Nuklearwaffen sind jedoch durch das humanitäre Völker-

recht die gleichen **allgemeinen Schranken** gesetzt, wie sie für den Einsatz konventioneller Kampfmittel gelten. Das Recht der Konfliktparteien, Mittel anzuwenden, um dem Gegner Schäden zuzufügen, ist nicht unbegrenzt. Es ist verboten, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten. Zu jeder Zeit muss unterschieden werden zwischen Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen und Angehörigen der Zivilbevölkerung. Letztere sind so weit wie möglich zu schonen.

430. Die vom I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen (**5**) eingeführten **neuen Regeln** sind in der Absicht aufgestellt worden, auf konventionelle Waffen Anwendung zu finden, unbeschadet sonstiger, für andere Waffenarten anwendbarer Regeln des Völkerrechts. Sie beeinflussen, regeln oder verbieten nicht den Einsatz von Nuklearwaffen.

431. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gemäß Artikel I des Protokolls Nr. III zum Brüsseler Vertrag (WEU-Vertrag) vom 23. Oktober 1954 (BGBl 1955 II 266) **verpflichtetem** ihrem Gebiet **keine Nuklearwaffen herzustellen**. Sie hat sich gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 (BGBl 1974 II 785) verpflichtet, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar **anzunehmen**, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen, noch sonst wie zu erproben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern zu gewähren oder anzunehmen. Dieser Verzicht wurde in Artikel 3 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl 1990 II 1317) bekräftigt. Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen i.d.F. vom 5. November 1990 (BGBl 1990 I 2506; 1991 I 913) bedroht Zuwiderhandlungen mit Strafe, soweit es sich nicht um Nuklearwaffen handelt, die der Verfügungsgewalt von NATO-Mitgliedstaaten unterstehen oder in deren Auftrag entwickelt oder hergestellt werden.

432. In der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses haben Nuklearwaffen nach wie vor eine kriegsverhütende Bedeutung. Sie stellen sicher, dass nie eine Lage entsteht, in der nicht mit nuklearer Vergeltung als Reaktion auf militärisches Vorgehen gerechnet werden müsste.

433. Androhung und Einsatz von Nuklearwaffen sind der **politischen Kontrolle** unterworfen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, begrenzter Schadenszufügung auf Gebieten des Aggressors und begrenzten Schadensrisikos auf eigenem Gebiet zu beachten hat.

b) Chemische Waffen

434. Die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder ähnlichen Verfahren im Krieg ist verboten (**10; 16a** 23 Buchst. a). Dieses Verbot gilt auch für die Vergiftung von Einrichtungen der Wasserversorgung und von Nahrungsmitteln (**5** 54 Abs. 2; **6** 14), sowie für den Einsatz von Reizstoffen zu militärischen Zwecken. Unbeabsichtigte und unerhebliche giftige Nebenwirkungen von ansonsten erlaubten Kampfmitteln sind von diesem Verbot nicht betroffen.

435. Der Umfang dieses Verbotes ist dadurch beschränkt, dass zahlreiche Staaten bei ihrer Bindung an das Genfer Giftgasprotokoll (**10**) erklärt haben, dass diese Verpflichtung gegenüber jedem Gegner endet, dessen Streitkräfte

das Einsatzverbot missachten.

436. Das von der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen ausgearbeitete **Übereinkommen über chemische Waffen** enthält ein umfassendes Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe und des Einsatzes chemischer Waffen sowie Bestimmungen zur internationalen Kontrolle der Einhaltung dieses Verbots. Dieses Übereinkommen ist noch nicht in Kraft.

437. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits gemäß Artikel I des Protokolls Nr. III zum WEU-Vertrag **verpflichtet**, in ihrem Gebiet **keine chemischen Waffen herzustellen**. Sie hat darüber hinaus bei Unterzeichnung des B-Waffen-Übereinkommens am 10. April 1972 erklärt, dass sie chemische Kampfstoffe, auf deren Herstellung sie bereits verzichtet hat, entsprechend ihrer bisher eingenommenen Haltung weder **entwickeln** noch **erwerben** noch unter eigener Kontrolle **lagern** wird. Dieser Verzicht wurde in Artikel 3 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl 1990 II 1317) bekräftigt. Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen i.d.F. vom 5. November 1990 (BGBl 1990 I 2506; 1991 I 913) bedroht Zuwiderhandlungen mit Strafe.

c) Bakteriologische (biologische) Waffen und Toxinwaffen

438. Die **Verwendung** bakteriologischer Kampfmittel ist verboten (**10**).

439. Entwicklung, Herstellung, Erwerb und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) Waffen und von Toxinwaffen sind verboten (**11**). Diese Verbote gelten sowohl für biotechnologische als auch für synthetische Verfahren, die anderen als friedlichen Zwecken dienen. Sie schließen gentechnische Verfahren und gentechnisch veränderte Mikroorganismen ein.

440. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits gemäß Artikel I des Protokolls Nr. III zum WEU-Vertrag verpflichtet, in ihrem Gebiet keine biologischen Waffen herzustellen. Dieser Verzicht wurde in Artikel 3 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl 1990 II 1317) bekräftigt. Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen i.d.F. vom 5. November 1990 (BGBl 1990 I 2506; 1991 I 913) bedroht Zuwiderhandlungen mit Strafe.

III. Kampfmethoden

1. Militärische Ziele

441. Angriffe, das heißt jede offensive oder defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner (**5** 49 Abs. 1), sind ausschließlich auf militärische Ziele zu beschränken.

442. Militärische Ziele sind Streitkräfte - auch Fallschirmtruppen schon während des Absprunghes (**5** 42 Abs. 3), nicht dagegen die ausgestiegene Besatzung eines in Luftnot geratenen Luftfahrzeuges (**5** 42 Abs. 1) - sowie Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standortes, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem militärischen Vorteil darstellen (**5** 52 Abs. 2).

443. Militärische Ziele sind insbesondere

- die Streitkräfte,
- Militärische Luftfahrzeuge und Kriegsschiffe,
- Gebäude und Objekte zur truppendienstlichen und logistischen Unterstützung von Einsätzen sowie
- Wirtschaftsziele, die wirksam zu militärischen Handlungen beitragen (Verkehrseinrichtungen, Industrieanlagen usw.).

444. Der Begriff des **militärischen Vorteils** bezieht sich auf den Vorteil, der von einem Angriff als Ganzes, nicht nur von einzelnen Teilen des Angriffs, erwartet werden kann.

445. Zivilpersonen in militärischen Zielen sind gegen Angriffe auf diese Ziele nicht geschützt; z.B. hindert die Anwesenheit von Zivilarbeitern in einer Rüstungsfabrik die gegnerischen Streitkräfte nicht, dieses militärische Ziel anzugreifen.

446. Im **Zweifel** wird vermutet, dass ein Objekt, das in der Regel für zivile Zwecke bestimmt ist, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen (**5** 52 Abs. 3); es wird daher als ziviles Objekt behandelt.

447. Angriffe gegen militärische Ziele müssen unter größtmöglicher **Schonung der Zivilbevölkerung** durchgeführt werden (**5** 51 Abs. 1; **6** 13). Angriffen, die die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen können, muss eine wirksame **Warnung** vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht (**16a** 26; **5** 57 Abs. 2 Buchst. c). Diese Regeln gelten auch für Angriffe mit Raketen und Fernlenk Waffen.

448. Gegnerische militärische **Luftfahrzeuge** können im Luftkriegsgebiet ohne Warnung angegriffen und so zum Absturz oder zur Landung gebracht werden. Sie werden damit Kriegsbeute. Ihre Besatzungsmitglieder und Fluggäste - Freischärler und Söldner ausgenommen - werden Kriegsgefangene (**14** 36 Abs. 1).

449. Andere gegnerische staatliche Luftfahrzeuge dürfen nicht ohne Warnung angegriffen werden. Sie können aber mit Waffengewalt zur Landung gezwungen werden (**14** 34). Darüber hinaus dürfen diese Luftfahrzeuge bekämpft werden bei

- einem Flug im Geleit gegnerischer Militärluftfahrzeuge,
- Durchfliegen eines vom Gegner gesperrten Luftgebietes und
- Beteiligung an Kriegshandlungen.

450. Es ist verboten, zu befehlen, dass niemand am Leben gelassen wird. Ebenso ist es verboten, dem Gegner derartiges anzudrohen oder Kriegshandlungen in diesem Sinne auszuführen (**5** 40; **16a** 23d).

2. Schutz ziviler Objekte

451. Beschießungen oder Bombardierungen der an Kampfhandlungen nicht teilnehmenden **Zivilbevölkerung**, sei es, um diese zu terrorisieren oder zu einem anderen Zweck (**5** 51 Abs. 2) sowie Angriffe auf zivile Objekte sind verboten. Solche Angriffe dürfen auch als **Repressalie** nicht ausgeführt werden (**5** 51 Abs. 6, 52 Abs. I, 53 Buchst. c, 54 Abs. 4, 55 Abs. 2, 56 Abs. 4).

452. Verteidigte Ortschaften oder **Gebäude** dürfen beschossen oder bombardiert werden, um

- aktiven Widerstand zu brechen (Eroberungsbeschießung, Eroberungsbombardierung) ,
- in ihr befindliche militärische Ziele auszuschalten (Zerstörungsbeschießung, Zerstörungsbombardierung).

In beiden Fällen ist die Beschießung oder Bombardierung auf den tatsächlichen Widerstand und die militärischen Ziele örtlich zu beschränken.

453. Der Beschießung soll eine wirksame **Warnung** vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht (**5 57 Abs. 2 Buchst. c; 16a 26**).

454. Jede **unterschiedslose** Beschießung oder Bombardierung von zivilen und militärischen Objekten ist verboten (**5 51 Abs. 4 und 5; 14 24 Nr. 3**).

455. Unterschiedslose Beschießungen oder Bombardierungen sind Angriffe,

- die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden (**5 51 Abs. 4 Buchst. a**),
- die nicht gegen ein bestimmtes Ziel gerichtet werden können (**5 51 Abs. 4 Buchst. b**) oder
- deren beabsichtigte Wirkungen sich nicht auf das militärische Ziel begrenzen lassen (**5 51 Abs. 4 Buchst. c**).

456. Als unterschiedslos gelten eine Beschießung oder eine Bombardierung auch, wenn:

- mehrere deutlich voneinander zu trennende militärische Einzelziele in einem Ort als ein einheitliches militärisches Ziel angegriffen werden (**5 51 Abs. 5 Buchst. a**),
- mit Schäden oder Verlusten unter der Zivilbevölkerung zu rechnen ist, die unverhältnismäßig zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil sind (**5 51 Abs. 5 Buchst. b**),
- Zivilpersonen oder zivile Objekte auch außerhalb des eigentlichen Zielbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung in erheblicher Weise geschädigt werden.

457. Jeder verantwortliche militärische Führer muss vor Bekämpfung eines Zieles

- dessen militärischen Charakter prüfen (**5 57 Abs. 2 Buchst. a i**),
- Mittel und Methoden so wählen, dass zivile Begleitschäden auf ein Mindestmaß beschränkt werden (**5 57 Abs. 2 Buchst. a ii**),
- von einem Angriff absehen, bei dem der erwartete, konkrete und unmittelbare militärische Vorteil in keinem Verhältnis zur Schwere der zivilen Begleitschäden steht (**5 57 Abs. 2 Buchst. a iii**),
- bei einem Angriff, der die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen kann, diese vorher warnen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht (**5 57 Abs. 2 Buchst. c**),
- wenn eine Wahl zwischen mehreren gleichwertigen Zielen möglich ist, dasjenige bekämpfen, bei dem die geringsten Begleitschäden zu erwarten sind (**5 57 Abs. 3**).

Ein Angriff ist einzustellen, wenn sich erweist, dass das Ziel nicht militäri-

scher Art ist, dass es unter besonderem Schutz steht, oder dass damit zu rechnen ist, dass der Angriff auch unverhältnismäßige zivile Verluste oder Schäden verursacht (**5** 57 Abs. 2 Buchst. b).

458. Es ist untersagt, **unverteidigte Orte** anzugreifen oder zu beschießen (**5** 59 Abs. 1; **16a** 25).

459. Ein Ort gilt als unverteidigt, wenn die zuständigen Behörden ihn gegenüber dem Gegner als unverteidigt erklären, wenn er zur Besetzung offen steht und folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Alle Kombattanten sowie die beweglichen Waffen und die bewegliche militärische Ausrüstung müssen verlegt worden sein,
- ortsfeste militärische Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht zu feindseligen Handlungen genutzt werden,
- Behörden und Bevölkerung dürfen keine feindseligen Handlungen begehen, und
- es darf nichts zur Unterstützung von Kriegshandlungen unternommen werden (**5** 59 Abs. 2).

460. Eine Ortschaft darf nicht auf Verdacht als verteidigt angesehen werden, es sei denn, das Verhalten des Gegners rechtfertigt eine solche Annahme.

461. Verboten ist es, Kriegshandlungen auf **entmilitarisierte Zonen** auszuweiten. Die Voraussetzungen dafür, eine solche Zone einzurichten, entsprechen denen, die für unverteidigte Orte gelten (**5** 59 Abs. 2, 60 Abs. 3). Entmilitarisierte Zonen entstehen durch eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien, entweder bereits in Friedenszeiten oder im Konfliktfall. Diese Zone darf von keiner Seite angegriffen oder besetzt werden (**5** 60 Abs. 1).

462. Verletzt eine Partei diese Vorschriften, verlieren die unverteidigten Orte, offenen Städte und entmilitarisierten Zonen ihren besonderen Schutz. Die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte gelten allerdings weiter (**5** 59 Abs. 7, 60 Abs. 7).

463. Angriffe sind auch verboten auf:

- **Sicherheits- und neutralisierte Zonen**, d.h. Zonen, die dazu bestimmt sind, verwundeten und kranken Soldaten und Zivilpersonen, die nicht an Kriegshandlungen teilnehmen, Schutz zu gewähren (**1** 23; **4** 14, 15),
- Sanitäts- und Seelsorgepersonal (**5** 12, 15)
- Lazarettschiffe (**2** 22),
- Krankenhäuser und deren Personal (**1** 19; **4** 18, 20),
- für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, z.B. zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Bekleidung, Trinkwasserversorgungsanlagen, mit dem Ziel, die Versorgung der Zivilbevölkerung zu verhindern (**5** 54 Abs. 2; **6** 14). Abweichungen von diesem Verbot sind nur auf eigenem Staatsgebiet gestattet, wenn eine zwingende militärische Notwendigkeit dies erfordert (**5** 54 Abs. 3 und 5; **6** 14),
- Küstenrettungsboote und die dazugehörigen ortsfesten Küsteneinrichtungen (**2** 27),
- Kulturgut (**5** 53)
- völkerrechtlich geschützte Luftfahrzeuge
 - + im Einsatz zum Austausch von Gefangenen,
 - + bei der Zusage sicheren Geleits,
 - + Sanitätsluftfahrzeuge, denen Luftkorridore, Kurse und Zeiten für die Flüge vorher zugewiesen worden sind (**1** 36 Abs. 1, 37 Abs. 1; **2** 39; 5 24 ff; **14** 17)

und
+ zivile Luftfahrzeuge.

3. Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

464. Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich **Staudämme, Deiche** und **Kernkraftwerke** (5 56 Abs. 1) dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann (5 56 Abs. 1).

465. Der Schutz solcher Anlagen entfällt, wenn sie zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen genutzt werden und ein Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, diese Nutzung zu beenden (5 56 Abs. 2 Buchst. a-b). Dies gilt auch für andere militärische Ziele, die sich an solchen Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Nähe befinden (5 56 Abs. 2 Buchst. c).

466. Eine regelmäßige, bedeutende und unmittelbare Unterstützung von Kriegshandlungen (5 56 Abs. 2 Buchst. a-c) stellt z.B. die Herstellung von Waffen, Munition und Wehrmaterial dar. Die bloße Möglichkeit einer Verwendung durch Streitkräfte fällt nicht unter diese Bestimmung.

467. Die Entscheidung über einen Angriff ist auf der Grundlage aller im Zeitpunkt des Handelns zur Verfügung stehenden Informationen zu treffen.

468. In der Nähe von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, sollen militärische Ziele nur dann errichtet werden, wenn es für die Verteidigung dieser Objekte erforderlich ist (5 56 Abs. 5).

469. Die Konfliktparteien bleiben verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, welche die gefährlichen Anlagen gegen die Wirkungen von Angriffen schützen können (z.B.: Abschaltung eines Kernkraftwerks).

470. Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, können mit dem Sonderschutzzeichen gekennzeichnet werden, das aus drei in einer waagerechten Linie angeordneten leuchtend orangefarbenen Kreisen besteht (5 56 Abs. 7). Kernkraftwerke und wichtige Talsperren in der Bundesrepublik Deutschland sind in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.

Abbildung 1

Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland

(Redaktioneller Hinweis: Von der Wiedergabe wurde abgesehen)

Abbildung 2

Wichtige Talsperren in der Bundesrepublik Deutschland

(Redaktioneller Hinweis: Von der Wiedergabe wurde abgesehen)

4. Kriegslisten und Perfidieverbot

471. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Informationen über die Gegenpartei und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt (**5** 37 Abs. 2; **16a** 24). Darunter fallen z.B. der Gebrauch gegnerischer Signale, Parolen, Zeichen, Scheinstellungen usw., nicht dagegen Spionage (siehe oben Nrn. 321-324).

472. Heimtücke (Perfidie) ist verboten. Hierunter sind Handlungen zu verstehen, die die Gegenpartei zur irrtümlichen Annahme einer völkerrechtlichen Schutzlage verleiten (z.B. humanitäre Vereinbarung zur Einstellung des Kampfes mit der Absicht, den darauf vertrauenden Gegner überraschend anzugreifen, **5** 37).

473. Verboten ist der Missbrauch der **Parlamentärflagge**, gegnerischer oder neutraler **Nationalflaggen, militärischer Abzeichen und Uniformen** sowie der besonderen **international anerkannten Schutzzeichen** (**5** 38-39; **16a** 23 Abs. 1 Buchst. f; **24** 17 Abs. 2). Im Seekrieg gelten Besonderheiten (vgl. unten Nrn. 1017 ff).

5. Psychologische Kampfführung

474. Erlaubt sind die politische und militärische **Propaganda** durch Verbreitung auch falscher Nachrichten zur Untergrabung des gegnerischen Widerstandswillens und die Einflussnahme auf die militärische Disziplin des Gegners (z. B. die Aufforderung, überzulaufen).

475. Verboten ist die **Aufforderung zu Straftaten** und Völkerrechtsverletzungen.

6. Repressalien

476. Repressalien sind an sich völkerrechtswidrige Zwangsmaßnahmen, die eine Konfliktpartei anwendet, um Völkerrechtsverletzungen des Gegners zu beenden.

477. Repressalien müssen wegen ihrer **politischen und militärischen Tragweite** von höchster politischer Ebene, in der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung, angeordnet werden. Kein Soldat ist berechtigt, von sich aus Repressalien zu befehlen.

478. Repressalien dürfen nicht außer Verhältnis zu dem Verstoß des Gegners stehen. Ihnen muss eine Warnung vorausgehen.

479. Ausdrücklich vertraglich verboten sind Repressalien gegen

- Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, Sanitäts- und Seelsorgepersonal, Sanitätseinrichtungen und -material (**1** 46; **2** 47; **5** 20),
- Kriegsgefangene (**3** 13 Abs. 3),
- Zivilpersonen (**4** 33 Abs. 3; **5** 51 Abs. 6),
- Privateigentum von Zivilpersonen in besetzten Gebieten und feindlicher Ausländer im eigenen Staatsgebiet (**4** 33 Abs. 3),
- für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte (**5** 54 Abs. 4), die natürliche Umwelt (**5** 55 Abs. 2),
- Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (**5** 56 Abs. 4),
- Kulturgut (**5** 52 Abs. I, 53 Buchst. c; **24** 4 Abs. 4).

Kapitel 5 Schutz der Zivilbevölkerung

I. Allgemeines

501. Zivilpersonen dürfen nicht - mit Ausnahme der levee en masse (vgl. oben Nr. 310) - an Kampfhandlungen teilnehmen.

502. Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, sind zu schonen und zu schützen. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Person, Ehre, Familienrechte, religiösen Anschauungen, Gewohnheiten und Gebräuche (**4** 27 Abs. 1; **16a** 46 Abs. 1). Auch ihr Eigentum ist geschützt (**16a** 46 Abs. 2). Die Zivilbevölkerung als solche sowie einzelne Zivilpersonen dürfen weder angegriffen noch getötet, verwundet oder ohne zureichenden Grund gefangengenommen werden (**5** 51 Abs. 2; **6** 13 Abs. 2).

503. Sofern die Zivilbevölkerung einer Konfliktpartei nicht ausreichend mit den unentbehrlichen Bedarfsgütern versorgt ist, müssen Hilfsaktionen neutraler Staaten oder humanitärer Organisationen gestattet werden. Jeder Staat, insbesondere auch der Gegner, ist verpflichtet, solchen Hilfsaktionen freien Durchlass zu gewähren, unter Vorbehalt seines Kontrollrechts (**4** 23; **5** 70).

504. Jeder Angriff auf die Ehre der **Frau**, namentlich Vergewaltigung, Nötigung und jede unzüchtige Handlung, ist verboten (**4** 27 Abs. 2; **5** 76 Abs. 1).

505. Kinder werden besonders geschont und geschützt. Ihnen ist jede Pflege und Hilfe zu gewähren, die sie wegen ihrer Jugend oder aus einem anderen Grund benötigen (**4** 24; **5** 77 Abs. 1). Kinder unter 15 Jahren dürfen an Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Waffendienst herangezogen werden. Geraten sie in die Gewalt einer gegnerischen Partei, wird ihnen besonderer Schutz gewährt (**5** 77 Abs. 3; vgl. auch Art. 38 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, BGBl 1992 II 121).

506. Zivilpersonen dürfen von keiner Konfliktpartei als Schild benutzt werden, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten (**4** 28; **5** 51 Abs. 7).

507. Verboten sind **Kollektivstrafen** sowie Maßnahmen zur **Einschüchterung** oder **Terrorisierung** (**4** 33 Abs. 1; **5** 51 Abs. 2; **6** 13 Abs. 2), **Repressalien** gegen die Zivilbevölkerung und ihr Eigentum (**4** 33 Abs. 3; **5** 20, 51 Abs. 6) und **Plünderungen** (**4** 33 Abs. 2; **16a** 47).

508. Geiselnahme ist untersagt (**4** 34).

509. Ein Angriff auf ein militärisches Objekt darf keine Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen (**5** 51 Abs. 5 Buchst. b; **16a** 23 Abs. 1 Buchst. g).

510. Bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind alle praktisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mitverursacht werden können, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken (**5** 57 Abs. 2 Buchst. a ii).

511. Soldaten dürfen grundsätzlich zum Schutz **ziviler Objekte** eingesetzt werden. Da sie jedoch aufgrund ihres Status selbst angegriffen werden können, stellt allein ihre Anwesenheit auch einen Faktor der Gefährdung für das zu schützende Objekt dar. Bei einem Einsatz von Soldaten zum Schutz ziviler Objekte hat daher immer eine Abwägung der Vor- und Nachteile zu erfolgen.

512. Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte sind nach gegenseitiger Vereinbarung einzurichten, um Verwundete, Kranke, Gebrechliche, Greise, Kinder, schwangere Frauen und Mütter mit Kindern unter sieben Jahren vor jedem Angriff zu schützen (4 14).

513. Militärische Objekte dürfen nicht innerhalb oder in der Nähe von Sanitäts- und Sicherheitszonen eingerichtet werden. Diese Zonen dürfen keinen militärischen Zweck erfüllen und nicht verteidigt werden.

514. Zwischen den Konfliktparteien kann die Errichtung **entmilitarisierter (neutralisierter) Zonen** vereinbart werden (4 15; 5 60). In diesen Zonen dürfen keine Arbeiten militärischer Art ausgeführt werden. Sie dienen nur der schützenden Aufnahme Verwundeter, Kranker und anderer am Konflikt nicht beteiligter Personen.

515. Journalisten, die in dem Gebiet eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, sind als Zivilpersonen geschützt, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilperson beeinträchtigt (5 79). Sind sie bei den Streitkräften als Kriegsberichterstatter akkreditiert, so bleibt ihr Anspruch auf den Status als Gefolge der Streitkräfte (3 4 Buchst. A Nr. 4) unberührt. Journalisten können einen Ausweis erhalten, der ihren Status bestätigt (5 79 Abs. 3; **5b**).

516. Zivilpersonen können sich jederzeit an eine Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder an eine Hilfsgesellschaft mit einem **Hilfeersuchen** wenden (4 30 Abs. 1). Die Vertreter der Schutzmacht und des IKRK sind berechtigt, geschützte Personen überall aufzusuchen (4 143).

517. Wer unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, kann sich nicht auf die Rechte berufen, die das humanitäre Völkerrecht Zivilpersonen gewährt (5 51 Abs. 3; 6 13 Abs. 3). Dies gilt auch in Fällen begründeten Verdachts einer der Sicherheit des Staates abträglichen Tätigkeit (4 5 Abs. 1).

518. Die betroffenen Zivilpersonen sind mit Menschlichkeit zu behandeln. Sie haben Anspruch auf ein gerechtes und ordentliches **Gerichtsverfahren** (4 5 Abs. 3; 5 75).

II. Zivilschutz

519. Der **Zivilschutz** ist in ähnlicher Weise wie der Sanitätsdienst geschützt (5 61-67).

520. Aufgaben des Zivilschutzes sind insbesondere der Warndienst, die Bergung und Instandsetzung, der Brandschutz, der Sanitätsdienst, der ABC-Schutz, der Schutzraumbau und andere Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung (5 61).

521. Zivilschutzorganisationen, ihr Personal, ihre Gebäude und Fahrzeuge, sowie Schutzbauten für die Zivilbevölkerung werden besonders geschont und geschützt (5 62-64, 52).

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland sind das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe, der Malteser-Hilfsdienst, der Arbeiter-Samariterbund, das Technische Hilfswerk, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und die Feuerwehren als Hilfsgesellschaften anerkannt.

522. Der völkerrechtliche Schutz für eine Zivilschutzorganisation endet, wenn diese trotz Warnung Handlungen fortsetzt, die den Gegner schädigen (**5 65 Abs. 1**). Die Zusammenarbeit mit militärischen Dienststellen und der Einsatz einiger Angehöriger der Streitkräfte stellen keine den Gegner schädigende Handlung dar. Die Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben darf militärischen Opfern eines Konflikts zugute kommen (**5 65 Abs. 2c**). Zivile Zivilschutzorganisationen dürfen in militärischer Weise organisiert sein (**5 65 Abs. 4**). Ihr Personal darf dienstverpflichtet werden (**5 65 Abs. 4**). Es darf zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und zur Selbstverteidigung Handfeuerwaffen führen (**5 65 Abs. 3**).

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland ist der Zivilschutz ausschließlich zivil organisiert. Das Bundesamt für Zivilschutz arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder und mit den Hilfsgesellschaften zusammen. Das Personal kann nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes und nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz dienstverpflichtet werden. Es ist nicht bewaffnet.

523. Die zivilen Zivilschutzorganisationen können ihre humanitäre Tätigkeit auch in besetzten Gebieten fortsetzen (**4 63; 5 63**).

524. Das internationale **Schutzzeichen des Zivilschutzes** besteht aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund (**5 66 Abs. 4**). Es ist in Anlage I Nr. 6 abgebildet. Das Personal des Zivilschutzes ist durch dieses Schutzzeichen und durch einen Ausweis erkennbar (**5 66 Abs. 3**). Die Hilfsgesellschaften verwenden daneben ihre hergebrachten Kennzeichen.

III. Die kriegerische Besetzung

1. Allgemeine Bestimmungen

525. Die Besatzungsmacht übernimmt die Verantwortung für das besetzte Gebiet und seine Bevölkerung (**4 29,47 ff; 16a 43**).

526. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in die Gewalt der gegnerischen Streitkräfte gelangt ist (**16a 42**). Die Besatzungsmacht muss die **Besatzungsgewalt** tatsächlich ausüben können.

527. Besatzungsgewalt kann eine in gegnerisches Gebiet eindringende Truppe erst dann begründen, wenn sie in der Lage ist, der Zivilbevölkerung Anweisungen zu erteilen und auch durchzusetzen.

528. Nicht zum besetzten Gebiet gehören die **Kampfgebiete**, d.h. die noch umkämpften und nicht ständiger Besatzungsgewalt unterliegenden Gebiete (Invasionsgebiet, Rückzugsgebiet). Hier gelten die allgemeinen Regeln des humanitären Völkerrechts.

529. Im besetzten Gebiet ruht die **Hoheitsgewalt** des besetzten Staates. An deren Stelle tritt die tatsächliche Gewalt der Besatzungsmacht.

530. Die Besatzungsmacht ist **nicht Rechtsnachfolger** der vorübergehend verdrängten Staatsgewalt. Es ist ihr untersagt, ihr eigenes Herrschaftssystem in das besetzte Gebiet zu übertragen.

531. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten (**16a** 43); sie sollte eine Perspektive für die Beendigung der Besetzung aufzeigen.

532. Zivilpersonen haben Anspruch auf **Achtung** ihrer Person, Ehre, Familienrechte, religiösen Anschauungen, Gewohnheiten und Gebräuche. Ihr Privateigentum ist geschützt (**4** 27 Abs. 1; **5** 48 ff, 75; **16a** 46).

533. Benachteiligungen wegen der Rasse, Nationalität, Sprache, Religion, Weltanschauung, der politischen Meinung, der sozialen Herkunft oder Stellung oder ähnlicher Unterscheidungsmerkmale sind unzulässig (**4** 27; **5** 75).

534. Zivilpersonen sind vor **Gewalttätigkeiten** zu schützen (**4** 13, 27; **16a** 46).

535. Repressalien gegen Zivilpersonen und ihr Eigentum sind verboten (**4** 33 Abs. 3; **5** 20, 51 Abs. 6).

536. Das gleiche gilt für **Kollektivstrafen** sowie Maßnahmen zur **Einschüchterung und Terrorisierung** (**4** 33 Abs. 1). **Plünderungen** sind untersagt (**4** 33 Abs. 2; **16a** 47).

537. Niemand darf wegen einer Tat bestraft werden, die er nicht persönlich begangen hat. **Geiselnahme** ist untersagt (**4** 33 Abs. 1, 34).

538. Jede Konfliktpartei ist verpflichtet, nach Vermissten zu suchen und über das Schicksal von Zivilpersonen, die sich in ihrer Gewalt befinden, ebenso Auskunft zu geben (**4** 136), wie über Kriegsgefangene (**3** 122), Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige und Gefallene (**1** 16, **2** 19, vgl. unten Nrn. 611, 708). Zu diesem Zweck ist bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung ein **amtliches Auskunftsbüro** einzurichten (**4** 136-141), das mit dem Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenarbeitet (**4** 140).

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Rote Kreuz gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen (BGBl 1990 II 1550) mit Planung und Vorbereitung des amtlichen Auskunftsbüros beauftragt. Dieser Auftrag umfasst auch das Betreiben des amtlichen, Auskunftsbüros für Kriegsgefangene (vgl. unten Nr. 708). In der Bundeswehr wird diese Aufgabe vom Personalstammamt - Bundeswehrauskunftsstelle - durchgeführt.

539. Mit dem **Kriegszustand** endet auch die **Besetzung**. Eine Besatzungsmacht darf nicht Maßnahmen veranlassen, die über das Kriegsende hinaus wirken. Die **Einstellung der Kampfhandlungen** allein führt noch nicht zu einem Ende des Besatzungszustandes (**4** 6 Abs. 3 Satz 1).

540. Bei **Fortsetzung der Besetzung** bleibt die Besatzungsmacht an wesentliche Schutzbestimmungen des **IV. Genfer Abkommens** gebunden (**4** 6 Abs. 3 Satz 2).

2. Rechtsstellung der Bevölkerung

541. Die Rechtsstellung der Bevölkerung darf weder durch Vereinbarungen

zwischen den Behörden und der Besatzungsmacht noch durch eine Einverleibung eines Teils oder des Ganzen des besetzten Gebietes durch die Besatzungsmacht beeinträchtigt werden (4 47).

542. Die geschützten Personen können auf ihre Rechte aus dem IV. Genfer Abkommen nicht verzichten (4 8).

543. Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht in einer besonders kriegsgefährdeten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern (4 49 Abs. 5).

544. Eine vorübergehende **Räumung** bestimmter Gebiete ist im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung oder aus zwingenden militärischen Gründen zulässig. Eine **Evakuierung** in Gegenden außerhalb des besetzten Gebietes ist nur im äußersten Notfall erlaubt (4 49 Abs. 2).

545. Sind Räumungen notwendig, muss die Besatzungsmacht ausreichende Unterkünfte und Versorgung gewährleisten. Eine **Trennung von Familien** ist zu unterlassen (4 49 Abs. 3).

546. Aus zwingenden Gründen der **Sicherheit** kann die Besatzungsmacht für bestimmte Zivilpersonen einen Zwangsaufenthalt anordnen oder sie internieren (4 78 Abs. 1).

3. Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht

547. Die nationale Rechtsordnung des besetzten Gebietes gilt **grundsätzlich** weiter. Die Besatzungsmacht kann Gesetze aufheben oder aussetzen, wenn sie der Kriegführung des jetzt besetzten Gebietes gedient haben, eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder ein Hindernis bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts bilden (4 64; **16a** 43).

548. Die Besatzungsmacht kann **eigene Rechtsvorschriften erlassen**, wenn militärische Notwendigkeiten oder die Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dies verlangen (4 64 Abs. 2; **16a** 43).

549. **Der Verwaltung** des besetzten Gebietes muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Tätigkeit weiterzuführen. Die **Gerichtbarkeit** des besetzten Gebietes bleibt grundsätzlich bestehen. Ist sie nicht funktionsfähig, muss die Besatzungsmacht sie ersetzen.

550. Die Besatzungsmacht darf **eigene Verwaltungsstellen** einsetzen, wenn militärische Notwendigkeiten oder die Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dies verlangen (4 64 Abs. 2).

551. Die Rechtsstellung von **Richtern** und **Beamten** darf nicht verändert werden. Sie gegen ihr Gewissen zur Weiterführung ihres Amtes zu zwingen, ist verboten (4 54 Abs. 1). Beamte können ihres Postens enthoben werden (4 54 Abs. 2).

4. Inanspruchnahme ziviler Leistungen durch die Besatzungsmacht

552. Die Besatzungsmacht kann im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften **Steuern, Zölle** und **Gebühren selbst** erheben. Daraus sind die Verwaltungskosten zu tragen (**16a** 48). **Darüber hinausgehende** Geldauflagen dürfen nur zur Deckung des Bedarfs der Besatzungstruppen oder der Verwaltungskosten erhoben werden (**16a** 49).

553. Außerordentliche Auflagen (**Kontributionen**) dürfen nur auf Grund eines

schriftlichen Befehls eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden. In jedem Fall ist dem Leistenden eine Empfangsbestätigung auszuhandigen (**16a 51**).

554. Für den Bedarf der Besatzungsstreitkräfte kann ein örtlicher Befehlshaber von der Bevölkerung und von den Behörden des besetzten Gebietes Sach- und Dienstleistungen (**Requisitionen**) fordern (**16a 52** Abs. 1 und 2). Diese müssen im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landes stehen. Die Bevölkerung zu Kriegshandlungen gegen den eigenen Staat zu zwingen, ist untersagt (**16a 52** Abs. 1).

555. Für Requisitionen ist grundsätzlich bar zu bezahlen. Ist dies nicht möglich, sind **Quittungen** auszustellen. Die Bezahlung ist dann möglichst bald nachzuholen (**16a 52** Abs. 3).

556. Bewegliches **Staatseigentum**, das geeignet ist, Kriegszwecken zu dienen, wird **Kriegsbeute** (**16a 53** Abs. 1). Mit der Wegnahme geht es entschädigungslos in das Eigentum des besetzenden Staates über. Hierzu gehören z.B. Beförderungsmittel, Waffen, Lebensmittel-Vorräte (**16a 53** Abs. 1). Letztere dürfen nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung beschlagnahmt werden (**4 55** Abs. 2). Zunächst ist deren Bedarf zu decken (**4 55** Abs. 1).

557. Bewegliches **Privateigentum**, soweit es Kriegszwecken dienen kann, sowie unbewegliches Staatseigentum dürfen nur beschlagnahmt, nicht enteignet werden (**16a 53** Abs. 2, 55). Ein Eigentumsübergang auf den besetzenden Staat findet nicht statt. Nach Beendigung des Krieges sind die beschlagnahmten Gegenstände und Liegenschaften zurückzugeben.

558. Alles Privateigentum ist vor einer dauernden Beschlagnahme geschützt (**16a 46** Abs. 2). Ausgenommen sind requirierte Bedarfsgüter, die zum Verbrauch bestimmt sind.

559. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Einrichtungen wird wie Privateigentum behandelt (**16a 56** Abs. 1).

560. Zivilkrankenhäuser dürfen nur vorübergehend und nur in dringenden Notfällen beschlagnahmt werden. Pflege und Behandlung der Patienten müssen gewährleistet bleiben (**4 57** Abs. 1). Das Material und die Vorräte der Zivilkrankenhäuser dürfen nicht beschlagnahmt werden, solange sie für die Zivilbevölkerung benötigt werden (**4 57** Abs. 2; **5 14** Abs. 2).

561. Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von **Kulturgut** sind verboten (**16a 56**; **24 5**).

562. Der Besatzungsmacht ist untersagt, die Bevölkerung zum **Dienst** in ihren Streitkräften zu zwingen (**4 51** Abs. 1). Ebenfalls untersagt sind jeder **Druck** und jede **Propaganda**, die auf einen Eintritt in die Streitkräfte der Besatzungsmacht abzielen (**4 51** Abs. 1).

563. Es ist verboten, unter Anwendung von körperlichem oder seelischem Zwang, von der Zivilbevölkerung **Auskünfte** allgemeiner (**4 31**) und militärischer Art (**16a 44**) zu verlangen.

564. Im Interesse der Besatzungsstreitkräfte oder zur Gewährleistung der öffentlichen Dienste, der Ernährung, der Unterbringung und der Bekleidung, sowie des Verkehrs- und Gesundheitswesens für die Bevölkerung kann die Be-

satzungsmacht Zivilpersonen über 18 Jahre zur **Arbeit** zwingen. Von dieser Regelung sind Arbeiten ausgenommen, die zur Teilnahme an Kampfhandlungen verpflichten (**4 51 Abs. 2; 16a 52**) oder zu einer Mobilisierung für militärische oder halb-militärische Organisationen führen würden (**4 51 Abs. 4**).

565. Arbeitspflichtige Zivilpersonen sollen zu Arbeiten für die Besatzungsmacht möglichst auf ihrem gewohnten Arbeitsplatz eingesetzt werden. Die bisherigen **Arbeitsbedingungen** (z.B. Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsschutz) soll die Besatzungsmacht nicht ändern (**4 51 Abs. 3**).

566. Es ist untersagt, geschützte Personen zu Arbeiten außerhalb des besetzten Gebietes heranzuziehen (**4 51 Abs. 3**).

5. Versorgung des besetzten Gebietes

567. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, die Zivilbevölkerung im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu versorgen. In erster Linie sind die **Hilfsquellen** des besetzten Gebietes heranzuziehen. Notfalls sind solche Bedarfsgüter durch die Besatzungsmacht einzuführen (**4 55 Abs. 1; 5 69 Abs. 1**).

568. Vorräte aus dem besetzten Gebiet dürfen für die Besatzungsmacht nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung und nur gegen Entgelt beschlagnahmt werden (**4 55 Abs. 2**).

569. Ist die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt, dann muss die Besatzungsmacht **Hilfsaktionen** anderer Staaten oder humanitärer Organisationen gestatten (**4 59; 5 69-71**).

570. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, unter Mitwirkung der Behörden des besetzten Gebietes die **ärztliche Versorgung** der Zivilbevölkerung sowie das öffentliche Gesundheitswesen zu gewährleisten und weiterzuführen. Es sind Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung ansteckender Krankheiten und Seuchen zu treffen (**4 56 Abs. 1; 5 14 Abs. 1**).

571. Die nationale **Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft** darf ihre humanitäre Tätigkeit im besetzten Gebiet gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes weiterverfolgen. **Andere Hilfsgesellschaften** können dies unter entsprechenden Bedingungen ebenfalls tun (**4 63**).

6. Gerichtsbarkeit

572. Die **Landesgesetze** über die Ahndung strafbarer Handlungen bleiben grundsätzlich in Kraft. Strafvorschriften des besetzten Gebietes kann die Besatzungsmacht bei einer Gefährdung ihrer Sicherheit außer Kraft setzen (**4 64 Abs. 1**).

573. Aus diesen Gründen und besonders zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung kann die Besatzungsmacht eigene Strafbestimmungen erlassen (**4 64 Abs. 2**). Diese Strafbestimmungen treten erst mit der Verkündung in der Sprache der Bevölkerung des besetzten Gebietes in Kraft (**4 65**).

574. Besatzungsgerichte können vor der Besetzung begangene strafbare Handlungen nur dann verfolgen, wenn es sich um **Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht** handelt (**4 70 Abs. 1**).

575. Verstöße gegen die Strafvorschriften des besetzten Gebietes, werden weiter von den einheimischen Gerichten verfolgt. Nur wenn diese Gerichte nicht funktionsfähig sind, ist ein Militärgericht der Besatzungsmacht zuständig.

576. Verstöße gegen besatzungsrechtliche Strafbestimmungen können ordentlich bestellte **Militärgerichte** der Besatzungsmacht verfolgen (4 66).

577. Verfahren vor den Besatzungsgerichten müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen (4 67, 69-75; 5 75).

578. Leichte Straftaten werden nur mit Internierung oder Gefängnis bestraft (4 68 Abs. 1). Bei **schweren Straftaten** (Spionage, schwere Sabotage, Tötung von Personen) ist die Todesstrafe zulässig, wenn für die gleichen Straftaten im besetzten Gebiet **vor der Besetzung ebenfalls die Todesstrafe** vorgesehen war (4 68 Abs. 2; 5 76 Abs. 3, 77 Abs. 5).

579. Angehörige der Besatzungsmacht, die vor der Besetzung auf dem Gebiet des besetzten Staates Zuflucht gefunden hatten, dürfen deswegen nicht gerichtlich verfolgt werden. Wegen Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangen worden sind und schon in Friedenszeiten zu einer Auslieferung geführt hätten, ist eine Strafverfolgung möglich (4 70 Abs. 2).

580. Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene sind unter menschlichen Bedingungen unterzubringen. Der **Strafvollzug** muss im besetzten Gebiet stattfinden (4 76 Abs. 1). Gefangene haben das Recht, den Besuch von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu empfangen (4 76 Abs. 6).

581. Bei Beendigung der Besetzung sind alle Gefangenen den Behörden des befreiten Gebietes mit den sie betreffenden Akten zu übergeben (4 77).

IV. Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei

582. Jede Zivilperson hat das Recht zur Ausreise, soweit nationale Interessen des Staates nicht entgegenstehen (4 35 Abs. 1). Die Ausreise hat unter menschenwürdigen Bedingungen zu erfolgen (4 36).

583. Im Fall einer Ausreiseverweigerung ist deren **Überprüfung** durch ein Gericht oder einen eigens eingerichteten Verwaltungsausschuss zu gewährleisten (4 35 Abs. 2).

584. Bleiben Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei, sind sie grundsätzlich wie in Friedenszeiten zu behandeln.

585. Im einzelnen bedeutet dies u.a.:

- Gewährleistung ärztlicher Fürsorge und der Religionsfreiheit sowie
- das Recht, konfliktgefährdete Gebiete zu verlassen.

Diese Rechte stehen Ausländern im gleichen Maße zu wie den Angehörigen des Aufenthaltsstaates (4 38).

586. Ausländern soll die Möglichkeit der **Arbeitsplatzsuche** eröffnet werden. Hierbei genießen sie die gleichen Vorteile wie die Angehörigen des Aufenthaltsstaates (4 39). Zur Arbeit gezwungen werden können sie nur unter den gleichen Voraussetzungen wie diese (4 40 Abs. 1).

587. Ein **Zwangsaufenthalt** oder eine **Internierung** kann gegen Ausländer nur angeordnet werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist (4 42 Abs. 1) oder dann, wenn ausreichende Kontrollen dieser Personen nicht möglich sind (4 41 Abs. 1). Diese Maßnahmen müssen ebenfalls durch ein Gericht oder einen Verwaltungsausschuss überprüft werden können (4 43 Abs. 7).

588. Flüchtlinge und Staatenlose sind immer als geschützte Personen zu behandeln (4 44; 5 73).

589. Feindliche Ausländer dürfen einer Vertragspartei des IV. Genfer Abkommens übergeben werden, wenn ihnen hierdurch keine Nachteile erwachsen (4 45).

590. Alle Beschränkungen für Ausländer sind nach Ende der Kriegshandlungen möglichst bald aufzuheben (4 46).

V. Internierung von Zivilpersonen

591. Eine **Internierung** von Zivilpersonen ist nur ausnahmsweise zulässig:

- wenn dies im konkreten Fall zwingend notwendig ist (4 41-43, 78 Abs. 1) oder
- als Strafmaßnahme gegen Zivilpersonen (4 68).

Entscheidungen über die Internierung müssen in einem ordentlichen Verfahren getroffen und laufend überprüft werden (4 43, 78 Abs. 2).

592. Die **Behandlung** von Internierten entspricht grundsätzlich der Behandlung von Kriegsgefangenen (4 79-141). Vertreter der Schutzmacht und Delegierte des IKRK dürfen die Internierten jederzeit in ihren Lagern besuchen und sich einzeln und ohne Zeugen mit ihnen unterhalten.

593. Der **Internierungsort** wird der Leitung eines verantwortlichen Offiziers oder eines Beamten der Verwaltung des Gewahrsamsstaates unterstellt (4 99 Abs. 1). Der Gewahrsamsstaat soll bei der Belegung möglichst auf Nationalität, Sprache und Gebräuche der Internierten Rücksicht nehmen (4 82 Abs. 1). Er muss für die Vereinigung von Familien am gleichen Internierungsort sorgen. Erfordernisse der Arbeit, Gesundheitsgründe oder Straf- bzw. Disziplinarmaßnahmen können eine vorübergehende Trennung notwendig machen (4 82 Abs. 2).

594. Internierte sind stets getrennt von Kriegsgefangenen und von Personen, die aus irgendeinem anderen Grund festgehalten werden (z.B. Strafgefangene), unterzubringen (4 84).

595. Die Internierten sind menschlich zu behandeln. Insbesondere Schikanen jeglicher Art, Straf exerzieren, militärischer Drill und Nahrungsmittelbeschränkungen sind verboten (4 100). Kontakt mit der Außenwelt ist zu ermöglichen (4 105-116).

596. Eine **Arbeitspflicht** für Internierte besteht grundsätzlich nicht (4 95 Abs. 1). Zu Arbeiten innerhalb des Internierungsortes und zu Tätigkeiten für eigene Belange können Internierte herangezogen werden (4 95 Abs. 3). Verrichten sie freiwillig Arbeit, darf diese nicht im Zusammenhang mit Kriegshandlungen stehen.

597. Internierte unterliegen, wenn sie strafbare Handlungen begehen, den Rechtsvorschriften des Gebietes, in dem sie sich befinden (4 117 Abs. 1).

598. Die kriegführenden Parteien sollen nach Ende der Feindseligkeiten bzw. der Besetzung die Rückkehr aller Internierten an ihren letzten Aufenthaltsort garantieren oder ihre Heimschaffung erleichtern (4 134).

Kapitel 6 Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen

I. Allgemeines

601. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen (1 12 Abs. 1, 35 Abs. 1; 2 12 Abs. 1; 3 3 Abs. 1 Nr. 2; 5 10 Abs. 1; 6 7 Abs. 1). Jeder Angriff auf ihr Leben oder ihre Person ist verboten. Sie sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen (1 12 Abs. 2; 2 12 Abs. 2; 5 10 Abs. 2; 6 7 Abs. 2).

602. Der Schutz der Verwundeten und Kranken endet, wenn diese nicht jede feindselige Handlung unterlassen (5 8 Buchst. a).

603. Schiffbrüchige sind Personen, die sich auf See oder in einem anderen Gewässer in Gefahr befinden und jede feindselige Handlung unterlassen (2 13; 5 8 Buchst. b).

604. Repressalien gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind verboten (1 46; 2 47; 5 20).

605. Jederzeit ist alles zu unternehmen, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu bergen und ihnen die nötige sanitätsdienstliche Betreuung zu sichern. Sie sind vor Misshandlung und Beraubung zu schützen (1 15; 2 18 Abs. 1; 5 11 Abs. 1; 6 8).

606. Es ist verboten, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige einem **medizinischen Verfahren** zu unterziehen, das nicht mit allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen in Einklang steht (2 12 Abs. 2; 5 11 Abs. 1). Untersagt sind insbesondere körperliche Verstümmelungen, medizinische oder andere wissenschaftliche Versuche sowie das Entfernen von Gewebe oder Organen für Übertragungen.

607. Ausnahmen vom Verbot der Entfernung von Gewebe oder Organen für Übertragungen sind nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Dies gilt insbesondere für Blutspenden. Der Eingriff muss therapeutischen Zwecken dienen und den allgemeinen anerkannten medizinischen Grundsätzen entsprechen (5 11 Abs. 3).

608. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige können jeden **chirurgischen Eingriff** und andere vergleichbare Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit ablehnen. In solchen Fällen hat sich das Sanitätspersonal eine entsprechende schriftliche, vom Patienten unterzeichnete oder anerkannte Erklärung aushändigen zu lassen (5 11 Abs. 5). Einfache diagnostische Eingriffe, z.B. die Blutentnahme, müssen geduldet werden. Das gleiche gilt für Eingriffe, die zur Verhütung, Bekämpfung oder Behandlung ansteckender Krankheiten, z.B. Seuchen, erforderlich sind.

609. Jede Konfliktpartei ist verpflichtet, **medizinische Unterlagen** zu führen, aufzubewahren und einer Schutzmacht jederzeit zur Einsicht zur Verfügung zu stellen (5 11 Abs. 6).

610. Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Gefallenen sind zu **identifizieren**. Die diesbezüglichen Angaben sind den Auskunftsstellen zu übermitteln (1 16; 219; vgl. unten Nr. 708).

611. Die **Gefallenen** sind zu bergen, ihre Ausplünderung ist untersagt (I 15 Abs. 1). Einer Beerdigung oder Einäscherung muss eine Leichenschau mit Dokumentation vorausgehen (117 Abs. 1; 2 20 Abs. 1).

II. Sanitätseinrichtungen und -transporte

612. Ortsfeste **Sanitätseinrichtungen**, Fahrzeuge und bewegliche Truppenteile des Sanitätsdienstes dürfen unter keinen Umständen bekämpft werden (1 19 Abs. 1; 4 18 Abs. I und 5; 5 12 Abs. 1; 6 11 Abs. 1). Ihre ungestörte Tätigkeit ist jederzeit zu gewährleisten. Sanitätseinrichtungen und -truppenteile sollen nach Möglichkeit in genügender **Entfernung von militärischen Zielen** errichtet bzw. eingesetzt werden (1 19 Abs. 2; 4 18 Abs. 5; 5 12 Abs. 4).

613. Sie dürfen nicht zu Handlungen verwendet werden, die den Gegner schädigen (I 21; 2 34; 4 19 Abs. 1; 5 13 Abs. 1; 6 11 Abs. 2).

614. Fallen Sanitätseinrichtungen bzw. -truppenteile in die Hand des Gegners, muss dieser ihre Tätigkeit so lange zulassen, bis er selbst die **notwendige medizinische Versorgung** sichergestellt hat (119 Abs. 1; 4 57 Abs. 1; 5 14).

615. Das **Material** der beweglichen Sanitätseinheiten der Streitkräfte (Feldtragen, Gerät, Arznei- und Verbandmittel, Fahrzeuge usw.) muss dem Sanitätspersonal weiter zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen (1 33, 35 Abs. 2; 4 57 Abs. 2; 5 14). Für Lazarettschiffe und Sanitätsluftfahrzeuge gelten besondere Bestimmungen (vgl. Nrn. 1054 ff, 1065 ff).

616. Das **Eigentum** (Gebäude, Material, Vorratslager usw.) **der Hilfsgesellschaften** wird geschützt. In dringenden Fällen darf es eingezogen werden, wenn die Versorgung der Verwundeten und Kranken bestimmungsgemäß gesichert ist (1 33,34; 5 14 Abs. 2 und 3, 21, 16a 53Abs. 2).

617. **Transporte von Verwundeten**, Kranken und Sanitätsmaterial sind zu schonen und zu schützen. Sie sind mit gut sichtbaren (1 36 Abs. 2, 42 Abs. 2, 42 Abs. 4; 4 21; 5 18 Abs. 4; 6 12) **Schutzzeichen** (rotes Kreuz auf weißem Grund oder gleichgestellte Zeichen) zu versehen (1 38, 39, 44; 5 18).

618. Sanitätseinrichtungen, die entgegen ihrer Zweckbestimmung zu **Handlungen** verwandt werden, **die den Feind schädigen**, verlieren nach vorheriger Warnung ihren Schutz (1 21; 2 34; 4 19 Abs. 1; 5 13 Abs. 1; 6 11 Abs. 2).

619. Keine feindseligen Handlungen in diesem Sinne (1 22 Nr. 3; 2 35 Nr. 3; 5 13 Abs. 2) sind:

- Waffengebrauch des Sanitätspersonals zum eigenen Schutz und zum Schutz der Verwundeten und Kranken,
- der Schutz des Sanitätspersonals und der Sanitätseinrichtungen durch Wachposten oder einen Geleittrupp,
- der Einsatz von Sanitätspersonal als Wache zum Schutz eigener Sanitätseinrichtungen und
- das Aufbewahren des bei den Verwundeten und Kranken sichergestellten Kriegsmaterials.

III. Sanitätsluftfahrzeuge

620. Sanitätsluftfahrzeuge sind militärische oder zivile Luftfahrzeuge, die ständig oder nicht ständig ausschließlich dem Sanitätstransport zugewiesen sind und einer zuständigen Dienststelle einer am Konflikt beteiligten Partei unterstehen. Sie tragen neben ihrem Nationalitätsabzeichen das Schutzzeichen auf Rumpf und Flügeln und dürfen nicht angegriffen werden (2 39, 5 26 Abs. 1, 29).

621. Den Konfliktparteien ist es verboten, ihre Sanitätsluftfahrzeuge zur Erlangung eines militärischen Vorteils über den Gegner zu benutzen. Die Anwesenheit von Sanitätsluftfahrzeugen darf nicht dazu benutzt werden, Angriffe von militärischen Zielen fernzuhalten (5 28).

622. Sanitätsluftfahrzeuge können angewiesen werden, zu landen beziehungsweise zu wassern, damit sie untersucht werden können. Die Untersuchung hat unverzüglich zu beginnen und ist zügig durchzuführen. Die untersuchende Partei darf nicht verlangen, dass die Verwundeten und Kranken von Bord gebracht werden, sofern dies nicht für die Untersuchung unerlässlich ist. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Zustand der Verwundeten und Kranken nicht verschlechtert (5 30 Abs. 2).

623. Ergibt die Untersuchung, dass das Luftfahrzeug nicht die Voraussetzungen für den besonderen Schutz erfüllt oder seinen Pflichten zuwidergehandelt hat, so kann es beschlagnahmt werden. Ein Luftfahrzeug, das zum ständigen Sanitätsluftfahrzeug bestimmt war, darf nach seiner Beschlagnahme nur als Sanitätsluftfahrzeug verwendet werden (5 30 Abs. 4).

IV. Sanitätspersonal

624. Das zivile und militärische Sanitätspersonal steht unter besonderem Schutz. Es darf weder angegriffen noch in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert werden (1 23 Abs. 1, 24; 2 37; 4 14; 5 15; 6 9 bis 11).

625. Angehörige des militärischen Sanitätspersonals sind **militärische Nichtkombattanten**. Zu diesem Personal gehören:

- die Personen, die ausschließlich mit der Pflege der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, mit deren Bergung und Beförderung und mit der Heilung und Verhütung von Krankheiten betraut sind, einschließlich der Ärzte, Krankenpfleger usw. und des Lazarettpersonals an Bord von Lazarettsschiffen (1 24; 2 30; 5 22 und 23),
- das Verwaltungspersonal der Sanitätseinheiten und -einrichtungen, wie Verwalter, Bürokräfte, Küchenpersonal usw. (1 24; 2 36, 37),
- Angehörige einer Hilfsgesellschaft des Sanitätsdienstes (1 26; 5 8 Buchst. c ii),
- das einer Zivilschutzorganisation (z.B. Technisches Hilfswerk in der Bundesrepublik Deutschland) der Konfliktparteien zugewiesene Sanitätspersonal (4 63 Abs. 2; 5 8 Buchst. c i) und
- nicht ständiges Sanitätspersonal (auch Helfer im Sanitätsdienst mit entsprechender Ausbildung) (1 25).

626. Geraten Mitglieder des ständigen **Sanitätspersonals** in Gefangenschaft, dürfen sie ihre Tätigkeit unter Leitung der gewahrsamsnehmenden Partei weiter ausüben, solange diese nicht selbst die notwendige Pflege der Ver-

wundeten und Kranken sicherstellt (1 19). Sie gelten nicht als Kriegsgefangene, genießen aber zumindest die Vorteile aller Bestimmungen des III. Genfer Abkommens. Sie sind vorzugsweise für die Betreuung der Verwundeten und Kranken der eigenen Partei zu verwenden (1 30).

627. Sanitätspersonal, das nicht unbedingt für die Betreuung von Kriegsgefangenen zurückgehalten werden muss, wird heimgeschafft (1 30; 2 37).

628. Mitglieder des **nicht-ständigen militärischen Sanitätspersonals** werden Kriegsgefangene. Sie werden aber, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, für den Sanitätsdienst verwendet (1 25, 29).

629. Der Einsatz von **Sanitätspersonal der Hilfsorganisationen** eines neutralen oder nicht am Konflikt beteiligten Staates bedarf der Einwilligung der Regierung dieses Staates und der Ermächtigung der Konfliktpartei, bei der das Personal zum Einsatz gelangt (1 27).

630. Sanitätspersonal in der Hand der Gegenpartei darf nur zurückgehalten werden, soweit der gesundheitliche Zustand und die Zahl der Kriegsgefangenen dies erfordern (1 28 Abs. 1 und 2; 2 37 Abs. 2 und 3). Ausgenommen hiervon ist das Personal eines neutralen oder nicht am Konflikt beteiligten Staates (1 27, 32; 5 9 Abs. 2).

631. Zum Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie zum eigenen Schutz darf das Sanitätspersonal **Handfeuerwaffen** tragen (1 22; 2 35; 5 13). Handfeuerwaffen sind Pistole, Maschinenpistole und Gewehr.

632. Die Zivilbevölkerung hat die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, auch wenn sie der gegnerischen Partei angehören, zu schonen. Sie darf keine Gewalttätigkeit gegen sie begehen. Der Zivilbevölkerung und den Hilfsgesellschaften, wie beispielsweise den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds, ist zu gestatten, auch von sich aus Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu bergen und zu pflegen. Niemand darf wegen solcher humanitärer Handlungen belästigt, verfolgt oder bestraft werden (1 18; 5 17).

V. Sanitätszonen und -orte

633. Die an einem bewaffneten Konflikt teilnehmenden Parteien können **Sanitätszonen und -orte** vereinbaren, die so organisiert sind, dass sie den Verwundeten und Kranken sowie dem nötigen Pflegepersonal Schutz vor den Folgen des Konflikts bieten (1 23; 1a; 4a).

634. Diese Zonen und Orte müssen so weit wie möglich von jedem militärischen Objekt entfernt sein und außerhalb von Regionen liegen, die für die Durchführung militärischer Operationen von Bedeutung sein können (1a 4 Buchst. c und d). Sie dürfen nur einen geringen Teil des einer Konfliktpartei unterstehenden Gebiets umfassen und nur dünn besiedelt sein (1a 4 Buchst. a und b). Sie sind von jeder militärischen Aktion ausgenommen (1a 11).

635. Sanitätszonen und -orte sind deutlich an ihren Grenzen und auf den Gebäuden mit **dem roten Kreuz (roten Halbmond)** auf weißem Grund kenntlich zu machen (4a 6 Abs. 2).

636. Auch für **Zivilpersonen** sind möglichst nach gegenseitiger Vereinbarung Sanitätszonen und -orte einzurichten (1 23; 1a 13; 4 14; 4a 1 Abs. 1).

VI. Das Schutzzeichen

1. Allgemeines

637. Schutzzeichen für das Sanitäts- und das Seelsorgepersonal sowie für Sanitätseinrichtungen (einschließlich Hospitalschiffen), Sanitätstransporten, Sanitätszonen und Sanitätsmaterial ist das **rote Kreuz** auf weißem Grund. Länder, die dies wünschen, können anstelle des roten Kreuzes den **roten Halbmond** benutzen. Die beiden Schutzzeichen haben keinen religiösen Charakter; sie sind jederzeit und überall gleichermaßen uneingeschränkt zu achten.

638. Das Schutzzeichen wird vom Sanitäts- und Seelsorgepersonal als **Armbinde** in Verbindung mit einem Sonderausweis getragen (**1** 40, 41; **2** 42; **4** 20 Abs. 2 und 3; **5** 18 Abs. 3; **6** 12) und als **Flagge** und **Zeichen** auf Sanitätseinheiten und deren Material geführt (**1** 39, 42, 43; **2** 42 Abs. 1; **4** 18 Abs. 3 und 4; **5** 18 Abs. 4; **6** 12). Es darf nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden und ist groß und weithin sichtbar anzubringen.

639. Das rote Kreuz und der rote Halbmond dienen auch als **Kennzeichen der nationalen Gesellschaften** des Roten Kreuzes (Roten Halbmondes), ihrer Einrichtungen und Mitglieder im Frieden. Soweit sie nur zur Kennzeichnung benutzt werden und ein Schutz nach den Genfer Abkommen nicht besteht (**1** 44), muss das Zeichen verhältnismäßig klein sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden (**1** 44 Abs. 2).

640. Die heimtückische Benutzung des Schutzzeichens ist ausdrücklich untersagt und stellt eine schwere Völkerrechtsverletzung dar (**1** 49, 53, 54; **2** 44; **5** 37, 38, 85 Abs. 3 Buchst. f; **6** 12; **16a** 23 Buchst. f).

641. Der Gebrauch des Schutzzeichens durch dazu nicht berechnete Organisationen und Personen ist verboten. Die Vertragsparteien der Genfer Abkommen haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Missbräuche jederzeit zu verhindern und zu ahnden (**1** 53, 54; **2** 45; **5** 18 Abs. 8; **6** 12).

642. In der Bundesrepublik Deutschland kann der Missbrauch bestimmter Schutzzeichen als Ordnungswidrigkeit gemäß § 125 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geahndet werden.

§ 125 OWiG lautet:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ gleichstehen.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

2. Tarnen von Sanitätseinrichtungen

643. Eine **Tarnung** von Sanitätseinrichtungen zum Schutz gegen feindliche Entdeckung ist unabhängig von den Bestimmungen der Nr. 644 **ausnahmsweise** zulässig, wenn dies aus militärischen Gründen erforderlich ist. Die Anordnung muss durch den zuständigen militärischen Vorgesetzten erfolgen.

644. Eine Tarnung des **Schutzzeichens** darf nur von Truppenführern ab der vergleichbaren Dienststellung eines Brigadekommandeurs angeordnet werden. Der zuständige Leitende Sanitätsoffizier und der Rechtsberater sollen zuvor gehört werden. Die Tarnung des Schutzzeichens ist zeitlich und örtlich zu begrenzen. Sie kommt bei beweglichen Sanitätseinrichtungen, die Verwundete versorgen und bei ortsfesten Sanitätseinrichtungen nicht in Betracht.

645. Sanitätseinrichtungen verlieren durch die Tarnung nicht ihren völkerrechtlichen Schutz. Sie sind aber der **Gefahr** ausgesetzt, dass der Feind sie nicht als solche erkennt, sondern sie für militärische Ziele hält und bekämpft.

Kapitel 7

Schutz der Kriegsgefangenen

I. Allgemeines

701. Zweck der Kriegsgefangenschaft ist der Ausschluss gegnerischer Soldaten von weiteren Kampfhandlungen. Da für Soldaten die Teilnahme an rechtmäßigen Kriegshandlungen erlaubt ist, sind Kriegsgefangene keine Straf-, sondern nur Sicherungsgefangene.

702. Kriegsgefangene sind keine Gefangenen ihrer Einzelgegner, sondern **Staatsgefangene**. Sie unterstehen der Gewalt der gegnerischen Macht, deren Soldaten sie gefangen genommen haben (**Gewahrsamsstaat**). Der Gewahrsamsstaat ist für die Behandlung der Kriegsgefangenen verantwortlich (**3 12 Abs. 1**).

703. Ein Gewahrsamsstaat darf Kriegsgefangene nur dann an eine andere Macht **übergewen**, wenn er sich vergewissert hat, dass diese willens und in der Lage ist, die völkerrechtlichen Regeln zum Schutz der Kriegsgefangenen anzuwenden (**3 12 Abs. 2**).

704. Grundregeln für die Behandlung von Kriegsgefangenen sind:

- Es ist verboten, Kriegsgefangene unmenschlich oder entehrend zu behandeln (**3 13, 14**),
- Unterschiede nach Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder ähnlichen Merkmalen sind unzulässig (**3 16**),
- Repressalien gegenüber Kriegsgefangenen sind untersagt (**3 13 Abs. 3**).

Vertreter der Schutzmacht und Delegierte des IKRK dürfen die Kriegsgefangenen jederzeit in ihren Lagern besuchen und sich einzeln und ohne Zeugen mit ihnen unterhalten.

II. Beginn der Kriegsgefangenschaft

705. Der Status als Kriegsgefangener **beginnt**, sobald ein Kombattant (**3 4 A Nrn. 1-3, 6; 5 44**) oder eine ihm gleichgestellte Person (**3 4 A Nrn. 4 und 5, 4 B Nr. 1, 5 Abs. 2; 5 45 Abs. 1**), außer Gefecht gesetzt (**5 41 Abs. 2**), in die Hand des Gegners fällt. Ein die Waffen streckender oder wehrloser Gegner, der sich ergibt oder sonst kampf- oder verteidigungsunfähig ist, darf nicht mehr bekämpft werden (**5 41 Abs. 1; 16a 23 Abs. 1**). Er ist gefangen zu nehmen.

706. Der Kriegsgefangene wird entwaffnet und durchsucht. Seine militärische Ausrüstung und Schriftstücke militärischen Inhalts sind ihm abzunehmen (**3 18 Abs. 1**).

707. Dem Kriegsgefangenen verbleiben alle persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände, der Stahlhelm und die ABC-Schutzausrüstung sowie alles, was zu seiner Bekleidung und Verpflegung dient (**3 18 Abs. 1**). Er behält seine Dienstgrad- und Nationalitätsabzeichen, seine Auszeichnungen sowie Gegenstände, die hauptsächlich persönlichen oder gefühlsmäßigen Wert besitzen, wie z.B. Bilder von Familienangehörigen (**3 18 Abs. 3, 40**).

708. Die Gewahrsamsmacht ist verpflichtet, über das Schicksal von Kriegsgefangenen ebenso Auskunft zu geben (**3 122**) wie über Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige und Gefallene (**1 16, 2 19**, vgl. oben Nrn. 538, 611) und geschützte Zivilpersonen (**4**

136-141). Jede Konfliktpartei hat zu diesem Zweck bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung ein **amtliches Auskunftsbüro** einzurichten (3 122 Abs. 1), das mit der Zentralauskunftsstelle beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenarbeitet (3 122 Abs. 3, 123).

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland hat der Bundesminister des Innern das Deutsche Rote Kreuz gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen (BGBl 1990 II 1550) mit Planung und Vorbereitung des amtlichen Auskunftsbüros beauftragt. Für die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Bundeswehr ist das Personalstammamt der Bundeswehr - Bundeswehrauskunftsstelle - zuständig.

709. Geldbeträge und Wertgegenstände dürfen dem Kriegsgefangenen nur auf Befehl eines Offiziers der Gewahrsamsmacht und nur gegen Empfangsbestätigung abgenommen werden. Sie sind ihm bei Beendigung der Gefangenschaft zurückzuerstatten (3 18 Abs. 4-6).

710. Kriegsgefangene sind möglichst bald in Lager zu schaffen, die vom Operationsgebiet so weit entfernt sind, dass sie sich außer Gefahr befinden. Bis zu ihrer Wegschaffung dürfen Kriegsgefangene nicht unnötig Gefahren ausgesetzt werden (3 19).

711. Der Transport der Kriegsgefangenen muss unter **menschenwürdigen Bedingungen** - entsprechend der Verlegung von Truppen des Gewahrsamsstaates - vor sich gehen. Für genügende Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Pflege ist zu sorgen. Übergriffe der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefangene sind zu unterbinden (3 13 Abs. 2, 20).

712. Können Kriegsgefangene unter ungewöhnlichen Kampfbedingungen nicht weggeschafft werden, sind sie **freizulassen**; auch dann sind alle praktisch möglichen Vorkehrungen für ihre Sicherheit zu treffen (5 41 Abs. 3).

713. Bei Vernehmungen ist der Kriegsgefangene nur verpflichtet, seinen Namen, Vornamen, Dienstgrad, sein Geburtsdatum und seine Matrikelnummer (in der Bundeswehr: Personenkennziffer) zu nennen. Ihm dürfen aus der Wahrnehmung dieses Rechtes keine Nachteile erwachsen (3 17 Abs. 4). Die Vernehmung ist in einer Sprache durchzuführen, die der Kriegsgefangene versteht (3 17 Abs. 6). Die Kriegsgefangenen dürfen zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt werden, noch darf irgendein anderer Zwang auf sie ausgeübt werden. Kriegsgefangene, die eine Auskunft verweigern, zu bedrohen, zu beleidigen oder sie Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art auszusetzen, ist untersagt (3 17 Abs. 4).

III. Bedingungen der Kriegsgefangenschaft

714. Der Gewahrsamsstaat kann die Kriegsgefangenen internieren, d.h. in Lagern unterbringen und bewachen (3 21 Abs. 1). Die Lager müssen außerhalb der Gefahrenzone liegen (3 19 Abs. 1, 23 Abs. 1). Sie dürfen nicht dazu genutzt werden, Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten (3 23 Abs. 1).

715. Die Lager müssen Mindestanforderungen an **Hygiene** und Gesundheit entsprechen (3 22 Abs. 1). Sie müssen mit **Schutzräumen** gegen Luftangriffe und andere Gefahren ausgestattet sein (3 23 Abs. 2). Soweit die militärische Lage es erlaubt, sind die Lager mit den Buchstaben **PG** (prisonniers de guerre)

bzw. **PW** (prisoners of war) zu kennzeichnen, damit sie aus der Luft deutlich erkennbar sind (3 23 Abs. 4).

716. Die Kriegsgefangenen sind möglichst nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihren Gebräuchen zusammengefasst unterzubringen (3 22 Abs. 3).

717. Die Kriegsgefangenen erhalten ausreichende **Verpflegung** (3 26) und Bekleidung (3 27) sowie die notwendige ärztliche Betreuung (3 29-31).

718. Die freie Religionsausübung wird gewährleistet (3 34).

719. Der Gewahrsamsstaat darf gesunde Mannschaftsdienstgrade zu bestimmten, nichtmilitärischen **Arbeiten** heranziehen (3 49 Abs. 1, 50). Unteroffiziere dürfen nur zu Aufsichtsarbeiten herangezogen werden. Offiziere sind von der Arbeitspflicht befreit (3 49 Abs. 2, 3).

720. Kein Kriegsgefangener darf gegen seinen Willen zu gesundheitsschädlichen oder auf andere Weise gefährlichen (z.B. Minenräumung) oder erniedrigenden Arbeiten verwendet werden; er darf gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten jedoch freiwillig verrichten (3 52).

721. Jeder Kriegsgefangene kann, spätestens eine Woche nach Ankunft in einem Lager, seine Familie und die **Zentralauskunftsstelle** für **Kriegsgefangene** schriftlich von seiner Gefangennahme unterrichten (3 70, 123) und danach regelmäßig mit seinen Angehörigen korrespondieren.

722. Die Kriegsgefangenen können sich wegen schlechter Bedingungen der Gefangenschaft an die Behörden des Gewahrsamsstaates oder an eine Schutzmacht wenden (3 78 Abs. 1 und 2). Die Wahrnehmung des Rechts, **Beschwerden** vorzubringen, darf nicht zu einer Bestrafung führen (3 78 Abs. 3).

723. Die Kriegsgefangenen wählen Vertrauensleute zu ihren Interessenvertretern; befinden sich kriegsgefangene Offiziere im Lager, so wird der älteste des höchsten Dienstgrades als Vertrauensmann anerkannt (3 79-81).

724. Die Kriegsgefangenen sind den für die Streitkräfte des Gewahrsamsstaates geltenden allgemeinen **Gesetzen, Verordnungen** und **Anordnungen** unterworfen. Die Gewahrsamsmacht ist berechtigt, gegen jeden Kriegsgefangenen, der diese Bestimmungen schuldhaft verletzt, gerichtlich oder disziplinar vorzugehen (3 82 Abs. 1).

725. Für die strafgerichtliche und disziplinare Ahndung gelten insbesondere folgende Regeln:

- Der Kriegsgefangene darf wegen derselben Handlung nur einmal bestraft bzw. gemäßregelt werden (3 86).
- Es dürfen nur Strafen und Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, die bei gleichen Tatbeständen für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind (3 87 Abs. 1).
- Der Kriegsgefangene muss die Möglichkeit zu seiner Verteidigung haben (3 96 Abs. 4, 99 Abs. 3)
- Kollektivstrafen für Handlungen einzelner und grausame Strafvollstreckung sind untersagt (3 87 Abs. 3).

726. Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, sind unverzüglich zu untersuchen (3 96 Abs. 1). Disziplinarmaßnahmen dürfen nur durch Gerichte, militärische Kommandobehörden, Lagerkommandanten und deren

Vertreter, denen Disziplinargewalt übertragen ist, verhängt werden (3 96 Abs. 2). In keinem Fall dürfen Kriegsgefangene selbst Disziplinargewalt ausüben (3 96 Abs. 3).

IV. Flucht von Kriegsgefangenen

727. Kriegsgefangene, denen die Flucht gelungen ist, und die danach erneut in Gefangenschaft geraten, dürfen wegen ihrer Flucht nicht bestraft werden (3 91 Abs. 2). Die Flucht gilt als **gelingen**, wenn der Kriegsgefangene (3 91 Abs. 1)

- eigene oder verbündete Streitkräfte erreicht hat,
- auf neutrales Gebiet gelangt ist oder sonst den gegnerischen Herrschaftsbereich verlassen hat oder
- in Hoheitsgewässern des Gewahrsamsstaates ein Schiff erreicht hat, das nicht unter der Befehlsgewalt des Gewahrsamsstaates steht.

728. Ein Kriegsgefangener, der bei einem Fluchtversuch ergriffen wird, darf dafür nur disziplinar gemäßregelt werden (3 92 Abs. 1); dies gilt auch für den Wiederholungsfall.

729. Eine strafgerichtliche Verurteilung scheidet selbst dann aus, wenn der Kriegsgefangene zur Erleichterung seiner Flucht Straftaten begangen hat, z.B. Diebstahl von Lebensmitteln oder Bekleidung oder Herstellung und Verwendung falscher Papiere. Dies gilt nicht, wenn der Flüchtige während der Flucht Gewalt gegen Personen angewendet hat (3 93 Abs. 2).

V. Beendigung der Kriegsgefangenschaft

730. Außer durch gelungene Flucht endet die Kriegsgefangenschaft mit der **Entlassung** des Gefangenen aus dem Gewahrsam des Gewahrsamsstaates.

731. Schon während des bewaffneten Konflikts müssen schwerkranke und schwerverwundete Kriegsgefangene **heimgeschafft** werden, die transportfähig und die unheilbar oder ständig geistig oder körperlich beeinträchtigt sind oder deren Heilung im Verlauf eines Jahres nicht zu erwarten ist. Niemand darf jedoch gegen seinen Willen während der Feindseligkeiten heimgeschafft werden (3 109, 110).

732. Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten sind alle Kriegsgefangenen unverzüglich freizulassen und Heimzuschaffen (3 118). Ein formeller Waffenstillstandsvertrag oder der Abschluss eines Friedensvertrages ist dafür nicht nötig. Entscheidend ist allein die tatsächliche Einstellung der Kampfhandlungen, wenn nach verständiger Einschätzung mit deren Wiederaufnahme nicht mehr zu rechnen ist. Die Heimschaffung ist in geordneter Form, nach einem im Einvernehmen zwischen den beteiligten Parteien aufgestellten Plan, und unter der Mitwirkung und Kontrolle der Schutzmächte sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchzuführen (3 8-10).

733. Kriegsgefangene, die eine Straftat begangen haben und gegen die noch ein Strafverfahren durchgeführt wird oder die noch eine Strafe verbüßen müssen, können über das Ende der aktiven Feindseligkeiten hinaus zurückgehalten werden (3 119 Abs. 5).

Kapitel 8 Seelsorgedienst

I. Allgemeines

801. Militärgeistliche sind die Geistlichen der Streitkräfte eines Staates, deren Aufgabe die geistliche Betreuung der ihnen anvertrauten Personen ist (1 24; 2 37; 5 23 Abs. 5).

802. Den Militärgeistlichen gleichgestellt sind:

- Geistliche, die einer nicht in die regulären Streitkräfte eingegliederten Miliz, einem Freiwilligenkorps oder einer organisierten Widerstandsbewegung angehören, sofern deren Mitglieder Kombattanten sind (1 13 Nr. 2),
- Geistliche, die von der zuständigen Militärbehörde beauftragt sind, das Gefolge regulärer Streitkräfte zu betreuen (1 13 Nr. 4),
- Geistliche von **Lazarettschiffen** (2 36), auch wenn sie nicht Militärgeistliche sind und
- Geistliche von **Handelsschiffen** (2 37, 13 Nr. 5).

803. Nebenamtliche Militärgeistliche sind den Militärgeistlichen völkerrechtlich nicht gleichgestellt. Sie sind als Zivilpersonen nach dem IV. Genfer Abkommen geschützt.

804. Die **Hilfskräfte der Militärgeistlichen (Pfarrhelfer und Krafftfahrer)** der Bundeswehr erhalten im Verteidigungsfall den Soldatenstatus. Es entspricht jedoch den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, auch diesen Personen möglichst weitgehend Schutz und Achtung zu gewähren.

805. Der von den Militärgeistlichen zu betreuende **Personenkreis** umfasst

- die Angehörigen der eigenen Streitkräfte,
- für die in die Hand des Gegners geratenen Militärgeistlichen zusätzlich Kriegsgefangene verbündeter Streitkräfte (3 33 Abs. 2, 35 Satz 1),
- in Ausnahmefällen Angehörige der gegnerischen Streitkräfte, die in Kriegsgefangenschaft geraten sind (3 37),
- in Notfällen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige gegnerischer Streitkräfte und
- während einer Besetzung die Zivilbevölkerung - besonders die Kinder - (4 13, 24, 27 Abs. I, 38 Nr. 3, 50 Abs. 3, 58 Abs. 1), die wegen einer strafbaren Handlung angeklagten geschützten Personen (4 76 Abs. 3) und Internierte (4 93, 94).

806. Militärgeistliche üben ihre **Aufgaben** im Rahmen der militärischen Gesetze und Verordnungen des Gewahrsamsstaates und in Übereinstimmung mit ihrem religiösen Verantwortungsbewusstsein aus (3 33 Abs. 2, 35 Satz 1). Sie sind jedoch nicht auf die seelsorgerische Tätigkeit beschränkt und können insbesondere

- persönlicher Berater sein,
- den letzten Wunsch sterbender Soldaten entgegennehmen und weiterleiten sowie
- materielle Hilfe leisten.

807. Die Militärgeistlichen bestatten, soweit möglich, Gefallene ihrer Religionsgemeinschaft. Die Staaten sind verpflichtet, die Militärgeistlichen bei dieser Aufgabe im Rahmen des Möglichen zu unterstützen (1 17 Abs. 3 Satz 1).

808. Die Militärgeistlichen tragen am linken Arm eine mit dem roten Kreuz bzw. dem roten Halbmond auf weißem Grund versehene **Armbinde** (I 40 Abs. 1; 2 42 Abs. 1; 5 18 Abs. I und 3; 6 12). Diese wird von der **zuständigen Behörde** geliefert und abgestempelt (1 40 Abs. 1; 2 42 Abs. 1).

809. Neben der Armbinde und der von allen Mitgliedern der Streitkräfte zu tragenden Erkennungsmarke haben die Militärgeistlichen eine besondere **Ausweiskarte** mit sich zu führen (I 40 Abs. 2; 2 42 Abs. 2).

810. Besondere Abzeichen, Armbinde oder Ausweiskarte dürfen Militärgeistlichen nicht abgenommen werden. Bei Verlust oder Zerstörung haben diese Anspruch auf Ersatz (1 40 Abs. 4; 2 42 Abs. 4). Geraten sie in die Hand des Gegners, ist dieser verpflichtet, die Zusendung neuer Ausweise oder Armbinden für zurückgehaltene Militärgeistliche zu ermöglichen (1 40 Abs. 4; 2 42 Abs. 4).

II. Schutz der Militärgeistlichen

811. Militärgeistliche sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen (1 24; 2 36, 37; 5 15 Abs. 5). Dies gilt

- zu jeder Zeit während eines bewaffneten Konflikts,
- an jedem Ort
- bei jedem Zurückhalten durch den Gegner, sei es vorübergehend oder von Dauer.

812. Der völkerrechtliche Schutz steht den Militärgeistlichen als solchen zu. Eine unmittelbare Tätigkeit für die Betreuung der Opfer des Krieges (Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene, geschützte Zivilpersonen) ist nicht erforderlich.

813. Die für die Seelsorge benutzten **Gegenstände** sind, im Gegensatz zum Sanitätsmaterial, völkerrechtlich nicht ausdrücklich geschützt. Es entspricht jedoch dem Grundgedanken der Genfer Abkommen, das für die Seelsorge benötigte Material zu schonen und es seiner zweckgebundenen Verwendung nicht zu entziehen.

814. Vergeltungsmaßnahmen gegen Militärgeistliche sind untersagt (1 46; 2 47). Dieses Verbot schützt die Militärgeistlichen gegen jede Einschränkung ihrer Rechte. Allerdings können ihnen Vorteile, die über den rechtlichen Mindestschutz der Genfer Abkommen hinausgehen, wieder entzogen werden.

815. Die Militärgeistlichen können in keinem Fall auf die Rechte verzichten, die ihnen das humanitäre Völkerrecht verleiht (1 7; 2 7).

816. Jeder Angriff auf einen Militärgeistlichen und jede Beeinträchtigung seiner Rechte stellt eine schwere Völkerrechtsverletzung dar, die strafrechtlich verfolgt werden kann (1 49; 2 50).

817. Militärgeistliche verlieren ihren völkerrechtlichen Schutz nicht dadurch, dass sie bewaffnet sind und von den **Waffen** zu ihrer eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Gebrauch machen (1 22; 2 35). Die Waffen dürfen sie nur zur Abwehr völkerrechtswidriger Angriffe gebrauchen, nicht, um die Gefangennahme zu verhindern.

818. Bei einem Waffengebrauch, der über den Zweck des Selbstschutzes und der Verteidigung geschützter Personen hinausgeht, entfällt der Schutz als Militärgeistlicher.

819. Es sind nur für die Selbstverteidigung und Nothilfe geeignete Waffen (**Handfeuerwaffen**) zulässig.

820. In der Bundesrepublik Deutschland sind Militärgeistliche nicht bewaffnet.

III. Rechtsstellung der Militärgeistlichen in fremdem Gewahrsam

821. Militärgeistliche im Gewahrsam des Gegners gelten nicht als Kriegsgefangene (1 28 Abs. 2; 2 36; 3 33 Abs. 1).

822. Militärgeistliche dürfen zur Betreuung der Kriegsgefangenen ihrer eigenen Streitkräfte **zurückgehalten** werden, wenn der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Anzahl der Gefangenen es erfordern (1 28; 2 36, 37; 3 33).

823. Die Bestimmungen des I. und des III. Genfer Abkommens gelten für die Behandlung von zurückgehaltenen Militärgeistlichen als **Mindestschutzbedingungen**. Militärgeistliche genießen damit zumindest alle den Kriegsgefangenen in diesen Abkommen zugebilligten Vergünstigungen (1 30; 3 33). Sie sind wie Kriegsgefangene nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und Heimzuschaffen (3 33 Abs. 1 Satz 2, 118 Abs. 1).

824. Der Gewahrsamsstaat hat insbesondere **religiöse Organisationen** gut aufzunehmen. Er hat den ordnungsgemäß beglaubigten Delegierten dieser Organisationen alle notwendigen Erleichterungen zu gewähren, damit sie Gelegenheit erhalten,

- die Kriegsgefangenen und Militärgeistlichen im Lager zu besuchen,
- Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke bestimmte Gegenstände zu verteilen und
- Kriegsgefangenen und Militärgeistlichen bei der Gestaltung ihrer Freizeit zu helfen (3 125).

825. Für Militärgeistliche, die in einem neutralen Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, finden die Bestimmungen der Genfer Abkommen sinngemäß Anwendung (1 4; 2 5).

826. Militärgeistliche, die nicht zurückgehalten werden, sind **zurückzusenden** (1 28, 30; 2 37).

827. Militärgeistliche werden an die Konfliktpartei zurückgesandt, der sie angehören. Ein Gewahrsamsstaat hat seine Rücksendepflicht nicht erfüllt, wenn er eine Person lediglich in das Gebiet ihres Heimatstaats entlässt, das er selbst besetzt hält.

828. Voraussetzung für die Rücksendung eines Militärgeistlichen ist, dass ein Weg für seine Rückkehr offen ist und die militärischen Umstände die Rückkehr gestatten (1 30 Abs. 3; 2 37).

829. Militärgeistliche, die zurückgesandt werden, dürfen die ihnen gehörenden Sachen, persönlichen Gegenstände, Wertsachen und Kultgegenstände mitnehmen (1 30 Abs. 3; 2 37).

830. Zurückgehaltene Militärgeistliche setzen ihre seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen - vorzugsweise für die Angehörigen der eigenen Streitkräfte - fort. Sie steht unter der Aufsicht der zuständigen Dienststellen (1 28 Abs. 2; 2 37; 3 33 Abs. 2, 35).

831. Zur seelsorgerischen Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen gehört insbesondere:

- Gottesdienste abzuhalten (**3 34**),
- den Glaubensbrüdern geistlichen Beistand zu gewähren (**3 35**),
- verstorbene Kriegsgefangene nach dem Ritus ihrer Religion zu bestatten (**3 120 Abs. 4**).

832. Damit eine **gleichmäßige Betreuung** der Kriegsgefangenen gewährleistet ist, werden die Militärgeistlichen auf Lager und Arbeitsgruppen verteilt, zu denen Kriegsgefangene gehören, die aus denselben Streitkräften stammen, die gleiche Sprache sprechen oder die sich zum gleichen Glauben bekennen (**3 35 Satz 2**).

833. Der Gewahrsamsstaat hat den Militärgeistlichen für die Ausübung ihrer seelsorgerischen Tätigkeit alle nötigen **Erleichterungen** zu gewähren.

834. Im einzelnen stehen ihnen folgende Erleichterungen zu:

- Ihnen sind für Gottesdienste geeignete **Räume** zur Verfügung zu stellen (**3 34 Abs. 2**).
- Sie sind berechtigt, Kriegsgefangene, die sich außerhalb des Lagers (z.B. in einer Arbeitsgruppe oder in einem Lazarett) befinden, regelmäßig zu besuchen. Die Gewahrsamsmacht hat zu diesem Zweck die nötigen **Beförderungsmittel** bereitzustellen (**3 33 Abs. 2 Buchst. a, 35 Satz 3**).
- Sie haben für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen unmittelbaren **Zutritt** zu den zuständigen Lagerbehörden (**3 33 Abs. 2 Buchst. b Satz 3**).
- Sie haben Anspruch auf alle Erleichterungen für den mit ihren Aufgaben zusammenhängenden **Schriftwechsel**. Unter Vorbehalt der Zensur genießen sie volle Freiheit im Schriftwechsel mit kirchlichen Behörden des Gewahrsamsstaats und internationalen religiösen Organisationen. Zu diesem Zweck können Briefe und Karten zusätzlich zu der für Kriegsgefangene vorgesehenen Anzahl versandt werden (**3 35 Satz 4 und 5, 71**).
- Sie dürfen auf jede Weise **Einzel- und Sammelsendungen** mit
- religiösen Gegenständen (z.B. Bibeln, Gebet-, Mess- oder Gesangbücher, Messgeräte, Messwein, Kreuze und Rosenkränze) empfangen (**3 33, 72 Abs. 1**).

835. Zurückgehaltene Militärgeistliche unterstehen der **Disziplinargewalt** des Gewahrsamsstaates (**1 28 Abs. 2; 3 33 Abs. 2**). Sie sind daher den allgemeinen Anordnungen des Lagerkommandanten unterworfen. Dies gilt nicht für die Ausübung ihrer seelsorgerischen Tätigkeit.

836. Militärgeistliche dürfen nicht zu einer **Arbeit** gezwungen werden, die mit ihrer seelsorgerischen Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht (**1 28 Abs. 2; 3 33 Abs. 2 Buchst. c**).

837. Kriegsgefangene, die Geistliche, aber nicht Militärgeistliche sind, z.B. Geistliche, die als Soldaten in den Streitkräften dienen, sind zu ermächtigen, ihr geistliches Amt unter ihren Glaubensbrüdern uneingeschränkt auszuüben (**3 36 Satz 1**). Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen, wenn Kriegsgefangene des gleichen Glaubens zu betreuen sind. Geistliche, denen diese Ermächtigung erteilt ist, genießen die gleichen **Vorrechte und Erleichterungen** wie zurückgehaltene Militärgeistliche. Auch dürfen sie zu keiner Arbeit gezwungen werden (**3 36**). Sie bleiben allerdings **Kriegsgefangene**, wenn auch mit besonderen Rechten.

838. Steht den Kriegsgefangenen weder ein Militärgeistlicher noch ein Kriegsgefangener geistlichen Standes zur Verfügung, wird auf ihr Verlangen ein **anderer Geistlicher** ihres oder eines ähnlichen Bekenntnisses oder hilfsweise, wenn dies vom Standpunkt der betreffenden Konfession her möglich ist, ein befähigter **Lai**e zur Ausübung des geistlichen Amtes ernannt (**3 37**). Solche Personen werden meist aus den Reihen der Kriegsgefangenen ausgewählt, sie können auch der Zivilbevölkerung des Gewahrsamsstaats angehören.

839. Die der Zustimmung des Gewahrsamsstaats unterliegende Ernennung von Geistlichen und Laien geschieht regelmäßig durch die zuständige örtliche geistliche Behörde des jeweiligen Bekenntnisses im Einvernehmen mit der Gemeinschaft der betreffenden Kriegsgefangenen (**3 37**).

840. Die ernannten Geistlichen und Laien genießen die gleichen Vorrechte und Erleichterungen wie Militärgeistliche. Sie unterliegen der Lagerdisziplin sowie allen vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und militärischen Sicherheit erlassenen Vorschriften (**3 37 S. 3**). Soweit sie aus den Reihen der Kriegsgefangenen kommen, behalten sie ihren alten Status.

Kapitel 9

Schutz von Kulturgut

I. Allgemeines

901. Kulturgüter sind bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse (z. B. Bau-, Kunst-, Geschichtsdenkmäler kirchlicher und weltlicher Art, Kunstwerke und Kultstätten, archäologische Stätten und Sammlungen) (**5** 53 Buchst. a; **6** 16; **24** 1).

902. Neben diesen Kulturgütern im eigentlichen Sinne ist eine Reihe von mittelbaren Kulturgütern geschützt. Dazu gehören auch

- Gebäude zur Erhaltung und Ausstellung dieser Güter (wie **Museen, Bibliotheken, Archive**),
- **Bergungsorte** für Kulturgut und
- **Denkmalsorte**, das heißt Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut enthalten (**24** 1).

Die geschützten Kulturgüter in der Bundesrepublik Deutschland sind in regionalen **Kulturgüterlisten** erfasst, die bei den territorialen Kommandobehörden verfügbar sind.

903. Kulturgut darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Unterstützung militärischer Anstrengungen benutzt werden. Alle feindseligen Handlungen gegen Kulturgut sind zu unterlassen (**24** 4 Abs. 1).

904. Als zivile Objekte sind darüber hinaus auch die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft und Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude (Kirchen, Theater, Universitäten, Museen, Waisenhäuser, Altenheime usw.) möglichst zu schonen, ohne dass es darauf ankäme, ob sie historisch oder künstlerisch wertvoll sind (**16a** 27 Abs. 1; **21** 5).

II. Einzelne Schutzbestimmungen

1. Allgemeiner Schutz

905. Für alle Kulturgüter gilt ein allgemeiner Schutz. Er setzt keine Eintragung in ein besonderes Register voraus. Kulturgut unter allgemeinem Schutz darf weder angegriffen noch sonst wie beschädigt werden (**5** 53; **6** 16; **24** 4 Abs. 1). Darüber hinaus ist verboten, Kulturgut, seine unmittelbare Umgebung und seine Schutzeinrichtungen durch Zweckentfremdung der Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung auszusetzen (**24** 4 Abs. 1).

906. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit zulässig (**24** 4 Abs. 2). Die Entscheidung trifft der verantwortliche militärische Kommandeur. Auch Kulturgut, das der Gegner für militärische Zwecke nutzt, ist so weit wie möglich zu schonen.

907. Die Konfliktparteien haben genügende Vorkehrungen zur Verhinderung der militärischen Benutzung von Kulturgut zu treffen.

Beispiel: Am 19. Juni 1944 wurden auf Anweisung der deutschen Behörden alle militärischen Einrichtungen aus Florenz verlegt, um zu verhindern, dass die an Kunstschätzen reiche Stadt zum Schauplatz von Kampfhandlungen wurde. Die breiten Alleeen, welche Florenz auf den ehemaligen Befestigungsanlagen umgeben, galten als Grenze, die von

militärischen Transporten nicht überschritten werden durfte.

908. Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Inbesitznahme sowie **Beschlagnahme** und sinnlose **Zerstörung** von Kulturgut sind verboten (**24 4 Abs. 3**).

909. Es ist gleichfalls verboten, Kulturgut zum Gegenstand von **Repressalien** zu machen (**5 52 Abs. I** und **53 Buchst. c; 24 4 Abs. 4**).

2. Sonderschutz

910. Es steht den Vertragsparteien frei, eine begrenzte Zahl von Kulturgütern unter **Sonderschutz** zu stellen (**24 9**).

911. Sonderschutz kommt nur für folgende Kulturgüter in Betracht (**24 8 Abs. 1**):

- **Bergungsorte** zum Schutz von Kulturgut vor bewaffneten Konflikten,
- **Denkmalsorte** und
- unbewegliches Kulturgut von sehr hoher Bedeutung.

912. Die Gewährung von Sonderschutz ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Das zu schützende Gut muss sich in ausreichender Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem sonstigen wichtigen militärischen Ziel, das einen besonderen Gefährdungsgrad aufweist (Flugplatz, Rundfunksender, Rüstungsbetrieb, verhältnismäßig bedeutender Hafen oder Bahnhof, wichtiger Flussübergang oder Hauptverkehrsweg), befinden (**24 8 Abs. 1 Buchst. a**).
- Das zu schützende Gut darf nicht für militärische Zwecke benutzt werden (**5 53 Buchst. b; 6 16; 24 8 Abs. I Buchst. b**).
- Das zu schützende Gut muss in das bei der UNESCO in Paris geführte **Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz** eingetragen sein (**24 8 Abs. 6; 24a 12 - 16**).

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland ist in dieses Register der **Oberrieder Stollen** im Kreis Breisgau (Hochschwarzwald) als zentraler Bergungsort für Kulturgut aufgenommen worden (**24c**).

913. Ein Bergungsort für bewegliches Kulturgut kann ohne Rücksicht auf seine Lage ebenfalls unter Sonderschutz gestellt werden, wenn er so angelegt ist, dass er im Falle eines Angriffs aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beschädigt werden kann. Dasselbe gilt, wenn sich die um Sonderschutz nachsuchende Partei verpflichtet, das in der Nähe des Kulturguts befindliche militärische Objekt im Konfliktfall nicht zu benutzen und insbesondere, falls es sich um einen Hafen, Bahnhof oder Flugplatz handelt, den Verkehr umzuleiten (**24 8 Abs. 2 und 5**).

914. Weder das unter Sonderschutz stehende Kulturgut noch seine unmittelbare Umgebung dürfen für militärische Zwecke benutzt werden (**24 9**).

915. Ein **Denkmalsort** gilt auch dann als zu militärischen Zwecken benutzt, wenn er, und sei es auch nur im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Streitkräften oder Wehrmaterial verwendet wird. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen innerhalb des Denkmalsorts Handlungen unternommen werden, die unmittelbar mit militärischen Operationen, der Stationierung von Streitkräften oder der Herstellung von Wehrmaterial zusammenhängen (**24 8 Abs. 3**).

916. Die **Bewachung** von Kulturgut durch bewaffnetes Personal, das dazu be-

sonders befugt ist, oder die Anwesenheit von Polizeikräften, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlich sind, gilt nicht als Benutzung zu militärischen Zwecken (**24** 8 Abs. 4).

917. Es ist ausnahmsweise zulässig, ein unter Sonderschutz stehendes Kulturgut anzugreifen, wenn dies aus Gründen einer **unausweichlichen militärischen Notwendigkeit** erforderlich ist. Das Vorliegen einer solchen unausweichlichen militärischen Notwendigkeit kann nur der Kommandeur einer Division oder der Führer eines höheren Großverbandes feststellen. Der zuständige Rechtsberater soll zuvor gehört werden. Der Gegner ist, sofern es die Umstände erlauben, von der Entscheidung angemessen früh zu unterrichten (**24** 11 Abs. 2). Ist ein **Generalkommissar für Kulturgut** bestellt (**24a** -10), so sind ihm die Gründe schriftlich darzulegen (**24** 11 Abs. 3).

918. Verletzt eine Partei ihre Pflicht zum Schutz eines unter Sonderschutz stehenden Kulturguts, ist die andere Partei, solange die **Verletzung** fortbesteht, von ihrer Pflicht befreit, die Unverletzlichkeit des Kulturguts zu gewährleisten. Sie hat jedoch den Gegner, soweit möglich, zunächst aufzufordern, die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist einzustellen (**24** 11 Abs. 1). Auch dürfen nur diejenigen Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um die durch die Verletzung entstandene Gefahr abzuwehren.

3. Schutz von Kulturgut während einer Besetzung

919. Der Schutz von Kulturgut erstreckt sich auch auf die Zeit einer **Besetzung**. Das bedeutet, dass eine Partei, die ein Gebiet hält, verpflichtet ist, Diebstahl, Plünderung, Beschlagnahme oder andere widerrechtliche Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Beschädigung oder Zerstörung solchen Guts zu verbieten, zu verhindern und notfalls zu unterbinden (**24** 4 Abs. 3).

920. Die **Beschlagnahme**, absichtliche **Zerstörung** oder **Beschädigung** von Einrichtungen, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmet sind, ist untersagt; dasselbe gilt für historische Denkmäler und andere Werke der Kunst und der Wissenschaft (**5** 53 Buchst. a; **6** 16; **16a** 56 Abs. 2).

921. Die Besatzungsmacht muss die Behörden des besetzten Landes bei der Sicherung und Erhaltung des Kulturguts soweit wie möglich unterstützen (**24** 5 Abs. 1). Falls die nationalen Behörden nicht selbst zur Erhaltung bereits beschädigten Kulturguts in der Lage sind, muss die Besatzungsmacht in enger **Zusammenarbeit** mit ihnen das Notwendigste selbst veranlassen (**24** 5 Abs. 2).

922. Jede Partei ist verpflichtet zu verhindern, dass Kulturgut aus dem von ihr während eines internationalen bewaffneten Konflikts besetzten Gebiet **ausgeführt** wird (**24b** I Abs. 1). Sollte trotz dieses Verbotes Kulturgut aus dem besetzten Gebiet auf das Territorium einer anderen Partei gelangen, ist diese verpflichtet, es unter ihren Schutz zu stellen. Dies muss schon bei der Einfuhr von Amts wegen geschehen oder, falls unterblieben, später auf Ersuchen der Behörden des betreffenden besetzten Gebietes (**24b** I Abs. 2 und 3).

4. Transport von Kulturgut

923. Genehmigte Transporte von Kulturgut, die ausschließlich der Verlagerung dienen, können unter Sonderschutz gestellt werden. Jede feindselige Handlung gegen solche Transporte ist verboten (**24** 12). Es ist auch untersagt, das

Transportgut zu beschlagnahmen (24 14).

924. Auch Transporte von Kulturgut, die in dringenden Fällen zur Sicherung besonders wertvoller Kulturgüter erforderlich sind, ohne dass das Verfahren zur Verleihung des Sonderschutzes stattfinden konnte, sind nach Möglichkeit zu schonen. Der Gegner ist nach Möglichkeit vorher zu unterrichten (24 13).

925. Bei der Verlagerung von Kulturgut in das Gebiet eines anderen Staates hat dieser das Gut mit derselben Sorgfalt zu verwahren wie eigenes Kulturgut (24a 18 Buchst, a).

5. Personal zum Schutz von Kulturgut

926. Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal ist zu respektieren (24 15).

927. Fällt Schutzpersonal in die Hand des Gegners, darf es seine Tätigkeit weiter ausüben (24 15).

928. Bei Beginn eines bewaffneten Konfliktes ernennt der Generaldirektor der UNESCO einen Generalkommissar für Kulturgut, der zusammen mit Inspektoren die Einhaltung der Kulturgutschutzkonvention überwacht (24a 2-10).

6. Kennzeichnung von Kulturgut

929. Kulturgut unter allgemeinem Schutz wird durch einen **blauweißen, mit der Spitze nach unten zeigenden Schild** gekennzeichnet (24 6, 16). Dieses Kennzeichen ist auch für die Armbinden und Ausweise des mit dem Schutz von Kulturgut betrauten Personals zugelassen (24 17 Abs. 2 Buchst, c; 24a 21 Abs. 1).

930. Dem Schutzpersonal darf weder die Identitätskarte noch die Armbinde ohne berechtigten Grund entzogen werden (24a 21 Abs. 4).

931. Kulturgüter (24 10) und Transporte unter **Sonderschutz** - als genehmigte und als Nottransporte (24 12,13) - sowie improvisierte Bergungsorte (24a 11) sind mit einem **dreifachen Kennzeichen** zu versehen (24 17 Abs. 1). Die Schilder stehen in Dreiecksanordnung, ein Schild unten, zwei darüber (24 16 Abs. 2).

932. Eine Verwendung des Kennzeichens zum Schutz von Kulturgut während eines internationalen bewaffneten Konflikts zu einem anderen Zweck ist verboten (24 17 Abs. 3).

933. Die Wahl des Platzes für die Befestigung der Kennzeichen am Kulturgut steht im allgemeinen im Ermessen der zuständigen Behörde.

934. Kennzeichen an Transportfahrzeugen von Kulturgut müssen bei Tag aus der Luft und vom Boden aus deutlich erkennbar sein (24a 20 Abs. 2).

935. Bei unter Sonderschutz stehendem unbeweglichem Kulturgut ist das Zeichen am Zugang anzubringen (24a 20 Abs. 2 Buchst, b).

936. Bei Denkmalsorten unter Sonderschutz sind die Kennzeichen in regelmäßigen Abständen anzubringen. Sie sollen den Umkreis des Denkmalsorts erkennen lassen (24a 20 Abs. 2 Buchst, a).

Kapitel 10

Das Recht des bewaffneten Konflikts zur See

I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen

1001. Der Begriff **Schiff** umfasst bemannte Über- und Unterwasser-Seefahrzeuge, der Begriff **Luftfahrzeuge** sämtliche bemannten Transportmittel, die in der Luft über der See und über Land verwendet werden bzw. verwendet werden können.

1002. Kriegsschiff ist jedes zu den (See-)Streitkräften eines Staates gehörende Schiff, das die äußeren Kennzeichen eines solchen Schiffes seiner Staatszugehörigkeit trägt. Der kommandierende Offizier muss im Staatsdienst stehen, sein Name muss in der Rangliste der (See-)Streitkräfte oder in einer gleichwertigen Liste enthalten sein, und die Besatzung muss den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein. Eine wie auch immer geartete Bewaffnung ist nicht erforderlich.

1003. Staatsschiff ist ein dem Staat gehörendes oder von ihm verwendetes Schiff, das im Staatsdienst steht und ausschließlich anderen als Handelszwecken dient (z.B. Zoll- und Polizeifahrzeuge, Staatsyachten).

1004. Handelsschiff (Kaufahrteischiff) ist ein Schiff, das nicht Kriegsschiff im Sinne der Nummer 1002 ist und das ausschließlich erwerbsmäßigen Handels- bzw. Fischereizwecken oder der erwerbsmäßigen Passagierbeförderung dient (wobei es keine Rolle spielt, ob das Schiff einem Privaten oder dem Staat gehört bzw. von ihm kontrolliert wird) oder ein privates Schiff nichtkommerzieller Art (z.B. Yachten). Die Tatsache, dass ein Handelsschiff bewaffnet ist, ändert grundsätzlich nichts an seinem Rechtsstatus, es sei denn, es erfüllt die Voraussetzungen des militärischen Ziels gemäß Nummer 1025.

1005. Handelsschiffe, die nach Maßgabe der Bestimmungen des VII. Haager Abkommens vom 18.10.1907 (19) in Kriegsschiffe umgewandelt worden sind und dementsprechend die Voraussetzungen der Definition des Kriegsschiffs in Nummer 1002 erfüllen, haben denselben Status wie sonstige Kriegsschiffe. Der Staat, der ein Handelsschiff in ein Kriegsschiff umwandelt, muss diese Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe vermerken.

1006. Hilfsschiffe sind Schiffe mit ziviler Besatzung, die dem Staat gehören oder von ihm verwendet werden - mithin Staatsschiffe im Sinne der Definition in Nummer 1003 - und die Hilfsaufgaben für die Seestreitkräfte ausführen, ohne Kriegsschiffe zu sein.

1007. Militärisches Luftfahrzeug ist jedes zu den Streitkräften eines Staates gehörende Luftfahrzeug, das die äußeren militärischen Kennzeichen seiner Staatszugehörigkeit trägt. Sein Kommandant muss Mitglied der Streitkräfte sein, und die Besatzung muss den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein. Eine wie auch immer geartete Bewaffnung ist nicht erforderlich.

1008. Staatsluftfahrzeug ist jedes Luftfahrzeug, das dem Staat gehört oder von ihm verwendet wird und das ausschließlich der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient (z.B. im Zoll- und Polizeidienst).

1009. Ziviles Luftfahrzeug ist ein Luftfahrzeug, das nicht militärisches Luftfahrzeug im Sinne der Nummer 1007 oder Staatsluftfahrzeug im Sinne der Nummer 1008 ist und das ausschließlich der zivilen Beförderung von Passagieren bzw. Fracht dient.

2. Der räumliche Anwendungsbereich des Seekriegsrechts

1010. Der räumliche Anwendungsbereich des Seekriegsrechts, mithin das Gebiet, in dem Seekriegsmaßnahmen im Sinne der Nummer 1014 durchgeführt werden dürfen, umfasst:

- das den Seestreitkräften zugängliche Staatsgebiet der Konfliktparteien,
- die inneren Gewässer, die Archipelgewässer sowie die Küstenmeere der Konfliktparteien,
- die Hohe See mit Ausschließlichen Wirtschaftszonen (außer den oben in Nr. 219 genannten Gebieten) sowie
- den Luftraum über diesen Land- und Seegebieten.

Ausgenommen sind diejenigen Gebiete, in denen militärische Handlungen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen verboten sind.

1011. Innere Gewässer sind die landwärts der Basislinien gelegenen Gewässer. **Archipelgewässer** sind die landwärts von Archipelbasislinien gelegenen Gewässer. Das **Küstenmeer** umfasst die seewärts von Basis- bzw. Archipelbasislinien gelegenen Gewässer, deren Breite höchstens 12 Seemeilen betragen darf. Die sog. **Anschlusszone** gehört nicht mehr zum Küstenmeer.

1012. Ausschließliche Wirtschaftszonen dürfen sich nicht weiter als 200 Seemeilen von den Basislinien erstrecken, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird. Während die Küstenstaaten bzw. Archipelstaaten in den inneren Gewässern, den Archipelgewässern und den Küstenmeeren volle Souveränität ausüben, stehen ihnen in der ausschließlichen Wirtschaftszone lediglich bestimmte souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zu. Zwar zählt die ausschließliche Wirtschaftszone nicht zur Hohen See, doch genießen andere Staaten dort die Freiheiten der Schifffahrt und des Überflugs sowie eingeschränkte weitere Freiheiten. Daher können Seekriegsmaßnahmen wie auf der Hohen See grundsätzlich auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone neutraler bzw. nicht am Konflikt beteiligter Staaten durchgeführt werden, jedoch sind die Rechte des Küsten- bzw. Archipelstaates gebührend zu berücksichtigen.

1013. Die Hohe See umfasst alle Meeresteile, die nicht zur ausschließlichen Wirtschaftszone, zum Küstenmeer oder zu den inneren Gewässern eines Staates oder zu den Archipelgewässern eines Archipelstaates gehören. Dazu zählen auch die **Festlandsockelgebiete** neutraler bzw. nicht am Konflikt beteiligter Staaten, jedoch sind auch hier die Rechte der betroffenen Küsten- bzw. Archipelstaaten gebührend zu berücksichtigen.

3. Seekriegsmaßnahmen, Zuständigkeiten und Grundsätze

a) Seekriegsmaßnahmen, Zuständigkeiten

1014. Seekriegsmaßnahmen im Sinne dieses Kapitels sind der Einsatz von Waffen, einschließlich der (besonderen) Mittel und Methoden der Seekriegführung, sowie die folgenden Maßnahmen des Seehandelskriegs (sog. prisenrechtliche Maßnahmen):

- Anhaltung und Durchsuchung,
- Kursanweisung,

- Aufbringung von Schiffen,
- Beschlagnahme von Ladung,
- Einbringung,
- Einziehung und
- Blockade.

1015. Zur Durchführung von Seekriegsmaßnahmen sind **berechtigt**:

- Kriegsschiffe und andere Einheiten der Seestreitkräfte,
- militärische Luftfahrzeuge und
- Einheiten der Land- und Luftstreitkräfte.

1016. Nicht berechtigt zur Durchführung von Seekriegsmaßnahmen sind:

- Staatsschiffe, die nicht Kriegsschiffe sind, auch wenn sie Hilfsaufgaben für die Seestreitkräfte ausführen,
- Staatsluftfahrzeuge, die nicht militärische Luftfahrzeuge sind,
- Handelsschiffe,
- Fischereifahrzeuge und andere zivile Schiffe,
- zivile Luftfahrzeuge und
- Prisenbesatzungen aufgebracht Schiffe.

Die Besatzungen aller Schiffe und Luftfahrzeuge sind jedoch berechtigt, sich gegen Angriffe gegnerischer Streitkräfte zu verteidigen.

b) Grundsätze des Rechts des bewaffneten Konflikts zur See

1017. Unbeschadet der sonstigen in diesem Kapitel dargelegten Voraussetzungen sind bei Seekriegsmaßnahmen, insbesondere beim Waffeneinsatz, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

- Die am Konflikt beteiligten Parteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.
- Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein.
- Die am Konflikt beteiligten Parteien unterscheiden jederzeit zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.
- Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken. Auch im Seekrieg gilt die Definition des militärischen Ziels in Kapitel 4 dieses Handbuchs.
- Bei Kriegshandlungen auf See oder in der Luft hat jede am Konflikt beteiligte Partei im Einklang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts für sie ergeben, alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden.
- Stellt ein Schiff oder Luftfahrzeug den Widerstand ein, etwa durch Niederholen der Flagge oder durch ein sonstiges Zeichen, aus dem eindeutig die Aufgabe des Widerstandes hervorgeht, so darf es nicht mehr angegriffen werden.
- Nach jedem Kampf treffen die am Konflikt beteiligten Parteien unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Misshandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern sowie um die Gefallenen zu suchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

1018. Kriegslisten sind auch im Seekrieg zulässig. Im Seekrieg ist - anders als im Land- und Luftkrieg - der Gebrauch falscher Flaggen und Kennzeichen er-

laubt (5 39 Abs. 3). Vor der Eröffnung des Gefechts muss jedoch stets die eigene Flagge gezeigt werden.

1019. Heimtücke ist auch im Seekrieg unzulässig. Verboten ist insbesondere, zum Zweck der Tarnung das Rotkreuz-Zeichen zu führen oder einem Schiff auf irgendeine andere Weise das Aussehen eines Lazarettsschiffes zu geben. Ferner ist das missbräuchliche Führen der anderen dem Roten Kreuz gleichgestellten Schutzzeichen und der Parlamentärflagge untersagt (2 45; 5 37); ebenso untersagt ist das Vortäuschen einer Übergabe oder von Seenot durch Senden von Notsignalen oder Besetzen der Rettungsboote. Im übrigen gelten die in Nr. 472 dargelegten Grundsätze.

1020. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der **natürlichen Umwelt** verursachen (5 35 Abs. 3).

II. Militärische Ziele und geschützte Objekte im bewaffneten Konflikt zur See

1. Gegnerische Kriegsschiffe und militärische Luftfahrzeuge

1021. Vorbehaltlich der im Seekrieg geltenden Grundsätze dürfen gegnerische Kriegsschiffe, militärische Luftfahrzeuge jederzeit ohne vorherige Warnung **angegriffen, versenkt** oder **aufgebracht** werden. Wenn es die Umstände des Einzelfalles erlauben, sollen Besatzungen und Schiffspapiere vor dem Versenken in Sicherheit gebracht werden. Im Falle des Aufbringens werden diese Schiffe und ihre Ladung **als Kriegsbeute** Eigentum des Nehmerstaates. Sie unterliegen nicht dem Prisenrecht. Die Besatzungen werden **Kriegsgefangene**, wenn sie in die Hand des Gegners fallen. Gleiches gilt für an Bord befindliche Angehörige des Gefolges.

2. Gegnerische Handelsschiffe, ihre Ladung, Besatzung und Passagiere

a) Das gegnerische Handelsschiff

1022. Die **gegnerische Eigenschaft** eines Handelsschiffes wird grundsätzlich durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist (26 57).

1023. Gegenüber gegnerischen Handelsschiffen können alle **Maßnahmen des Seehandelskriegs** durchgeführt werden ohne Rücksicht auf ihre Ladung und den Eigentümer. Auch Wracks oder noch nicht fertiggestellte Neubauten von Schiffen unterliegen dem Prisenrecht. Nach Aufbringung eines gegnerischen Handelsschiffes muss in einem **prisengerichtlichen Verfahren** festgestellt werden, ob die Aufbringung rechtmäßig war. Wird dies von dem Prisengericht bestätigt, so geht das Schiff in das Eigentum des Nehmerstaates über.

1024. Einem Handelsschiff der Konfliktparteien, das sich bei Ausbruch eines bewaffneten Konflikts in einem gegnerischen Hafen befindet, ist das Auslaufen innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Es kann einen Passierschein erhalten, der es ermächtigt, ungehindert seinen Bestimmungshafen oder einen anderen, von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen (18 1). Handelsschiffe, die infolge höherer Gewalt den gegnerischen Hafen nicht innerhalb der gesetzten Frist verlassen können, oder denen das Auslaufen nicht gestattet worden ist, dürfen nicht eingezogen werden. Es ist nur zulässig, sie gegen die Verpflich-

tung zur Rückgabe nach Beendigung des bewaffneten Konflikts zu beschlagnahmen oder gegen Entschädigung anzufordern (18 2). Diese Regeln gelten nicht für Schiffe, deren Bauweise erkennen lässt, dass sie für die Umwandlung in Kriegsschiffe vorgesehen sind (18 5).

1025. Vorbehaltlich der im Seekrieg geltenden Grundsätze sind gegnerische Handelsschiffe **militärische Ziele** und können jederzeit ohne vorherige Warnung angegriffen und versenkt werden, wenn sie

- an Kriegshandlungen teilnehmen, z.B. Minen legen oder räumen, Unterwasserkabel oder Pipelines unterbrechen, andere Handelsschiffe anhalten, durchsuchen oder angreifen,
- einen wirksamen Beitrag zu Kriegshandlungen leisten, indem sie z.B. Kriegsmaterial befördern oder Truppen transportieren bzw. versorgen,
- in das gegnerische Aufklärungssystem eingegliedert sind oder dieses unterstützen,
- im Geleit gegnerischer Kriegsschiffe oder militärischer Luftfahrzeuge fahren,
- eine Aufforderung zum Anhalten ablehnen oder sich aktiv einer Durchsuchung oder Aufbringung widersetzen oder
- auf andere Weise die Voraussetzungen eines militärischen Ziels erfüllen.

1026. Im übrigen dürfen gegnerische Handelsschiffe nur zerstört werden, wenn es nicht möglich ist, sie in einen eigenen oder einen verbündeten Hafen einzubringen, **und** wenn zuvor Passagiere, Besatzung und Papiere des Schiffes an einen sicheren Ort gebracht worden sind (27 2). Rettungsboote gelten nicht als sicherer Ort, es sei denn, dass die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung unter Berücksichtigung der See- und Wetterverhältnisse durch die Nähe von Land oder die Anwesenheit eines anderen Schiffes, das sie aufnehmen kann, gewährleistet ist (27 2). Nach Möglichkeit ist auch die persönliche Habe der Besatzung und der Passagiere zu bergen.

b) Die Ladung gegnerischer Handelsschiffe

1027. Die **gegnerische oder neutrale Eigenschaft der Ladung** bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers oder, wenn dieser staatenlos ist, nach seinem Wohnsitz (26 57). Steht die Ladung im Eigentum einer juristischen Person oder Gesellschaft, so ist deren Sitz maßgebend. Wechselt nach Ausbruch des bewaffneten Konflikts gegnerische Ladung während der Reise den Eigentümer, so behält sie bis zur Ankunft an dem Bestimmungsort ihre gegnerische Eigenschaft (26 60).

1028. Gegnerische Ladung an Bord gegnerischer Schiffe unterliegt der **Beschlagnahme** und Einziehung. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Konterbande handelt und ob die Ladung staatliches oder privates Eigentum ist.

1029. Neutrale Ladung an Bord gegnerischer Schiffe ist frei. Sie unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung, wenn

- es sich um Konterbande (Banngut) handelt, d.h. um Güter, die für den Gegner bestimmt sind und für eine Verwendung zu Kriegszwecken in Betracht kommen,
- das Schiff Blockadebruch begangen hat; eine Ausnahme gilt nur für solche Ladung, deren Befrachter nachweist, dass er zur Zeit der Verladung die Absicht des Blockadebruchs weder kannte noch kennen musste, oder es

- im Geleit gegnerischer Kriegsschiffe fährt oder in sonstiger Weise die Voraussetzungen eines militärischen Ziels erfüllt.

1030. An Bord gegnerischer Schiffe vorgefundene private und amtliche **Briefpostsendungen** sind unverletzlich. Wird das Schiff, mit dem sie befördert werden, aufgebracht, sorgt der Aufbringende für die unverzügliche Weiterbeförderung (**22 1**). Wird ein Schiff versenkt, so sind Briefpostsendungen nach Möglichkeit vorher zu übernehmen und ebenfalls weiterzubefördern. Das gegnerische Schiff selbst unterliegt der Aufbringung, auch wenn es sich um einen Postdampfer handelt. Das Beschlagnahmeverbot von Briefpost gilt nicht für Postsendungen, die an einen blockierten Hafen gerichtet sind oder von ihm kommen. Paketpost ist von der Beschlagnahme insoweit ausgenommen, als sie neutralen Personen gehört und keine Konterbande enthält. Der Aufbringende ist berechtigt, Briefbeutel zu öffnen und ihren Inhalt durchzusehen. Die Unverletzlichkeit gilt nicht für in Briefpostsendungen enthaltene Konterbande.

1031. Folgende Gegenstände dürfen **nicht beschlagnahmt** werden:

- Gegenstände, die den Passagieren oder der Besatzung eines aufgebrachten Schiffes gehören und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind,
- ausschließlich für die Pflege der Verwundeten und Kranken, für die Verhütung von Krankheiten oder für religiöse Zwecke bestimmtes Material, sofern der Transport von der aufbringenden Partei genehmigt ist (**1 35, 2 38**),
- Instrumente und sonstiges Material einer Hilfsgesellschaft,
- Kulturgut,
- Post der nationalen Auskunftsbüros für Kriegsgefangene (**3 122**) und der Zentralauskunftsstellen (**3 123**),
- Post- und Hilfssendungen für die Kriegsgefangenen und Zivilinternierte sowie Postsendungen dieser Personen,
- Hilfssendungen für die Bevölkerung eines besetzten Gebiets, sofern die von der aufbringenden Partei an die Beförderung geknüpften Bedingungen eingehalten werden (**4 59**), sowie
- Hilfssendungen für die Zivilbevölkerung eines der Kontrolle einer am Konflikt beteiligten Partei unterliegenden Gebiets, das kein besetztes Gebiet ist (**5 70**).

c) Besatzung und Passagiere gegnerischer Handelsschiffe

1032. Die **Kapitäne, Offiziere und Besatzungen** gegnerischer Handelsschiffe werden Kriegsgefangene, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Gegners besitzen (**3 4 A 5**), es sei denn sie verpflichten sich schriftlich, für die Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängt (**22 6**). Wenn sie nachweisen, dass sie Staatsangehörige eines neutralen Staates sind, werden sie nicht Kriegsgefangene (**22 5**). Die Bestimmungen über die Freilassung finden keine Anwendung, wenn das Schiff die Voraussetzungen eines militärischen Ziels erfüllt.

1033. Passagiere gegnerischer Handelsschiffe sind grundsätzlich freizulassen. Passagiere, die sich an Kampfhandlungen beteiligt haben oder die die Reise machen, um sich in den Dienst der gegnerischen Streitkräfte zu stellen, können festgehalten werden. Sie werden Kriegsgefangene, wenn sie zu einer der in Art. 4 des III. Genfer Abkommens genannten Personengruppen gehören. Ist ihre Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen zweifelhaft, so werden sie bis zu

einer Entscheidung des zuständigen Gerichts als Kriegsgefangene behandelt (3 5). Angehörige der gegnerischen Streitkräfte unter den Passagieren werden Kriegsgefangene.

3. Geschützte gegnerische Schiffe (mit Ausnahme von Lazarettschiffen und ähnlich geschützten Schiffen)

1034. Die folgenden, besonders geschützten gegnerischen Schiffe dürfen weder angegriffen noch aufgebracht werden:

- Schiffe, die Material befördern, das ausschließlich für die **Pflege der Verwundeten und Kranken** oder zur Verhütung von Krankheiten bestimmt ist, sofern Einzelheiten ihrer Fahrt genehmigt worden ist (2 38),
- Schiffe, die **Hilfsgüter für die Bevölkerung eines besetzten Gebiets** transportieren, sofern die an die Beförderung geknüpften Bedingungen eingehalten werden (4 23),
- Schiffe, die mit Zustimmung der Konfliktparteien **Hilfssendungen** für die Zivilbevölkerung eines der Kontrolle einer am Konflikt beteiligten Partei unterliegenden Gebiets, das kein besetztes Gebiet ist, transportieren (5 70),
- Schiffe, die ausschließlich der **Küstenfischerei** oder der kleinen **Lokalschifffahrt** dienen (22 3),
- Schiffe, die **religiösen, nicht-militärischen wissenschaftlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken** dienen (22 4),
- Schiffe, die ausschließlich zur **Verlagerung von Kulturgut** verwendet werden (24 14),
- Schiffe, die ausschließlich der Beförderung von Parlamentären oder dem Austausch von Kriegsgefangenen dienen (sog. **Kartellschiffe**),
- Schiffe, denen ein anerkannter **Geleitschein** ausgestellt worden ist, wenn sie die ihnen auferlegten Bedingungen einhalten, sowie
- unbeschadet des Rechts auf Aufbringung **Passagierschiffe** auf hoher See, die ausschließlich der Beförderung von Zivilpersonen dienen, während sie eine Beförderung durchführen.

Das Recht zum Anhalten und Durchsuchen dieser Schiffe bleibt unberührt.

1035. Der besondere Schutz endet, wenn diese Schiffe die ihnen rechtmäßig auferlegten Bedingungen nicht erfüllen, wenn sie ihrer Bestimmung zuwiderhandeln oder wenn sie in sonstiger Weise die Voraussetzungen eines militärischen Ziels erfüllen.

4. Geschützte gegnerische Luftfahrzeuge (mit Ausnahme von Sanitätsluftfahrzeugen)

1036. Die Bestimmungen der Nummern 1034 und 1035 geltend sinngemäß für gegnerische Luftfahrzeuge, die den dort genannten Zwecken dienen und die sich auf die Benutzung der festgelegten Luftkorridore beschränken. Diese Luftfahrzeuge können angewiesen werden, zu landen beziehungsweise zu wassern, damit sie untersucht werden können.

5. Sonstige geschützte Objekte

1037. Unterwasserkabel und Pipelines, durch die neutrale Staaten miteinander verbunden werden, dürfen nicht zerstört werden. Kabel und Pipelines, die Gebietsteile einer Konfliktpartei, die Konfliktparteien untereinander oder Konfliktparteien mit Neutralen verbinden, dürfen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Seekriegsrechts unterbrochen werden, wenn eine militärische Notwendigkeit besteht.

6. Landziele

1038. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung sowie der allgemeinen Grundsätze des Seekriegsrechts gilt im Hinblick auf Landziele:

Verteidigte Orte, Häfen und Gebäude an gegnerischen Küsten dürfen beschossen werden. Das Verminen von Häfen und Küstenanlagen rechtfertigt eine Beschießung noch nicht (**21 1**). In **unverteidigten Orten** oder Häfen dürfen militärische Ziele beschossen werden, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist, diese Ziele zu zerstören und die örtlichen Behörden der Aufforderung zur Zerstörung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen sind (**21 2**). Zwingende militärische Gründe rechtfertigen den Verzicht auf diese Aufforderung. Besteht die Möglichkeit einer Zerstörung durch ein Landungskommando, ist die Beschießung unzulässig.

III. Besonderheiten hinsichtlich bestimmter Mittel und Methoden der Seekriegführung

1. Minenkrieg

a) Arten des Minenlegens, Grundsätze

1039. Beim Legen von Minen wird zwischen folgenden Arten unterschieden:

- **Protektives Minenlegen**, d.h. das Verlegen von Minen in eigenen Küstenmeeren und inneren Gewässern.
- **Defensives Minenlegen**, d.h. das Verlegen von Minen in internationalen Gewässern zum Schutz von Durchfahrten, Häfen und deren Zufahrten.
- **Offensives Minenlegen**, d.h. das Verlegen von Minen in gegnerischen Küstenmeeren und inneren Gewässern sowie in Gewässern, die vorwiegend vom Gegner kontrolliert werden.

1040. Bei jeder Form des Minenlegens, sei es vor oder nach Ausbruch eines bewaffneten Konflikts, sind die Grundsätze der wirksamen **Überwachung, der Gefahrenbeherrschung** und der **Warnung** zu beachten (**20**). Insbesondere sind für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

b) Minenlegen vor Ausbruch eines bewaffneten Konflikts

1041. Protektives Minenlegen ist unter Beachtung des Rechts fremder Schiffe auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer **bereits in der Krise**

zulässig. Der Küstenstaat darf, wenn dies für den Schutz seiner Sicherheit unerlässlich ist und die Schifffahrt in geeigneter Weise gewarnt wurde, die friedliche Durchfahrt in Teilen seines Küstenmeeres vorübergehend untersagen. Bei Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, besteht das Recht zum protektiven Minenlegen in Krisenzeiten nicht.

c) Minenlegen im bewaffneten Konflikt

1042. Im bewaffneten Konflikt ist protektives **Minenlegen** ohne die für das Minenlegen vor Ausbruch eines bewaffneten Konflikts geltenden Beschränkungen zulässig. **Defensives Minenlegen** ist grundsätzlich erst nach Ausbruch eines bewaffneten Konflikts zulässig; die Schifffahrtswege neutraler und nicht am Konflikt beteiligter Staaten sollen in angemessenem Umfang offen bleiben, wenn die militärischen Umstände dies gestatten. **Offensives Minenlegen** ist nur in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung zulässig (Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen). Voraussetzung ist ein bewaffneter Angriff. Aggressionshandlungen unterhalb der Schwelle des bewaffneten Angriffs reichen als Grund nicht aus. Offensives Minenlegen darf nicht dem alleinigen Zweck dienen, die Handelsschifffahrt zu unterbinden.

d) Pflichten nach Einstellung der Feindseligkeiten

1043. Nach Abschluss der Kriegshandlungen haben die Konfliktparteien zur Wiederherstellung der Sicherheit des Schiffsverkehrs alles zu unternehmen, die von ihnen gelegten Minen wieder zu räumen (**20 5**).

2. Torpedos

1044. Torpedos müssen, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben, unschädlich werden (**20 1**). Bei ihrem Einsatz ist entsprechend den Grundsätzen des Seekriegs dafür Sorge zu tragen, dass Torpedos nur militärische Ziele und nicht andere Schiffe oder Objekte beschädigen.

3. Raketen und (Marsch-)Flugkörper

1045. Beim Einsatz von Raketen und Flugkörpern einschließlich Marschflugkörpern auf See gelten die allgemeinen Grundsätze des Seekriegsrechts.

4. Unterseebootkrieg

1046. Für Unterseeboote gelten dieselben völkerrechtlichen Regeln wie für Überwasserkriegsschiffe (**27 1**).

1047. Handelsschiffe, die die Voraussetzungen des militärischen Ziels erfüllen, dürfen auch durch Uboote ohne vorherige Warnung angegriffen und versenkt werden. Will ein Uboot ein gegnerisches Handelsschiff aufbringen, das nicht die Voraussetzungen des militärischen Ziels erfüllt, so muss es vorher auftauchen. Es darf das Handelsschiff nur dann versenken, wenn vorher Fahrgäste, Mannschaften und Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht wurden (**27 2**). Weigert sich das Handelsschiff nach ordnungsgemäßer Aufforderung zu halten oder setzt es einer Durchsuchung Widerstand entgegen, so darf das Uboot ohne Warnung zum Angriff übergehen.

5. Ausschlusszonen

1048. Eine **Ausschlusszone** ist dasjenige Seegebiet und der darüber befindliche Luftraum, in dem eine Konfliktpartei umfassende Kontrollrechte in Anspruch nimmt und Schiffen und Luftfahrzeugen den Zugang versagt. Zweck solcher Ausschlusszonen ist es, die Feststellung militärischer Ziele und die Verteidigung gegen gegnerische Handlungen zu erleichtern, nicht dagegen, die Kriegswirtschaft des Gegners zu bekämpfen. Es wird zwischen stationären und beweglichen Ausschlusszonen unterschieden. Eine **stationäre Ausschlusszone** umfasst einen durch Koordinaten festgelegten dreidimensionalen Raum, also ein bestimmtes Seegebiet einschließlich dem darüber befindlichen Luftraum. Eine **bewegliche Ausschlusszone** umfasst den dreidimensionalen Raum um Verbände der Seestreitkräfte, ändert also seine Position mit Fortbewegung des jeweiligen Verbandes.

Beispiel: Im Zweiten Weltkrieg wurden sowohl von England (im Skagerrak) als auch von Deutschland (um die britischen Inseln) Ausschlusszonen errichtet.

1049. Die Errichtung von stationären Ausschlusszonen ist als ein völkerrechtliches Ausnahmerecht nur unter den folgenden Voraussetzungen **zulässig**:

- Die Errichtung der Ausschlusszone muss **effektiv** sein. Es müssen also so viele Einheiten der Luft- und Seestreitkräfte mit der Durchsetzung der Ausschlusszone beauftragt sein, dass es hinreichend wahrscheinlich ist, dass alle Fahrzeuge, die in die Zone gelangen, auf diese treffen.
- Die räumliche Ausdehnung, die zeitliche Begrenzung sowie die beanspruchten Rechte in Ausschlusszonen dürfen keinesfalls über die legitimen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse hinausgehen. Fahrzeugen in dieser Zone ist eine angemessene Frist zum Verlassen einzuräumen.
- Die räumliche Begrenzung von Ausschlusszonen sowie Beschränkungen des See- und Luftverkehrs in und über diesen Gebieten und die auszuübenden Kontrollmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der militärischen Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Soweit militärische Erwägungen dies zulassen, sind für die neutrale Schifffahrt besondere Passagen freizuhalten, in denen die die Ausschlusszone errichtende Partei nur von ihrem Recht auf Anhaltung und Durchsuchung Gebrauch macht.
- Der Umfang, die genauen Grenzlinien sowie die Dauer des Bestehens einer Ausschlusszone sind öffentlich bekannt zu machen. Wird eine Ausschlusszone in Unterzonen aufgeteilt, sind das jeweilige Maß der Beschränkungen und die Grenzen jeder Unterzone festzulegen.

1050. Bewegliche Ausschlusszonen sind nur zulässig, wenn sie vorab in allgemeiner Form öffentlich bekannt gegeben werden. In der Erklärung sind die beanspruchten Rechte festzulegen. Die räumliche Ausdehnung von beweglichen Ausschlusszonen sowie Beschränkungen des See- und Luftverkehrs in und über diesen Gebieten und die auszuübenden Kontrollmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der militärischen Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Der Waffeneinsatz in diesen Zonen ist auf militärische Ziele zu beschränken.

6. Blockade

1051. Mit der **Blockade** werden See- und Luftfahrzeuge gehindert, Küstenstriche des Gegners oder gegnerische Häfen anzusteuern oder zu verlassen. Mit einer Blockade wird die Unterbindung der Zufuhren für eine gegnerische Küste bezweckt, ohne damit unmittelbar auf die Eroberung dieser Küste abzielen.

Das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegführung ist untersagt (5 49 Abs. 3 i.V.m. 54 Abs. 1). Ebenfalls unzulässig ist es, Hilfssendungen für die Zivilbevölkerung zu verhindern (5 70).

1052. Die Blockade muss von der Regierung der Konfliktpartei oder einem von dieser ermächtigten Befehlshaber erklärt und bekannt gemacht werden (26 8). Sie ist auch neutralen Mächten bekannt zu machen (26 11). Dies gilt in gleicher Weise für jede Ausdehnung und die Aufhebung der Blockade (26 12). Die Bekanntmachung muss folgende Einzelheiten enthalten:

- Tag des Beginns der Blockade,
- geographische Grenzen der blockierten Küstenstrecke,
- Frist, die den neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt wird (26 9).

1053. Eine Blockade ist nur dann verbindlich, wenn sie **effektiv** ist (25 4). Sie muss durch Streitkräfte aufrechterhalten werden, die dazu ausreichen, den Zugang zur blockierten Küste zu unterbinden. Zulässig ist auch eine **Fernblockade**, also eine Abschnürung und Überwachung der gegnerischen Küste durch Streitkräfte, die sich von der blockierten Küste in größerem Abstand halten. Die Effektivität einer Blockade besteht dann, wenn die Zufuhr über See abgeschnitten wird. Lufttransporte müssen nicht unterbunden werden. Eine Sperrung mit anderen Mitteln, wie etwa durch in der Einfahrt versenkte Schiffe, ist keine Blockade. Auch eine Verminderung von Küsten und Häfen ersetzt nicht die Anwesenheit von Kriegsschiffen, selbst wenn durch die Minen zeitweilig jeder Verkehr unterbunden wird. Die Effektivität einer Blockade wird nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass die blockierenden Seestreitkräfte sich infolge schlechten Wetters (26 4) oder zur Verfolgung eines Blockadebrechers zeitweilig entfernen. Hört eine Blockade auf, effektiv zu sein, ist sie nicht mehr rechtswirksam. Eine Vertreibung der blockierenden Streitkräfte durch den Gegner oder ihre völlige oder teilweise Vernichtung beenden die Blockade, selbst wenn ohne Verzug neue Streitkräfte mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Blockade muss dann neu erklärt und bekannt gemacht werden (26 12).

IV. Lazarettschiffe

1. Allgemeines

1054. Die folgenden Schiffe und Boote genießen im Seekrieg nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften einen besonderen Schutz, so dass sie unter keinen Umständen angegriffen, versenkt oder aufgebracht werden dürfen:

- militärische Lazarettschiffe (2 22),
- die von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes/Roten Halbmonds, von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen - gleichviel, ob sie Angehörige einer Konfliktpartei oder eines nicht am Konflikt beteiligten Staates sind - eingesetzten Lazarettschiffe (2 24, 26),
- die von einem Staat oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften

- eingesetzten Küstenrettungsboote, soweit es die Erfordernisse der Kampfhandlungen gestatten (2 22, 24), sowie
- Schiffe, die dazu bestimmt sind, verwundete und kranke Zivilpersonen zu befördern (4 21, 5 22).

2. Voraussetzungen des Schutzes, Kennzeichnung

1055. Lazarettschiffe sind Schiffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie zu pflegen und zu befördern. Ihre Namen und Merkmale sind mindestens zehn Tage vor dem ersten Einsatz den am Konflikt beteiligten Parteien mitzuteilen (2 22).

1056. Lazarettschiffe werden auf folgende Weise gekennzeichnet:

- alle äußeren Flächen sind weiß;
- das Schutzzeichen des roten Kreuzes wird einmal oder mehrmals möglichst groß auf beiden Seiten des Rumpfes und auf den waagerechten Flächen so aufgemalt, dass es von See und aus der Luft gut sichtbar ist.
- eine weiße Flagge mit rotem Kreuz wird rundum sichtbar so hoch wie möglich gesetzt.

Außerdem führen alle Lazarettschiffe ihre Nationalflagge, neutrale Schiffe zusätzlich die Flagge der Konfliktpartei, deren Aufsicht sie sich unterstellt haben (2 43). Nachts sind nach Möglichkeit Bemalung und Schutzzeichen hinreichend sichtbar zu machen. Weitere Arten der Kenntlichmachung, etwa durch international anerkannte Licht-, Funk- und elektronische Signale, sind zulässig (5a 5-8). Rettungsboote von Lazarettschiffen, Küstenrettungsboote und alle im Sanitätsdienst verwendeten kleineren Wasserfahrzeuge werden ebenso gekennzeichnet wie Lazarettschiffe (2 43 Abs. 3, 5 23 Abs. 1).

3. Rechte und Pflichten

1057. Lazarettschiffe müssen allen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe gewähren (2 30). Sie dürfen auf keinen Fall zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.

1058. Lazarettschiffe dürfen Funkanlagen haben. Sie dürfen jedoch für ihre Sendungen mit Funk oder anderen Nachrichtengeräten keinen Geheimcode besitzen oder verwenden. Zulässig ist ferner (2 35):

- die Verwendung von Geräten für die Sicherung der Navigation,
- die Beförderung von Sanitätsmaterial und Personal in größerem Ausmaß als üblicherweise erforderlich (2 35),
- der Gebrauch von Handwaffen durch das Personal eines Lazarettschiffes zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der Verwundeten und Kranken,
- das Mitführen von Handwaffen und Munition, die den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert sind, und
- die Aufnahme verwundeter, kranker oder schiffbrüchiger Zivilpersonen (5 22 Abs. 1).

1059. Jedes Lazarettschiff, das in einem Hafen liegt, der dem Gegner in die Hände fällt, ist berechtigt, auszulaufen (2 29). Während der Feindseligkeiten und nach ihrer Beendigung handeln Lazarettschiffe auf eigene Gefahr. Sie dürfen

nicht die Bewegungen der Kämpfe enden behindern (2 30).

1060. Lazarettschiffe unterliegen zwar nicht der Aufbringung, wohl aber der Kontrolle und Durchsuchung der am Konflikt beteiligten Parteien (2 31). Jedes Kriegsschiff kann sowohl von Lazarettschiffen als auch von anderen Schiffen die Auslieferung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen verlangen, ohne Rücksicht auf die Nationalität dieser Schiffe. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken dies gestattet und das übernehmende Kriegsschiff über die zur Pflege nötigen Einrichtungen verfügt (2 14, 5 30).

1061. Die Kriegführenden sind nicht verpflichtet, die Hilfe der Lazarettschiffe anzunehmen. Sie können ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen einen bestimmten Kurs anweisen, die Verwendung der Nachrichtenmittel regeln und sie bei besonders schwerwiegenden Umständen für die Dauer von höchstens sieben Tagen zurückhalten (2 31 Abs. 1). Zur Überwachung derartiger Anordnungen kann ein Kommissar an Bord gegeben werden. Auch neutrale Beobachter können von den Konfliktparteien zur Überwachung an Bord genommen werden (2 31 Abs. 4).

4. Wegfall des Schutzes

1062. Werden diese Schiffe für militärische Zwecke missbraucht oder handeln sie in sonstiger Weise ihren Pflichten zuwider, insbesondere wenn sie sich eindeutig einer Anweisung widersetzen, anzuhalten, abzdrehen oder einen bestimmten Kurs einzuhalten, verlieren sie nach angemessener Warnung den geschützten Status (2 34).

5. Personal und Besatzung

1063. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal von Lazarettschiffen und deren Besatzung werden geschont und geschützt. Sie dürfen während des Dienstes auf diesen Schiffen nicht gefangengenommen werden. Dies gilt auch, wenn keine Verwundeten oder Kranken an Bord sind (2 36).

1064. Das Personal der Lazarettschiffe einschließlich der Besatzung trägt eine weiße Armbinde mit dem Schutzzeichen. Sie darf ebenso wie die Ausweiskarte nicht abgenommen werden (2 42).

Kapitel 11

Neutralitätsrecht

I. Allgemeines

1101. Neutralität - (vom lateinischen ne-uter = keiner von beiden) ist ein völkerrechtlich definierter **Status** eines Staates, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten nicht beteiligt ist. Folge des neutralen Status sind gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem neutralen Staat auf der einen und den Konfliktparteien auf der anderen Seite.

1102. Quellen des völkerrechtlichen Neutralitätsrechts sind das Gewohnheitsrecht sowie für bestimmte Fragen völkerrechtliche Verträge (**17; 23**).

1103. Die Charta der **Vereinten Nationen** und von der Charta vorgesehene Entscheidungen des Sicherheitsrates können in bestimmten Fällen das überkommene Neutralitätsrecht modifizieren. Deshalb gelten für **Zwangsmaßnahmen** der Vereinten Nationen besondere, vom überkommenen Neutralitätsrecht abweichende Regeln. Jedoch ist das Neutralitätsrecht durch die Charta der Vereinten Nationen nicht generell außer Kraft gesetzt worden.

1104. Das allgemeine Völkerrecht gibt jedem Staat die Entscheidungsfreiheit, sich an einem Konflikt zu beteiligen oder nicht. Allerdings darf sich ein Staat nach heutigem Recht nur auf der Seite des Opfers eines bewaffneten Angriffs (sog. kollektive Selbstverteidigung), nicht auf der des Angreifers beteiligen.

1105. Übernimmt ein Staat bereits in Friedenszeiten die rechtliche Verpflichtung, im Falle eines bewaffneten Konflikts zwischen anderen Staaten neutral zu bleiben, so spricht man von **dauernder Neutralität**. Diese erfordert, dass der neutrale Staat schon in Friedenszeiten sich militärisch auf keine Art bindet und keine Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Erfüllung von Neutralitätspflichten in einem bewaffneten Konflikt unmöglich zu machen.
Beispiele: Die dauernde Neutralität der **Schweiz** besteht seit dem Wiener Kongress von 1815.

Von einer solchen rechtlichen Verpflichtung zur Neutralität ist eine **Neutralitätspolitik** zu unterscheiden.

1106. Abgesehen von den Regeln, die im Falle einer rechtlich begründeten dauernden Neutralität bereits in Friedenszeiten Anwendung finden, beginnt die Neutralität eines Staates mit dem Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes in erheblichen Ausmaßen zwischen anderen Staaten.

1107. Der neutrale Status **endet** mit dem Ende des bewaffneten Konflikts oder dadurch, dass der bislang neutrale Staat Konfliktpartei wird. Jedoch führt weder eine auf Einzelmaßnahmen begrenzte bewaffnete Verteidigung der Neutralität noch eine Verletzung einzelner Neutralitätspflichten durch den neutralen Staat für sich allein dazu, dass dieser Staat als Konfliktpartei anzusehen ist.

II. Rechte und Pflichten von Neutralen

1. Allgemeine Bestimmungen

1108. Das **Gebiet** eines neutralen Staates ist **unverletzlich**. Jede Kriegshandlung ist darauf untersagt (17 1).

1109. Der neutrale Staat ist verpflichtet, jede Verletzung seiner Neutralität, wenn nötig mit Gewalt, zurückzuweisen (17 5; 23 2, 9, 24). Diese Verpflichtung wird allerdings durch das völkerrechtliche Gewaltverbot eingeschränkt. Nur solche Maßnahmen der Verteidigung der Neutralität sind zulässig, die auch als Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff gerechtfertigt sind.

1110. Ein neutraler Staat darf keine der Konfliktparteien **unterstützen**. Verboten ist vor allem die Lieferung von Kriegsschiffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial (23 6). Humanitäre Hilfeleistung zugunsten der Konfliktopfer ist keine Verletzung der Neutralität, auch wenn sie nur zugunsten der Opfer einer Seite erfolgt (17 14).

1111. In keinem Fall darf der neutrale Staat an **Kriegshandlungen der Konfliktparteien** teilnehmen.

1112. Die Staatspraxis hat die frühere vertragliche Regel, dass ein neutraler Staat die **Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial** durch Private zugunsten einer Konfliktpartei nicht zu verbieten braucht (17 7), modifiziert. Soweit Exporte von Kriegsmaterial staatlich kontrolliert sind, ist die Zulassung solcher Exporte als neutralitätswidrige Unterstützung anzusehen.

1113. Angehörigen von neutralen Staaten können in den **Dienst einer an einem Konflikt beteiligten Partei** auf eigene Verantwortung eintreten (17 6). Sie sind dann wie Angehörige dieser Konfliktpartei zu behandeln (17 17). Das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern ist zu beachten (5 47; 28; vgl. oben Nr. 303).

1114. Das **Anwerben** und das Aufstellen von Truppen zugunsten einer am Konflikt beteiligten Partei auf neutralem Staatsgebiet ist verboten (17 4).

2. Landkrieg

1115. **Truppen- oder Versorgungstransporte** dürfen auf neutralem Staatsgebiet nicht stattfinden (17 2). Der neutrale Staat kann den **Transit von Verwundeten und Hilfsgütern** erlauben (17 14).

1116. Gestattet ein neutraler Staat einer Konfliktpartei die Benutzung der allgemein zugänglichen **Telekommunikationseinrichtungen** auf seinem Staatsgebiet, so liegt darin keine neutralitätswidrige Unterstützung. Der neutrale Staat darf jedoch auf seinem Territorium keine besonderen Telekommunikationseinrichtungen für eine Konfliktpartei errichten oder zulassen (17 3).

1117. Neutrale Staaten internieren Truppen von Konfliktparteien, die auf das neutrale Staatsgebiet übertreten (17 11, 12). Entflohenen Kriegsgefangenen, denen gestattet wird, im Gebiet des neutralen Staates zu bleiben, kann ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen werden (17 13).

3. Seekrieg a) Allgemeines

1118. Die **inneren Gewässer**, die **Archipelgewässer** sowie die **Küstenmeere** eines neutralen Staates sind zu achten (**23 1**). Jede Kriegshandlung darin ist untersagt (**23 2**).

1119. Den Konfliktparteien ist untersagt, neutrale Häfen oder Hoheitsgewässer als Stützpunkt für Seekriegsunternehmungen zu nutzen (**23 5**).

1120. Kriegshandlungen in neutralen Gewässern sind ebenso wie auf neutralem Hoheitsgebiet verboten (**23 2**). Zu den verbotenen Kriegshandlungen gehört die gesamte Ausübung des Prisenrechts, wie Anhalten und Durchsuchung, Kursanweisung und Aufbringung von Handelsschiffen (**23 2**).

1121. Ist ein Schiff innerhalb der Gewässer eines neutralen Staates von einer Konfliktpartei aufgebracht worden, muss der neutrale Staat, solange sich die **Prise** noch in seinem Hoheitsbereich befindet, mit allen Mitteln deren **Befreiung** und die ihrer Besatzung versuchen. Das Prisenkommando ist zu internieren (**23 3 Abs. 1**).

1122. Ein neutraler Staat kann die **Herausgabe** eines innerhalb seiner Gewässer beschlagnahmten Schiffes auch noch dann verlangen, wenn es diese Hoheitsgewässer verlassen hat (**23 3 Abs. 2**).

1123. Nimmt ein Kriegsschiff eines neutralen Staates **verwundete, kranke** oder **schiffbrüchige** Militärpersonen an Bord, muss es, soweit das Völkerrecht dies erfordert, deren weitere Teilnahme an Kampfhandlungen unterbinden (**2 15**).

1124. Beim Verlegen von **Seeminen** gelten für einen neutralen Staat dieselben Sicherheitsregeln wie für die am Konflikt beteiligten Parteien (**20 4 Abs. 1**). Er muss die Lage der Minenfelder den Regierungen maritimer Staaten unverzüglich anzeigen (**20 4 Abs. 2**).

1125. Ein neutraler Staat ist verpflichtet, in seinem Hoheitsbereich mit allen Mitteln **die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern**, von dem er annehmen kann, dass es zu Kriegshandlungen gegen eine fremde Macht bestimmt ist. Er ist verpflichtet, das Auslaufen von Schiffen zu verhindern, die in seinem Hoheitsbereich ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauch hergerichtet worden sind (**23 8**).

b) Friedliche Durchfahrt im Küstenmeer und in Archipelgewässern, Transitdurchfahrt

1126. Die Durchfahrt von Kriegsschiffen der Konfliktparteien und von Prisen durch das Küstenmeer und durch Archipelgewässer eines neutralen Staates bedeutet keine Verletzung der Neutralität (**23 10**). Während die **Transitdurchfahrt** durch internationale Wasserstraßen und die **Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen** das Recht auf Überflug (Art. 38, 53 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) und das Recht auf Durchfahrt im Tauchzustand einschließen, bestehen derartige Rechte nicht für die friedliche Durchfahrt außerhalb dieser Wege. Das Recht der friedlichen Durchfahrt ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

1127. Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen sich **in neutralen Häfen**, auf neutralen Reeden oder **im neutralen Küstenmeer** grundsätzlich nicht länger als 24 Stunden aufhalten. Der neutrale Staat kann diese Frist verlängern, aber auch den Aufenthalt in seinen Gewässern ganz verbieten (**23 12**). Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen ihren Aufenthalt über die vorgeschriebene Dauer hinaus nur aus Anlass von Beschädigungen oder wegen ungünstiger Seeverhältnisse verlängern. Sie müssen auslaufen, wenn die Ursache der Verzögerung nicht mehr besteht (**23 14**).

1128. Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen in neutralen Häfen und auf deren Reeden ihre Schäden nur insoweit ausbessern, als dies zur **Wiederherstellung der Seetauglichkeit** unerlässlich ist. Die Wiederherstellung der Kriegstauglichkeit kann nicht Grund für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sein. Auch Arbeiten zur Erhöhung der Kampfkraft sind untersagt (**23 17**).

1129. Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen im neutralen Küstenmeer weder ihre **Besatzung** ergänzen noch ihre **Bewaffnung** oder ihre militärischen Vorräte erneuern oder verstärken (**23 18**).

1130. Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen in neutralen Häfen und auf deren Reeden nur soviel **Lebensmittel** aufnehmen, dass ihr Vorrat auf den normalen Friedensbestand ergänzt wird (**23 19**).

1131. Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen in neutralen Häfen und auf deren Reeden nur soviel **Treibstoff** aufnehmen, dass sie den nächstgelegenen Hafen ihres Heimatstaates erreichen können (**23 19**). Eine erneute Aufnahme von Treibstoff in einem Hafen desselben neutralen Staates ist erst nach Ablauf von drei Monaten zulässig (**23 20**).

1132. Wenn sich Kriegsschiffe einer Konfliktpartei unberechtigt in einem neutralen Hafen aufhalten und diesen trotz Aufforderung nicht verlassen, kann der neutrale Staat das **Schiff festhalten** und für die Dauer des bewaffneten Konflikts am Auslaufen hindern (**23 24**). Die Besatzung des festgehaltenen Schiffes darf ebenfalls zurückgehalten werden. Sie kann auf dem Schiff verbleiben oder auf ein anderes Schiff oder an Land gebracht werden. In jedem Fall sind auf dem Schiff die zur Instandhaltung notwendigen Personen zu belassen.

1133. In einen neutralen Hafen darf eine Prise nur eingebracht werden, wenn dies wegen **Seeuntüchtigkeit der Prise**, wegen ungünstiger Seeverhältnisse oder wegen Mangels an Betriebsstoffen oder an Vorräten unumgänglich ist. Sie muss wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist (**23 21**).

1134. Läuft eine Prise nach Wegfall der Ursache für ihr Verbleiben auch auf Aufforderung der neutralen Behörden nicht aus, muss der neutrale Staat die Befreiung der Prise und ihrer Besatzung unternehmen. Die Prisenbesatzung ist festzuhalten (**23 21**). Das gleiche gilt, wenn eine Prise unberechtigt in einen neutralen Hafen eingelaufen ist (**23 22**).

1135. Befinden sich in einem neutralen Hafen oder auf einer neutralen Reede gleichzeitig **Kriegsschiffe mehrerer Konfliktparteien**, müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen der einen und der anderen Partei mindestens 24 Stunden liegen (**23 16**).

1136. Ein neutraler Staat darf zulassen, dass sich Kriegsschiffe der Konfliktpar-

teien seiner Lotsen bedienen (23 11). Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner Mittel eine Verletzung der Neutralitätsregeln in seinen Gewässern zu verhindern und die dazu nötige Aufsicht auszuüben (23 25).

1137. Ein neutraler Staat muss die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die er für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen der Konfliktparteien in seinen Häfen, Reeden oder seinem Küstenmeer aufgestellt hat, auf beide Konfliktparteien gleichermaßen anwenden (23 9). Er kann einem Kriegsschiff, das sich seinen Anweisungen nicht gefügt hat oder seine Neutralität verletzt hat, den Zugang zu seinen Häfen und Reeden untersagen (23 9).

c) Kontrolle durch Konfliktparteien

1138. Kriegsschiffe einer Konfliktpartei haben das Recht, auf hoher See Handelsschiffe, die die Flagge eines neutralen Staates führen, anzuhalten und zu durchsuchen, um Inhalt und Bestimmungsort der Ladung festzustellen.

1139. Gegenüber neutralen Handelsschiffen dürfen Kriegsschiffe einer Konfliktpartei nur diejenige Gewalt anwenden, die erforderlich ist, um diese Kontrollrechte durchzusetzen. Insbesondere dürfen neutrale Handelsschiffe, die der Kontrolle durch eine Konfliktpartei unterliegen und sich dieser Kontrolle widersetzen, **beschädigt** oder **zerstört** werden, soweit sie nicht auf andere Weise an der Weiterfahrt gehindert werden können. Der Kapitän des neutralen Schiffes ist vorher in angemessener Weise zu warnen. Für die Rettung von Schiffbrüchigen ist Sorge zu tragen.

1140. Zur Vereinfachung dieser Kontrolle kann eine Konfliktpartei mit Zustimmung des neutralen Staates dem neutralen Schiff bereits im Verladehafen ein Kontrolldokument (**Navicert**) ausstellen. Ein von einer Konfliktpartei ausgestelltes Navicert besitzt keine Wirkung für die andere Konfliktpartei. Die Tatsache, dass ein Schiff das Navicert einer anderen Konfliktpartei mitführt, ist kein zulässiger Grund für weitergehende Kontrollmaßnahmen.

1141. Das Kontrollrecht gilt nicht, soweit Handelsschiffe unterneutraler Flagge in **Begleitung (Konvoi) eines neutralen Kriegsschiffs** fahren. In diesem Falle kann jedoch ein Kriegsschiff einer Konfliktpartei von dem Kommandanten des neutralen Kriegsschiffs Informationen über Art und Bestimmungsort der Ladung verlangen.

1142. Enthält die Ladung **kriegswichtige Güter**, die für einen feindlichen Hafen bestimmt sind, so können diese von dem Kriegsschiff der Konfliktpartei **beschlagnahmt** werden (**absolute Konterbande**). Die Konfliktparteien können den neutralen Staaten Listen der Güter notifizieren, die sie als kriegswichtig ansehen. Als Konterbande gelten gleichfalls alle Güter, die für die Verwaltung oder die Streitkräfte der gegnerischen Konfliktpartei bestimmt sind (**bedingte Konterbande**).

1143. Ein Konterbande führendes Schiff unterliegt gleichfalls der Beschlagnahme.

1144. Das beschlagnahmte Schiff (Prise) ist möglichst sicher zu einem Hafen der Konfliktpartei oder eines mit ihr verbündeten Staates zu bringen. Dort ist die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Schiff und Ladung in einem prisengerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Durch prisengerichtliches Urteil können Schiff und Ladung eingezogen werden.

1145. Erweist sich der zu einer Kontrolle führende Verdacht des Mitführens von Konterbande als unbegründet und hat das neutrale Schiff zur Entstehung des Verdachts nicht beigetragen, so ist die Konfliktpartei verpflichtet, den durch die Verzögerung der Reise entstandenen **Schaden** zu ersetzen.

1146. Konfliktparteien dürfen auf neutralem Gebiet und auf einem Schiff in neutralen Hoheitsgewässern kein Prisengericht bilden (23 4).

d) Schutz der neutralen Handelsschiffahrt

1147. Kriegsschiffe neutraler Staaten dürfen Handelsschiffe, die die eigene oder die Flagge eines anderen neutralen Staates führen, begleiten.

1148. Kriegsschiffe neutraler Staaten dürfen auf internationalen Seestraßen und auf Hoher See **Minen räumen**, soweit dies erforderlich ist, um die neutrale Schiffahrt zu schützen und aufrechtzuerhalten. Solche Minenräumaktionen stellen keine neutralitätswidrige Unterstützung des Gegners der Konfliktpartei dar, die die Minen gelegt hat.

4. Luftkrieg

1149. Der Luftraum eines neutralen Staates ist unverletzlich (14 40).

1150. Den Konfliktparteien ist es **untersagt**, mit Militärluftfahrzeugen, Raketen oder anderen Flugkörpern **in neutralen Luftraum** einzudringen (14 40).

1151. Der neutrale Staat ist verpflichtet, **Verletzungen seines Luftraumes** zu verhindern. Eingedrungene Luftfahrzeuge sind zur Umkehr oder Landung zu zwingen. Die Besatzungen gelandeter Militärluftfahrzeuge einer Konfliktpartei sind zu internieren (14 42).

1152. Sanitätsluftfahrzeugen kann erlaubt werden, das Gebiet des neutralen Staates zu überfliegen und zwischenzulanden (1 37; 2 40; 5 31; 14 17).

1153. Für **Überflug** und **Zwischenlandung** ist eine Genehmigung einzuholen. Der neutrale Staat kann Bedingungen und Beschränkungen für das Überfliegen festsetzen (1 37 Abs. 2; 2 40 Abs. 2; 5 31).

1154. Das Recht neutraler Luftfahrzeuge zum **Überfliegen des Territoriums der Konfliktparteien** richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über den Schutz des staatlichen Luftraums und den Bestimmungen des internationalen Luftverkehrsrechts.

1155. Die Kontrolle, das **Aufbringen** und die Beschlagnahme von neutralen Luftfahrzeugen über Seegebieten und die Behandlung ihrer Insassen richten sich nach den entsprechenden Regeln des Seekriegsrechts (14 35). Ein Luftfahrzeug, das kein klar erkennbares Nationalitätskennzeichen eines neutralen Staates trägt, kann als feindliches Luftfahrzeug behandelt werden.

Kapitel 12

Zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

I. Allgemeines

1201. Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht haben die beteiligten Parteien beinahe in allen bewaffneten Konflikten begangen. Veröffentlichte Berichte und interne Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Schutzbestimmungen des humanitären Völkerrechts in vielen Fällen großes Leid verhindert oder verringert haben.

1202. Folgende Faktoren können für die Konfliktparteien Anlass sein, der Missachtung des Rechts in bewaffneten Konflikten entgegenzutreten und damit der Beachtung des humanitären Völkerrechts Geltung zu verschaffen:

- die Rücksicht auf die öffentliche Meinung,
- die gegenseitigen Interessen der Konfliktparteien,
- die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Truppe,
- die Furcht vor Repressalien,
- die strafrechtliche oder disziplinare Ahndung,
- die Furcht vor Schadensersatzleistungen,
- die Einschaltung einer Schutzmacht,
- internationale Ermittlungen,
- die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,
- diplomatische Aktivitäten,
- innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen,
- Verbreitung des humanitären Völkerrechts und
- die persönliche Einsicht und Verantwortung des einzelnen.

II. Öffentliche Meinung

1203. Die Darstellung einer Völkerrechtsverletzung in der **Öffentlichkeit** kann wesentlich zur Durchsetzung völkerrechtsgemäßen Verhaltens **beitragen**. Hierzu sind die Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und deren Hilfsmittel (Funk, Satellit) angesichts des weltweit umspannenden Informationsnetzes heute ungleich besser und damit auch wirksamer in der Lage als in früheren bewaffneten Konflikten. Jede Konfliktpartei muss bei Bekannt werden von Verstößen damit rechnen, dass wahrheitsgemäße gegnerische Meldungen über ihre Völkerrechtsverletzungen die Kampfmoral ihrer Truppe und die Zustimmung der eigenen Bevölkerung beeinträchtigen.

III. Gegenseitige Interessen der Konfliktparteien

1204. Nur wer selbst die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts beachtet, kann erwarten, dass auch der Gegner sich an die Gebote der Menschlichkeit in einem bewaffneten Konflikt hält. Von dem Misstrauen, dass Soldaten der anderen Seite diese Regeln nicht einhalten, darf sich niemand leiten lassen. Soldaten müssen ihre Gegner so behandeln, wie sie selbst behandelt werden wollen.

IV. Aufrechterhaltung der Disziplin

1205. Die Anordnung oder Duldung von Verstößen gegen Regeln des humanitären Völkerrechts führt zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns bei den Untergebenen. Sie kann die Autorität des militärischen Führers, der einen derartigen Befehl gibt, untergraben und die **Disziplin** der Truppe gefährden.

V. Repressalien

1206. Mit der Anwendung von **Repressalien** kann ein völkerrechtswidrig handelnder Gegner zur Aufgabe seines rechtsverletzenden Verhaltens bewegt werden. Repressalien sind nur ausnahmsweise und nur zu dem Zweck zulässig, die Einhaltung des Völkerrechts zu erzwingen. Sie bedürfen einer politischen Entscheidung auf höchster Ebene (vgl. oben Nrn. 476-479).

VI. Strafrechtliche und disziplinarische Maßnahmen

1207. Jeder Angehörige von Streitkräften, der gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen hat, muss damit rechnen, **strafrechtlich** oder **disziplinar** zur Verantwortung gezogen zu werden.

1208. Die Genfer Abkommen und das I. Zusatzprotokoll verpflichten die Vertragsparteien, **schwere Verletzungen** der Schutzbestimmungen unter Strafe zu stellen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Beachtung der Abkommen zu sichern (1 49, 50; 2 50, 51; 3 129, 130; 4 146, 147; 5 85).

1209. Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind insbesondere:

- Straftaten gegen **geschützte Personen** (Verwundete, Kranke, Sanitätspersonal, Militärgeistliche, Kriegsgefangene, Bewohner besetzter Gebiete, andere Zivilpersonen), wie vorsätzliche Tötung, Verstümmelung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden, schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder Gesundheit, Geiselnahme (1 3, 49-51; 2 3, 50, 51; 3 3, 129, 130; 4 3, 146, 147; 5 11 Abs. 2, 85 Abs. 3 Buchst. a),
- **Nötigung** von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen zur Dienstleistung in den Streitkräften des Gegners (3 129-131),
- **Deportation, illegale Verlegung** oder **Inhaftierung** von geschützten Zivilpersonen (4 146-148; 5 50, 51, 57, 85 Abs. 4 Buchst. a),
- **Aushungern** von Zivilpersonen durch Zerstören, Entfernen oder Unbrauchbarmachen von für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekten (z.B.: Nahrungsmittel, Mittel zu deren Erzeugung, Trinkwasserversorgungsanlagen und -Vorräte, Bewässerungsanlagen) (5 54; 6 14),
- **Zerstörung** oder **Aneignung** von Gütern auf unerlaubte und willkürliche Art ohne militärische Notwendigkeit (1 50; 4 147),
- **unterschiedslos** wirkender Angriff in Kenntnis der negativen Folgen für Zivilpersonen und zivile Objekte (5 85 Abs. 3 Buchst. b),
- Angriff gegen **Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten** (Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke) bei gleichzeitig zu erwartenden Verlusten an Menschenleben, Verwundungen von Zivilpersonen oder Beschädigung ziviler Objekte, die unverhältnismäßig sind (5 85 Abs. 3 Buchst. c; 6 15),

- Angriffe gegen **unverteidigte Orte**, entmilitarisierte Zonen und neutralisierte Zonen (5 85 Abs. 3 Buchst. d; 6 15),
- Angriffe gegen **hilflose Personen** (5 85 Abs. 3 Buchst. e),
- ungerechtfertigte **Verzögerung bei der Heimschaffung** von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen (5 85 Abs. 4 Buchst. b),
- Praktiken der **Apartheid** und andere darauf beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken (5 85 Abs. 4 Buchst. c),
- weitgehende Zerstörung von **Kulturgut** und Kultstätten (5 85 Abs. 4 Buchst. d; 6 16),
- Verhinderung eines unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahrens (1 3 Abs. 3 Buchst. d; 3 3 Abs. 1d; 5 85 Abs. 4 Buchst. e),
- heimtückische und unbefugte (5 37) Benutzung anerkannter **Schutzzeichen** (1 53 Abs. 1; 2 45; 5 85 Abs. 3 Buchst. f; 6 12),
- Gebrauch **verbotener Waffen**.

1210. Die schweren Verletzungen der Regeln des humanitären Völkerrechts werden von den Tatbeständen des allgemeinen deutschen innerstaatlichen Strafrechts erfasst. Dazu gehören insbesondere Straftaten gegen:

- das Leben (§§ 211 ff Strafgesetzbuch (StGB)),
- die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff StGB),
- die persönliche Freiheit (§§ 234 ff StGB) und
- das Eigentum (§§ 242 ff StGB),

sowie

- gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 ff StGB) und
- Straftaten im Amt (§§ 331 ff StGB).

1211. Das unbefugte Benutzen des **roten Kreuzes** oder des Schweizer Wappens stellt nach § 125 Ordnungswidrigkeitengesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (vgl. oben Nr. 638).

1212. Ebenso kann die unbefugte Benutzung von Wahrzeichen und Bezeichnungen verfolgt werden, die nach den Regeln des Völkerrechts dem roten Kreuz gleichstehen (§ 125 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz).

1213. Werden einem Disziplinarvorgesetzten Vorkommnisse bekannt, die den Verdacht von Verletzungen des humanitären Völkerrechts rechtfertigen, muss er den Sachverhalt aufklären und prüfen, ob disziplinare Maßnahmen geboten sind. Ist das Dienstvergehen eine Straftat, hat er die Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, wenn die Strafverfolgung geboten erscheint (§§ 28 Abs. I, 29 Abs. 2 und 3 Wehrdisziplinarordnung i.V.m. 5 87 Abs. 3).

VII. Schadensersatz

1214. Eine Konfliktpartei, die die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts nicht einhält, ist zum **Schadensersatz** verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihren Streitkräften gehörenden Personen begangen werden (5 91; 16 3).

VIII. Schutzmächte und Ersatzschutzmächte

1215. Die Konfliktparteien sind verpflichtet, vom Beginn des Konfliktes an **Schutzmächte** zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen (5 5 Abs. 1). Jede Konfliktpartei benennt hierzu eine Schutzmacht (1 8 Abs. 1; 2 8 Abs. 1; 3 8 Abs. 1; 4 9 Abs. 1). Sie lässt ebenfalls unverzüglich die Tätigkeit einer Schutzmacht

zu, die sie selbst nach Benennung durch die gegnerische Partei als solche anerkannt hat. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) kann bei der Benennung von Schutzmächten mitwirken (5 5 Abs. 3).

1216. Ist keine Schutzmacht vorhanden, müssen die Konfliktparteien das Angebot des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder einer anderen unparteiischen und wirksamen Organisation annehmen, im Einvernehmen mit den Konfliktparteien als **Ersatzschutzmacht** tätig zu werden (5 5 Abs. 4).

1217. Aufgabe der Schutzmacht oder Ersatzschutzmacht ist es, die Interessen der Konfliktpartei, die sie benannt hat, wahrzunehmen und in unparteiischer Weise zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts beizutragen (5 5).

IX. Internationale Ermittlungen

1218. Die Internationale **Ermittlungskommission** (5 90) ist am 25. Juni 1991 gebildet worden. Sie besteht aus fünfzehn unabhängigen Mitgliedern und untersucht in Staaten, die die Zuständigkeit der Kommission anerkannt haben, alle Vorkommnisse, von denen behauptet wird, dass sie eine schwere oder zumindest erhebliche Verletzung der Regeln des humanitären Völkerrechts darstellen.

1219. Auch darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, gemeinsam oder einzeln, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und entsprechend der Charta der Vereinten Nationen bei erheblichen Verstößen tätig zu werden (5 89).

X. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

1220. Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)** ist eine unabhängige humanitäre Organisation mit Sitz in Genf. Sein Hauptzweck ist es, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Mitglieder des IKRK und die in seinem Namen auftretenden Delegierten sind Schweizer Staatsbürger. Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle erkennen den besonderen Status des IKRK an und weisen ihm besondere Aufgaben zu, darunter den Besuch von Kriegsgefangenen, Hilfeleistung an die Bevölkerung besetzter Gebiete, das Sammeln und Vermitteln von Informationen über vermisste Personen (Zentraler Suchdienst) und das Leisten von Hilfe bei der Einrichtung von Hospitälern und Sicherheitszonen. Ganz allgemein setzt sich das IKRK für die gewissenhafte Anwendung der Genfer Abkommen und seiner Zusatzprotokolle ein. Es bemüht sich, den Schutz der militärischen und zivilen Opfer bewaffneter Konflikte sicherzustellen und als neutraler Mittler zwischen den Konfliktparteien zu dienen. Das IKRK hat nach den Genfer Abkommen ein allgemeines Initiativrecht in humanitären Belangen. Dank seiner humanitären Tätigkeit, die auf die Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität ausgerichtet ist, genießt das IKRK hohes Ansehen und verdient Unterstützung.

XI. Diplomatische Aktivitäten

1221. Die Beachtung des Völkerrechts kann durch Proteste, gute Dienste, Vermittlung, Untersuchung und durch diplomatische Interventionen, sei es neutraler Staaten, sei es internationaler Organe, kirchlicher oder humanitärer Organisationen, sowie durch Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

durchgesetzt werden.

XII. Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

1222. Gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes werden internationale Verträge durch **Bundesgesetz** in Deutschland vollziehbares Recht. Die grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts sind als „**allgemeine Regeln des Völkerrechts**“ Bestandteil des Bundesrechts; sie finden unmittelbar Anwendung und gehen den Gesetzen vor (Artikel 25 GG). Die relativ schwache Ausgestaltung internationaler Instrumente zur Durchsetzung der sich aus dem humanitären Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen macht nationale Anstrengungen zu seiner Umsetzung um so wichtiger. In diesem Zusammenhang kommt **militärischen Dienstvorschriften** eine besondere Bedeutung zu.

XIII. Verbreitung des humanitären Völkerrechts

1223. Eine wirkungsvolle Umsetzung des humanitären Völkerrechts ist abhängig von seiner **Verbreitung**. Information ist die notwendige Grundlage für die Schaffung eines gemeinsamen Bewusstseins und führt dazu, dass die Völker die Grundaussagen des humanitären Völkerrechts eher als Errungenschaft der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Menschheit begreifen.

XIV. Persönliche Verantwortung des einzelnen

1224. Jeder einzelne ist verantwortlich, die Ziele des humanitären Völkerrechts zu verwirklichen und seine Bestimmungen einzuhalten. Militärische Führer verleihen dem durch ihr eigenes Verhalten Nachdruck. Sie machen deutlich, dass jeder vor seinem Gewissen gefordert ist, für die Erhaltung des Rechts einzutreten.

ANHANG

Anlage 1

Schutzzeichen
(Von der Wiedergabe wurde abgesehen)

Leitfaden zur völkerrechtlichen Lagebeurteilung

1. Wer ist zuständig und muss handeln?
 - eigene/verbündete Streitkräfte,
 - Entscheidungsebene,
 - ggf. Abgabe an zuständige Dienststelle/Einheit,
 - zugleich Beteiligung möglicher betroffener Dienststellen.
2. Welche Rechtsgrundlagen sind anzuwenden?
 - völkerrechtliche Abkommen,
 - Gewohnheitsrecht,
 - allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze,
 - innerstaatliches Gesetz,
 - Vorschrift (ZDv, HDv, usw.).
3. Wer ist anzuhören?
 - Berater,
 - Entscheidungsträger.
4. Welche Interessen sind abzuwägen?
 - militärischer Vorteil,
 - Schutz der Verwundeten und Kranken,
 - Schutz der Zivilbevölkerung,
 - Schutz der natürlichen Umwelt,
 - Sonderschutz.
5. Welche Entscheidungen sind zu treffen?
 - Information der eigenen Truppe,
 - Warnung der Zivilbevölkerung,
 - Evakuierung von Zivilpersonen,
 - Maßnahmen zum Schutz der eigenen Truppe,
 - Bergung von Verwundeten,
 - Versorgung,
 - Transport,
 - zivil-militärische Zusammenarbeit,
 - Ahndung von Missbräuchen und Übertretungen

Handbücher und Unterrichtshilfen

1. Bundesminister der Verteidigung

ZDv 15 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten

15/1 - Grundsätze - (*in Vorbereitung*)

15/2- Handbuch -

15/3 - Textsammlung - August 1991

15/4 - Sammlung von Fällen mit Lösungen - (*in Vorbereitung*)

2. Zentrum Innere Führung

Einführung in das Kriegsvölkerrecht, Ausbildungshilfe, April 1983,

Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, Ausbildungshilfe, September 1985,

Recht der Kriegsgefangenen, Ausbildungshilfe, März 1985, Kampfführung und Schutz der Zivilbevölkerung, Januar 1991,

Kriegsvölkerrechtliche Fallbeispiele für die Ausbildung zum Unteroffizier, Februar 1988.

3. Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Regeln für das Verhalten im Kampf, Genf 1986,

Zusammenfassung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihrer Zusatzprotokolle,

F. de Mulinen, Handbook on the Law of War for Armed Forces, Geneva 1987,

A. Baccino-Astrada, Handbuch der Rechte und Pflichten des Sanitätspersonals in bewaffneten Konflikten, Genf 1989.

Manual for the Use of Technical Means of Identification, Geneva 1990

Jean Pictet, Development and Principles of International Humanitarian Law, Martinus Nijhoff Publishers/Henry Dunant Institute, Geneva 1985,

Frits Kalshoven, Constraints on the Waging of War, Geneva 1987,

Waldemar A. Sofl/J. Ashley Roach, Index of International Humanitarian Law, Geneva 1987,

4. Deutsches Rotes Kreuz

Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 sowie das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und Anlage (Haager Landkriegsordnung), mit einer Einführung von Dr. Anton Schlögel, 8. Auflage 1988,

Handbuch des Deutschen Roten Kreuzes zum IV. Genfer Rotkreuz-Abkommen und zu den Zusatzprotokollen:

- (1) Das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, Textband (Band 1), Bearbeiter: *Wolfgang Voit* und *Elmar Rauch*, Bonn 1980, (Texte in Deutsch, Französisch, Englisch, und Russisch)

- (2) Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, Textband (Band 2), Bearbeiter: *Wolfgang Voit* und *Elmar Rauch*, Bonn 1981, (Texte in Deutsch, Französisch, Englisch, und Russisch)
 - (3) Der Schutz der Zivilkrankenhäuser und ihres Personals, Bearbeiter: *Hans Giani*, Heft 3, Bonn 1980,
 - (4) Zivilschutz, Bearbeiter: *Georg Bock*, Heft 4, Bonn 1981,
 - (5) Der Schutz im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Bearbeiter: *Walter Hofmann*, Heft 5, Bonn 1982,
 - (6) Polizei (Vollzugspolizei der Länder, Bundesgrenzschutz), Bearbeiter: *Ernst Rasch* und *H. Joppich*, Heft 6, Bonn 1983,
 - (7) Heft für Juristen, Bearbeiter: *Wolfgang Voit* und *Michael Bothe*, Heft 7, Bonn 1984.
- Das Amtliche Auskunftsbüro (AAB) der Bundesrepublik Deutschland nach den Genfer Abkommen, Handbuch mit Dienstabweisungen, Bonn, 3. Auflage, Stand 1. August 1988

Übersicht über die Abkommenstexte

(Inhaltsverzeichnis der ZDv 15/3)

- 1.** Genfer Abkommen von 1949
 - 1a.** Anhang I: Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte
 - 1b.** Anhang II: Ausweiskarte für Sanitäts- und Seelsorgepersonal
- 2.** II. Genfer Abkommen von 1949 mit Fußnote zu Artikel 22:
Abkommen über Lazarettschiffe von 1904
 - 2a.** Anhang: Ausweiskarte für Sanitäts- und Seelsorgepersonal
- 3.** III. Genfer Abkommen von 1949
 - 3a.** Anhang I: Muster-Vereinbarung über die direkte Heimschaffung von Kriegsgefangenen
 - 3b.** Anhang II: Regelung über die gemischten ärztlichen Ausschüsse
 - 3c.** Anhang III: Regelung über Sammel-Hilfssendungen für Kriegsgefangene
 - 3d.** Anhang IV: Muster für Ausweise und Mitteilungen
 - 3e.** Anhang V: Muster-Regelung über die von den Kriegsgefangenen in ihr eigenes Land überwiesenen Geldbeträge
- 4.** IV. Genfer Abkommen von 1949
 - 4a.** Anhang I: Entwurf einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen
 - 4b.** Anhang II: Entwurf einer Regelung über Sammel-Hilfssendungen für Zivilinternierte
 - 4c.** Anhang III: Muster für Ausweise und Mitteilungen
- 5.** I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen
 - 5a.** Anhang I: Vorschriften über die Kennzeichnung
 - 5b.** Anhang II: Ausweis für Journalisten in gefährlichem Auftrag
- 6.** II. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen
- 7.** Genozid-Abkommen von 1948
- 8.** Waffenübereinkommen von 1980
 - 8a.** Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)
 - 8b.** Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)
 - 8c.** Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)
- 9.** Umweltkriegsübereinkommen von 1977
- 10.** Genfer Giftgasprotokoll von 1925
- 11.** B-Waffen-Übereinkommen von 1972

12. St. Petersburger Erklärung von 1868
13. Haager Erklärung von 1899 über das Verbot von Dum-Dum-Geschossen
14. Haager Luftkriegsregeln von 1923
15. III. Haager Abkommen von 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten
16. IV. Haager Abkommen von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 16a. Anlage: Haager Landkriegsordnung
17. V. Haager Abkommen von 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges
18. VI. Haager Abkommen von 1907 über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten
19. VII. Haager Abkommen von 1907 über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe
20. VIII. Haager Abkommen von 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen
21. IX. Haager Abkommen von 1907 über die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten
22. XI. Haager Abkommen von 1907 über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege
23. XIII. Haager Abkommen von 1907 über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs
24. Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
- 24a. Ausführungsbestimmungen zur Konvention 24b. Protokoll zur Konvention 24c. Internationales Register für Kulturgut unter Sonderschutz
25. Pariser Seerechtserklärung von 1856
26. Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht von 1909
27. Londoner Protokoll von 1936 betreffend Regeln für den Unterseebootkrieg
28. Söldnerübereinkommen von 1989

Stichwortverzeichnis

A

Abkommenstexte	Anl. 4
Altertum, humanitäres Völkerrecht im Altertum	107
Aneignung geschützter Güter	1209
Angriffe auf zivile Objekte	401,404,441,451
Angriffe gegen die Zivilbevölkerung	401,404,451
Angriffe gegen entmilitarisierte Zonen	461,1209
Angriffe gegen hilflose Personen	140, 1209
Angriffe gegen neutralisierte Zonen	219 f, 1209
Angriffe gegen unverteidigte Orte	458 ff, 1209
Angriffskrieg, Verbot	207
Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten	464 ff, 1209
Anschlusszone	1011
Anzeige eines bewaffneten Konflikts	1104
Apartheid	1209
Archipelgewässer	1011
Atomare Abschreckung	432
Atomwaffenfreie Zonen	427
Atomtests	427
Atomwaffen	427 ff
Aufbringung	1014
Aufklärung	113
Aufmarsch	309
Aufrechterhaltung der Disziplin	1204
Aufzeichnung von Minenfeldern	417
Augustinus	109
Ausbildung	136 f
Archipelgewässer	1011
Aushungern von Zivilpersonen	567, 1209
Auskunftsstelle	538, 708
Ausländer	479, 582 ff
Ausschließliche Wirtschaftszone	1012
Ausschlusszone	1048

B

B-Waffen-Übereinkommen	128,439
Bakteriologische (biologische) Waffen	438 ff
Beendigung der Kriegshandlungen	221 ff
Beendigung des bewaffneten Konflikts	221 f, 233 ff
Beendigung des Kriegszustandes	245 ff
Befehle	141 ff
Bergungsorte für Kulturgut	902, 911

Besatzungsgewalt	526 ff
Besatzungsrecht	525 ff
Beschlagnahme	556 ff, 1028 ff
Besetztes Gebiet	525 ff
Besetzung	
- Abgaben	552 f
- Beendigung	539 f
- Beginn	526 f
- Besatzungsrecht	525 ff
- Beschlagnahme	556 f
- Hoheitsgewalt	529
- Gerichtsbarkeit	572 ff
- Rechtsvorschriften	547 f
- Requisitionen	554 f
- Versorgung der Bevölkerung	567 ff
- Zwangsarbeit	564 ff
Bewaffnete Macht	304
Bewaffneter Konflikt	202
- Beendigung	245, 249
Billigflaggen	1022
Biologische Waffen	438 ff
Blockade	1051 ff
- Effektivität	1053
Brandwaffen	406, 420 ff
Briefpostsendungen	1030
Brüsseler Deklaration von 1874	120
Brüsseler Vertrag (WEU)	431
Bundesgrenzschutz	307
Bundespräsident	205
Bundeswehrauskunftsstelle	610,708
Bürgerkrieg	210
Buschido	110
C	
Chemische Waffen	434 ff
Chirurgische Eingriffe	608
D	
Deiche	464
Denkmalsorte	902, 911, 915
Deportation	1209
Deutsches Rotes Kreuz	521, 538, 708
Dienstlicher Zweck	142
Diplomatische Mittel	1221
Disziplin	1204

Disziplinare Maßnahmen bei Völkerrechtsverletzungen	1207
Dreißigjähriger Krieg	112
Dum-Dum-Geschosse	128, 407
Dunant, Henri	117
Durchfahrt von Kriegsschiffen durch neutrale Küstengewässer	1126

E

Einschüchterung der Zivilbevölkerung	450,507,536
Einsatz von Atomwaffen	428 ff
Einsatz von Kernwaffen	428 ff
Entwicklung des humanitären Völkerrechts	105 ff
Entmilitarisierte Zonen	218, 461
Entschuldigungsgrund	144
Ersatzschutzmacht	231,1215
Erster Weltkrieg	121
Evakuierung	544
Explosiv- und Brandgeschosse	406

F

Feindliche Ausländer	547 ff
Fernblockade	1053
Fernverlegte Minen	413 f
Festlandsockel	1013
Feuereinstellung	233 ff
Flagge	1022
Flammenwerfer	420
Flüchtlinge	588
Flugkörper	1045
Frauen	305, 504
Freischärler	302 f, 317
Freiwilligenkorps	304
Friedensschluss	221, 245 ff
Friedenssichernde Maßnahmen der Vereinten Nationen	208
Friedensvertrag	221, 246 ff
Friedensvölkerrecht	201

G

Gefallene	610 f
Gefährliche Kräfte	464 ff
Gefolge der Streitkräfte	319
Gegenseitigkeitsprinzip	435,1205
Gehorsamsverweigerung	145
Geiselnahme	518, 537
Geleitschein	1034

Geltungsbereich des Waffenstillstandes	238
Genfer Abkommen von 1864	118
Genfer Abkommen von 1906	118
Genfer Abkommen von 1949	125
Genfer Giftgasprotokoll	128, 434 f
Geschützte Personen	533 ff, 1209
Gesetzgebungsmaßnahmen	1222
Gewaltverbot	101
Gift	426
Giftgas	128, 434 ff
Griechen	107
Grotius, Hugo	112
Grundgesetz,	
Art 25	134,1222
Art. 59	1222
Guerillakämpfer	309
H	
Haager Abkommen von 1907	126
Haager Erklärung vom 29. Juli 1899	128
Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907	120
Haager Konvention vom 14. Mai 1954	128
Haager Landkriegsordnung	120,123,126
Haager Luftkriegsregeln von 1923	122
Haager Recht	126
Hammurabi	107
Handeln auf Befehl	141 ff
Handelsschiff	1004,1022 ff
Handelsschiffe als militärische Ziele	1025
Handfeuerwaffen	631,819
Heimtücke	472,1019
Hethiter	107
Hilfsaktionen	503, 569
Hilfsgesellschaften	521,616,629
Hilfsgüter	1034
Hilfsschiff	1006
Hilfsorganisationen	521,616,629
Historische Hinweise	105 ff
HLKO	120, 123, 126
Hoheitsgewässer neutraler Staaten	1118
Hoheitsgewalt	529
Hohe See	1013
Humanitäres Völkerrecht,	
- Begriff	102,103
- geschichtliche Entwicklung	105 ff

- Durchsetzung	1201 ff
I	
IKRK	117,538,592, 704, 708,1220
Illegale Verlegung	1215
Indien	107
Innere Gewässer	1011
INF-Vertrag	427
Inhaftierung von geschützten Zivilpersonen	1209
Internationale Ermittlungskommission	1218
Internationaler bewaffneter Konflikt	201 f
Internierung	
von Ausländern	578
von Zivilpersonen	546, 591 ff
Islam	108
Ius in bello	102
J	
Japan	110
Journalisten	515
K	
Kampfgebiete	528
Kapitulation	241 ff
Kartellschiffe	1034
Kenntnis des humanitären Völkerrechts	138 f
Kennzeichnung von Kulturgut	929 ff
Kennzeichnung von Lazarettschiffen	1056
Kennzeichnung von Luftkriegsfahrzeugen	325
Kennzeichnung von Sanitätstransporten	617
Kennzeichnung von Seekriegsfahrzeugen	325
Kennzeichnung von Sanitätsorten	635
Kernkraftwerke	464
Kernwaffen	427 ff
Kernwaffenfreie Zonen	427
Kernwaffentests	427
Kinder	306,505
Kollektivstrafen	507, 536
Kombattant	301 ff
Kommandeur	147
Kommandoeinheiten	320
Konflikte, bewaffnete	201 ff
Konterbande	1029
Kranke	123, 601 ff

Kriegsberichterstatter	319,515
Kriegsbeute	556, 615, 1021
Kriegserklärung	203
Kriegsgebiet	215
Kriegsgefangene	123, 312 f, 319, 701 ff, 1021, 1032
Kriegsgefangenenlager	714 f
Kriegsgefangenschaft	
- Arbeitspflicht	719 f
- Beendigung	730 ff
- Beginn	705
- Behandlung von Kriegsgefangenen	704
- Bestrafung von Kriegsgefangenen	725
- Disziplin	725 f, 728
- Flucht	727 ff
- Freilassung der Kriegsgefangenen	712, 730 ff
- Geldbeträge und Wertgegenstände	709
- Grundregeln	704
- Internierung	714
- Kriegsgefangenenlager	710, 714 ff
- Militärgeistlicher	821 ff
- persönliche Sachen	707
- Repressalienverbot	704, 713
- Transport der Kriegsgefangenen	711
- Unterbringung von Kriegsgefangenen	710,715
- Vernehmung der Kriegsgefangenen	713
Kriegshandlung	212,618
Kriegslist	471, 1018
Kriegsschiff	1002
Kriegsvölkerrecht	102
Kriegswaffenkontrollgesetz	431,437,440
Küstenfischerei	1034
Küstenmeer	1011
Kulturgutschutzkonvention	128
Kulturgutschutz	
- Begriff des Kulturguts	901
- Besetzung	919 ff
- einfacher Schutz	905
- Kennzeichnung von Kulturgut	929 ff
- militärische Nutzung von Kulturgut	904, 906
- Sonderschutz	910 ff
- Transporte von Kulturgut	923 ff
- Transport auf dem Seewege	1034

L

Landesgesetze	556, 572
Lazarettschiffe	1054
Leitfaden zur völkerrechtlichen Lagebeurteilung	Anl. 2
Levee en masse	310
Lieber, Franz	116
Lokalschiffahrt	1034
Londoner Protokoll von 1936	128
Luftfahrzeug	1001
- militärisches	326, 448, 1007
- Staatsluftfahrzeug	1008
- ziviles	1009
- Sanitäts-	620
- geschütztes gegnerisches	1036
Luftkrieg, Geschichte	122

M

Maritime Ausschlusszonen	1048
Maritime Umwelt	1020 ff
Martens'sche Klausel	129
Meeresbodenvertrag	427
Menschenwürde	142
Militärgeistliche (s. auch Seelsorge)	
- Aufgaben	805 ff, 830, 831
- Begriff	801
- Bewaffnung	315, 817 ff
- Kennzeichnung	808
- Nebenamt	803
- Nichtkombattant	314
- Rechtsstellung in fremdem Gewahrsam	821 ff
- Schutz	463, 479, 811 ff 823, 1063, 1209
Militärische Abzeichen	479
Militärische Notwendigkeit	131
Militärische Ziele	441 ff, 1025
Militärischer Vorteil	444
Milizen	304
Mindestschutzbestimmungen	211
Minen	412 ff, 1039 ff
Minensperrnachweis	409
Missbrauch der Parlamentärflagge	231
Missbrauch der Schutzzeichen	641 ff, 1212
Missbrauch des Roten Kreuzes	1211
Mittelalter	109

N

Nationalflagge	473
Neutralisierte Zonen	219,463,514
Neutralität	
- Aufenthalt von Kriegsschiffen in neutralen Häfen	1127
- Beginn	1106 f
- Begriff	1101
- Behandlung entflohener Kriegsgefangener	1117
- dauernde Neutralität	1105
- Durchfahrt von Kriegsschiffen durch neutrale Küstengewässer	1126
- Eindringen in den neutralen Luftraum	1150
- Ende	1107
- friedliche Durchfahrt durch neutrale Gewässer	1126
- Gewaltanwendung durch neutrale Staaten	1108 f
- Hoheitsgewässer	1118
- Kriegshandlungen in neutralen Gewässern	1120
- Luftkrieg	1149 ff
- Neutrale Luftfahrzeuge	1154
- Neutralitätsrecht	209,1103
- Pflichten der neutralen Staaten	1109 ff
- Pflichten des neutralen Staates im Seekrieg	1121, 1123 f
- Truppen- oder Versorgungstransporte	1115
- Unverletzlichkeit des Luftraums	1149
- Unverletzlichkeit des Staatsgebietes	1108
- Überflug von Sanitätsluftfahrzeugen	1151
- Übertreten von Truppen	1109
- Verbot der materiellen Unterstützung	1110
- Verbot der Teilnahme an Kriegshandlungen	1111
- Verhalten bei Verletzung des Neutralitätsstatus	1109
- Verlegen von Seeminen	1124
- Verletzungen des neutralen Status	1109
- zeitweilige Neutralität	1106
Neuzeit	112
Nicht internationaler bewaffneter Konflikt	210
Nichtkombattanten	301, 313 ff
Nichtverbreitungsvertrag	427
Nightingale, Florence	115
Nötigung	1209
Nonproliferation	427
Nuklearwaffen	427 ff
O	
Öffentliche Meinung	1203
Offene Stadt	462
Operationsgebiet	220

Ortsfeste Sanitätseinrichtungen 612

P

Paramilitärische Verbände 307

Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 124

Parlamentär

- Anspruch auf Unverletzlichkeit 223

- Begleiter 223

- Begriff 223

- Ende der Unverletzlichkeit 229

- Flagge 230, 473

- Missbrauch 229 f

- Schutz 224

- Zurückhaltung 228

Passagiere 1033

Passagierschiffe 1034

Perfidie 472

Perser 107

Persien 107

Pflichten des Soldaten 139

Pipelines 1037

Plünderungen 507,536

Prisenverfahren 1023

Propaganda 474

Psychologische Kampfführung 474 f

R

Räumung von Gebieten 544 f

Raketen 1045

Recht auf Selbstverteidigung 204

Rechtsberater 137, 146 ff, 644,
917

Rechtslehrer 137

Rechtswissenschaft 112

Religionskriege 112

Repressalien 410, 476 ff, 507,
535, 604, 909,
1206

Requisitionen 563

Richter 313

Ritterkampf 109

Römer 107

Rotes Kreuz 637

Rousseau, Jean-Jacques 113

S

Saladin	108
Sanitätssoldaten	314
Sanitätsdienst	314, 612
Sanitätseinrichtungen	
- Entfernung zu militärischen Zielen	612
- Missbrauch zu Kriegshandlungen	613, 618 f
- Schutz	612
- Sicherung	619
- Verlust des Schutzes	618
Sanitätsfahrzeuge	612
Sanitätsluftfahrzeuge	620 ff
Sanitätsorte	512, 633 ff
Sanitätspersonal	
- Angehörige	625
- Bewaffnung	631
- Kriegsgefangenschaft	626
- Nichtkombattantenstatus	625
- Schutz	624
- Zurückhaltung	630
Sanitätstransporte	617
Sanitätszonen	512, 633 ff
Schadensersatz bei Völkerrechtsverletzungen	1214
Schiff	1001
Schiffbrüchige	601 ff
Schockwellen	407
Schonung der Zivilbevölkerung	404, 447
Schrotflinten	407
Schutz von Verwundeten	601
Schutz ziviler Objekte	511
Schutzmächte	231, 592, 704, 1215 ff
Schutzzeichen	473, 1209, Anl. 1
- für Lazarettschiffe	1056
- für Militärgeistliche	808
- für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal	637 ff
- für Sanitätstransporte	617
- für Sanitätszonen	635
- für Kulturgut	929
- für Zivilschutz	524
Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts	1209
Seebeuterecht	1021
Seehandelskrieg	1023
- Banngut	1029

- Besatzungen gegnerischer Handelsschiffe	1032f
- Blockadebruch	1029,1053
- Briefpostsendungen	1030
- Einziehung gegnerischen Guts	1014
- gegnerische Handelsschiffe	1022 ff
- gegnerische oder neutrale Eigenschaft eines Schiffes	1025
- Geleitschein	1034
Seekrieg, Geschichte	124
Seekriegsmaßnahmen, Befugnis zur Durchführung	1015 ff
Seekriegsrecht	124,1001 ff
- Anhalten	1014
- Aufbringung	1014
- Aufbringung durch Uboote	1047
- Ausschlusszone	1048 ff
- Blockade	1051 ff
- Flagge	1022
- Geltungsbereich	1010
- Handelsschiffe	1004,1022 ff
- Kriegslisten	1018 f
- Lazarettschiffe	1054 ff
- militärische Ziele	1025
- Minen	1039 ff
- Missbrauch des Rotkreuzzeichens	1019
- Ubootkrieg	1046 f
- Umweltschutz	1020
- Unterwasserkabel	1037
- verteidigte Orte	1038
Seelsorge (s. auch Militärgeistliche)	
- Geistliche	802, 837 ff, 1063
- Kirchengebäude	559, 903, 1209
- Kultgegenstand	814,1031
- Kriegsgefangenschaft	704, 718, 837 ff
- Pfarrhelfer	804
- Zivilpersonen	502, 533 f, 58'5
Seeminen	1039 ff
Selbstverteidigung	204
Sicherheitszonen	218, 463, 512 f
Solferino	117
Sonderschutz von Kulturgut	909 ff
Sonderschutzzeichen	470
Söldner	111,303
Spähtrupp	324
Spione	321 ff
Splitter	408
Sprengfalle	415

St. Petersburger Erklärung von 1868	119,128,406
Staatenlose	588
Staatsgebiet	216
Staatsschiff	1003
Staudämme	464
Straftaten gegen geschützte Personen	1209
Strafverfolgung	1208
Strafverfolgung bei Völkerrechtsverletzungen	1207
Streitkräfte	304
Sumerer	107
T	
Tarnen von Sanitätsreinrichtungen	643 ff
Terrorisierung der Zivilbevölkerung	507, 536
Torpedos	1044
Toxinwaffen	439
Transitdurchfahrt	1126
Trennung von Familien	545
Truppendienstgericht	149
U	
Ubootkriegführung	128,1046 ff
Überflüssige Verletzungen	401 f
Umweltkriegsübereinkommen	128
Umweltschäden	401,403,425, 1020
Ungehorsam	145
Uniform	473
Uniformtragepflicht	308
Unmenschlichkeit	140
Unterrichtshilfen	Anlage 3
Unterrichtung	136 f
Unterscheidung von der Zivilbevölkerung	308 f
Unterscheidungspflicht der Kombattanten	308
Unterscheidungszeichen für Kombattanten	308
Unterschiedsloser Angriff	401,404,410, 452 ff, 509,1209
Unterstützung fremder Kriegshandlungen	214
Unterwasserkabel	1037
Unverbindlicher Befehl	142
Unverteidigte Orte	218, 458 ff, 1038
Unzumutbarkeit	142
V	
Verantwortung des Soldaten bei Völkerrechtsverletzungen	1213
Verbot der unterschiedslosen Kampfführung	404

Verbotene Kampfmethoden	401
Verbotene Kampfmittel	401
Verbotene Repressalien	479
Verbotene Waffen	1209
Verbreitung des humanitären Völkerrechts	136,1223
Verdeckte Ladungen	415 ff
Vereinte Nationen	208
Vergeltungsmaßnahmen	477 ff, 536
Verhalten des Disziplinarvorgesetzten bei Völkerrechtsverletzungen	1213
Verhältnismäßigkeit	402, 456 f, 467, 478, 509,1049 f
Verhandlungen mit dem Gegner	222
Verletzung der Feuereinstellung	235
Verletzung des Waffenstillstandes	235
Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	1201
Verteidigungsfall	205
Verteidigte Orte	452,1038
Verwundete	123, 601
Verwundetentransporte	617
Vorgesetzte, Pflichten	137 f, 141
Völkerrechtswidriger Befehl	141
Völkerrecht	134 f
Völkerrecht, allgemeine Regeln	134

W

Waffengewalt, Einsatz von	202, 406 ff, 1017
Waffenstillstand	
- Begriff	232
- Dauer	234
- Pflichten der Konfliktparteien	237
- räumlicher Geltungsbereich	238
- Verletzung	235
Waffenstillstandsvertrag	237
Waffenübereinkommen	128
Wehrdisziplinaranwalt	149
Wehrstrafgesetz	144
Weißer Flagge	223
Weltraum	217
Weltraumvertrag	427
WEU-Vertrag	431,437,440
Wirkung des humanitären Völkerrechts	1201

Z

Zerstörung von Kulturgut	1209
--------------------------	------

Zivilpersonen	410 f, 501 ff
Zivilpersonen in militärischen Zielen	424, 445
Zivilschutz	519 ff
Zulässigkeit neuer Kampfmittel	405
Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen	127
Zwangsarbeit	564
Zwangsaufenthalt	546, 552